

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.



IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Redaktion: Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ Bezugspreise: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abonnementskündigungen drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Redaktionsschluss ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreise auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2005 wurden zahlreiche Diskussionen über die Reform der Verbraucherinsolvenzverfahren geführt. Zählbares heraus gekommen ist bisher noch nicht. Dem sog. Verjährungsmodell der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien stehen eine Reihe von Alternativvorschlägen gegenüber, die ein verschlanktes Verfahren für masselose Fälle vorsehen, das weiterhin in der Insolvenzordnung begründet sein soll.

Nach dem Regierungswechsel sieht es so aus, als würden die bisher vom Bundesjustizministerium entwickelten Vorschläge nochmals grundlegend überdacht. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat Ende 2005 in einem Schreiben an die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e. V. bezüglich der bisher vom BMJ entwickelten Vorstellungen mitgeteilt: "Beide Reformvorschläge sind aus Sicht der Union unausgegoren. Dies gilt insbesondere für den Referentenentwurf, den die Bundesregierung nach langer Ankündigung nun im September - kurz vor der Bundestagswahl - vorstellte. Auf dieser Grundlage werden wir eine Diskussion über die notwendige Reform des Insolvenzrechts nicht führen, sondern einen Gesetzentwurf erarbeiten, der die Funktion und das Ziel der Verbraucherentschuldung weiter entwickelt, die praktischen Erfahrungen der vergangenen 6 Jahre berücksichtigt und den Interessen von Schuldnern und Gläubigern gerecht wird... Ihre Erfahrungen werden wir in unserer Arbeit an einer Reform des Insolvenzrechts berücksichtigen."

Es bleibt zu hoffen, dass die damit zum Ausdruck gebrachte Beteiligung der Praktiker aus der Schuldnerberatung im Zuge der weiteren Reformüberlegungen tatsächlich vom BMJ aufgegriffen und umgesetzt wird. Dies wird sicherlich einer weiteren aufmerksamen Einmischung in den Beratungsprozess bedürfen. Das Besondere in dieser Sache ist zweifelsohne die Tatsache, dass sich sowohl die Schuldnerberatungspraxis wie auch maßgebliche Gläubigervertreter und Sozialministerien in den Ländern einig sind in ihrer grundlegenden Kritik des Verjährungsmodells. Das belegen eindrucksvoll die Beiträge in diesem Heft zu dieser Thematik.

Schwerwiegende Vorbehalte spiegeln sich auch wider in einem entsprechenden Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 17./18. November 2005 in Bremen. Auf Antrag der Länder Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurde bei der Konferenz einhellig festgestellt, "... dass eine Änderung der Insolvenzordnung jedoch nicht nur Auswirkungen auf die Justizhaushalte haben wird, sondern auch auf Haushalte des Sozialressorts, der Kommunen, der BA u. a..." Daher sei für eine erfolgreiche Novellierung der InsO eine ressortübergreifende Abstimmung erforderlich, weshalb "... somit die Debatte mit den bisherigen Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien noch nicht beendet sein kann, um eine sozial verträgliche und wirtschaftlich tragbare Lösung für sog. Null-Masse-Verfahren zu finden."

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat daraufhin in ihrem Antwortschreiben vom Januar 2006 an die Vertreter der Arbeits- und Sozialministerkonferenz darauf hingewiesen, dass die in der Reformdiskussion zur InsO bereits erfolgten bilateralen Kontakte mit den Sozialministerien "noch weiter intensiviert" werden. Des Weiteren teilte die Ministerin mit: "Ich bin zuversichtlich, dass auch hinsichtlich des zentralen Kritikpunktes der Arbeits- und Sozialminister – der Zulassung der Zwangsvollstreckung während des Entschuldungsverfahrens – eine Lösung gefunden werden kann, die einerseits den Interessen der Gläubiger Rechnung trägt, andererseits jedoch die schutzwürdigen Belange des Schuldners im Auge behält."

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Zuversicht der Ministerin auch in den konkreten Vorschlägen ihres Ministeriums entsprechend bestätigt. Die BAG-SB wird mit aller Kraft darauf hinwirken, dass die Reform der Verbraucherinsolvenzverfahren eine sozial verträgliche Ausgestaltung annimmt.

In diesem Sinne wünschen wir allen Leserinnen und Lesern sowie allen Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg und alles Gute im Jahr 2006.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt in eigener sache.......7 gerichtsentscheidungen......9 themen Migranten und Finanzdienstleistungen Schuldnerberatung auf der Rechtsgrundlage des SGB XII und SGB II Handlungsempfehlung für Träger der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Bernd Krüger, Diakonisches Werk Baden-Württemberg Bernd Jaquemoth, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Reform der Verbraucherinsolvenz: Kritikpunkte am Verjährungsmodell aus Gläubigersicht InsO: Kritik am Verjährungsmodell aus sozialpolitischer Sicht Verjährungsmodell für "masselose" Schuldner – der richtige Weg? Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung der Arbeitsgemeinschaft Freier **D**ie Bonität der SCHUFA AbGEZockt – die Gebühreneinzugszentrale unterschlägt Befreiungstatbestände Ehrenamtliche in der Schuldner- und Insolvenzberatung berichte Basisstatistik zur Situation überschuldeter Haushalte Schuldnerberatung und Vermittlung von Finanzkompetenz in Schleswig-Holstein Edgar Drohm, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

in eigener sache -

20 Jahre BAG-Schuldnerberatung e.V. 1986 - 2006

Jahresfachtagung 2006 vom 10.05. bis 11.05.2006 in Berlin

Vitalisierung in der Schuldnerberatung

20 Jahre BAG-SB – ein Grund zum Feiern, zugleich aber auch die 20. Fachtagung, auf der wir den Finger in offene Wunden legen. Wir stehen vor der Frage Wie gesund ist die Schuldnerberatung? Knapp eineinhalb Jahre nach Einführung der Hartz IV Gesetze steht die Schuldnerberatung vielerorts massiv unter existenziellem Druck. Die Neuverortung als Eingliederungshilfeleistung nach dem SGB II hat den Focus stark auf die Kooperation mit den Jobcentern in den Arbeitsagenturen gelegt. Die Schuldnerberatung steht mehr denn je unter dem Legitimationsdruck am Abbau von Arbeitslosigkeit mitzuwirken. Beratung wird auf eine für die Geldgeber genehme Dienstleistung reduziert. Förderungs- und Unterstützungsaspekte der neuen Sozialgesetzgebung harren gleichzeitig in weiten Teilen bis heute ihrer Realisierung. Oft wird die Erwartung der Leistungsträger auf die Steigerung der Vermittelbarkeit konzentriert und die Mittelvergabe ausschließlich oder vorwiegend an diese Vorgabe gebunden. Damit gehen eine Verengung

des ganzheitlichen Arbeitsansatzes und die Kürzung von Finanzmitteln

einher. Bis auf wenige Gebietskörperschaften ist es nicht zu einem Ausbau, sondern eher zu Einschnitten und Leistungsbeschneidungen bei der Schuldnerberatung gekommen. Das Angebot für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger wird eher knapper und der Druck auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen wächst. Es stellt sich die Frage, ob die Schuldnerberatung nicht auf neue, sichere und dauerhafte Finanzierungsgrundlagen gestellt werden muss. Gleichzeitig verschärft sich die Lebenssituation vieler Ratsuchender in der Schuldnerberatung. Die Zukunft der Restschuldbefreiung für völlig mittellose liegt im Nebel.

Wer nicht erwerbsfähig ist, sieht sich von Ausschließungstendenzen bedroht. Dabei lässt sich das Thema Gesundheit nicht auf die Fähigkeit reduzieren, drei Stunden täglich zu arbeiten. Schulden machen krank und belasten dadurch die öffentlichen Kassen. Schuldnerberatung ist die sofort wirkende Medizin, die ihre Kosten wieder herein spielt.

Tagungsprogramm

Mittwoch, 10. Mai 2006

13:00 Stehcafé

13:30 **1986 - 2006, ein langer Weg.** Vorstand der BAG-SB

13:45 Grußworte

14:00 Situation der Schuldnerberatung nach der Reform der Sozialgesetze

Prof. Dr. Peter Schruth, Fachhochschule Stendal Magdeburg

15:00 Schuldnerberatung auf dem richtigen Weg?
Perspektiven in Deutschland und Europa
Dr. Dieter Korczak, GP-Forschungsgruppe München

16:00 Kaffeepause

16:30 InsO in der Nebelwand - kommt eine sozialverträgliche Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens? RA Kai Henning, Deutscher Anwaltsverein, Dortmund

17:15 Podiumsdiskussion

VertreterInnen aller Fraktionen des Bundestages Ursula Heinen, MdB, CDU Rolf Stöckel, MdB, SPD Wolfgang Neskovic, MdB, Die Linke Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, FDP (angefragt) Renate Künast, MdB, Bündnis 90/Die Grünen (angefragt)

18:30 Ende

18:30 Schifffahrt mit Abendessen

Donnerstag, 11. Mai 2006

9:00 Sozialer Status und Gesundheit
Dr. Bengt Jeschke, Facharzt für Psychiatrie, Stralsund

10:00 Subjektives gesundheitliches Befinden von verschuldeten, überschuldeten und schuldenfreien Personen
Dr. Dr. Gunter Zimmermann

11:00 Kaffeepause

11:30 Praxis der Schuldnerberatung im psychiatrischen Kontext

Wolfgang Egner-Koch, PZN Wiesloch Thomas Engels, Schuldnerberater, DPWV Heidelberg

12:15 Mittagessen

13:30 Wege aus dem Dilemma - Beratung (ehemals) suchtkranker Schuldner

Rita Hornung, Stiftung für ehemals Drogenabhängige

14:15 Aus der Praxis der Überschuldungsforschung: Bericht zur Studie "Armut, Schulden und Gesundheit" der Uni-Mainz

Prof. Dr. Eva Böhler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

15:00 Kaffeepause

15:30 Finanziell fit in Familienbildungsstätten, Bildungsangebot für Familien

Elmar Deckert, Schuldnerfachberatungszentrum Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

16:30 "Stützstrümpfe und Gehhilfe", 20 Jahre BAG-SB Peter Zwegat, DILAB Berlin

17:00 Ende der Tagung

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



terminkalender - fortbildungen

Powerkurs Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Modul:

Gläubiger/Schuldenarten und allgemeines Schuldrecht Inhalte:

- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Kontoführung, Guthabenkonto
- Konsumkreditformen, -berechnung und -abwicklung
- Darlehens-, Fernabsatzrecht und Finanzierungshilfen
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen
- Grundstückskauf vom Kaufvertrag bis Eintragung ins Grundbuch
- Allgemeines Schuldrecht (Geschäftsfähigkeit und Verjährung, Sittenwidrigkeit, Verzug, Verzugszinsen, Widerruf etc.)

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: 19.04. bis 23.04.2006

Ort: Bremen

2. Modul:

Zwangs vollstreckungs recht

Inhalte

- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere im Sinne des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Abtretungs-, Bürgschafts- und Aufrechnungsrecht, Verrechnung von Sozialleistungen
- Pfändung und Pfändungsschutz
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

Referent: Ass. jur. Claus Richter, Berlin

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und

Insolvenzberatung Berlin

Termin: 17.05. bis 21.05.2005

Ort: Berlin

3. Modul:

Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe

Inhalte:

- Grundlagen des Beratungsgespräches und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater Ratsuchender Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens

- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)
- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

Referentin: Doris Zeißner, NLP Masterin, Leiterin der

Schuldnerberatung AWO Kreis Unna

Termin: 09.06. bis 11.06.2006

Ort: Dortmund

4. Modul:

Vertiefende rechtliche Grundlagen

Inhalte

- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i.S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: 29.06. bis 01.07.2006

Ort: Würzburg

5. Modul:

Insolvenzrecht

Inhalte:

- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschließungskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensabschnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als "Second Chance" für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
- Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

Referententeam: Dipl. Sozialarbeiter (FH)

Malte Poppe, Schuldner- und

Insolvenzberater

Dipl. Rechtspflegerin (FH) Uta Schneider, Schuldner- und

Insolvenzberaterin

Termin: 27.09 bis 01.10.2006

Ort: Mainz

6. Modul:

Unterhaltsrecht

Inhalt:

- Grundkenntnisse
- Unterhaltsbedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit
- Rangverhältnisse und Mangelfall
- Berechnung und Änderung

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: 03.11. bis 04.11.2006

Ort: Hannover

7. Modul:

EDV Programme in der Schuldnerberatung

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungssetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

Referent: Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe

Schuldner- und Insolvenzberater

Termin: 09.12. bis 10.12.2006

Ort: Kassel

Kosten: 2.490 €

Im Preis enthalten ist die Verpflegung während der Seminarstunden (Mittagessen und Kaffeepausen) während der Seminarstunden. Übernachtungen sind nicht im Preis

in be griffen

Es können auch einzelne Module gebucht werden. Maßnahmen bei Überschuldung und

Existenzsicherung

und gesetzliche Neuregelungen bzw. neue Rechtsprechung zur Kontenpfändung, Aufrechnung und weiteren Themen der Existenzsicherung sowie Neuregelungen des SGB II

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen

Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.

Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
- Lohn-/Kontenpfändung,
- Lohnabtretung,
- Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozi-

alamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 29.06.2006 (10.30 bis 17.00 h)

und Freitag, 30.06.2006 (9.30 bis 15.00 h)

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 € incl. Getränke u. Imbiss

140 € Mitgliederpreis oder eintägig am 30.06.2006 80 € (70 € Mitgliederpreis)

${\bf An meldung/Information:}$

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel

Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26 Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Fortbildungsangebote anderer Trä-

In eigener Sache:

Der Service "Fortbildungsangebote anderer Träger" stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei:
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

Fortbildungen 2006 Schuldnerberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung 27.3. bis 31.3.2006 und 11.9. bis 15.9.2006 **Aufbauseminar Schuldnerberatung** 27.11. bis 1.12.2006

Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz 27.9. bis 29.9.2006

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz 1.11. bis 3.11.2006 und 22.11. bis 24.11.2006

InFobiS Zossener Str. 65 10961 Berlin Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081 info@infobis.de www.infobis.de

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

"Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung"

1. Kursabschnitt: 30.10. – 03.11.2006

2. Kursabschnitt: 19.02. – 23.02.2007

3. Kursabschnitt: 18.06. – 22.06.2007

4. Kursabschnitt: 05.11. – 09.11.2007

5. Kursabschnitt: Februar 2008

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle KollegInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfängliche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen

- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

TeilnehmerInnen:

KollegInnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, NeueinsteigerInnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 450,- € pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64,

63551 Gelnhausen

Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240, email: info@burckhardthaus.de

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen -

Der 1-wöchige Grundkurs

"Integrierte Schuldnerberatung" vermittelt fallorientiert das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten

- · in der Straffälligenhilfe, im Strafvollzug und Forensik
- · in der Beratung mit Suchtkranken
- · in der Arbeit mit Abhängigen von illegalen Drogen
- · in der betrieblichen Sozialberatung
- · in der Wohnungssicherung
- · in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die existenzsichernde Krisenintervention, Haftvermeidung, der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstrekkung, die Schuldenbestandsaufnahme sowie ein Überblick über Sanierungsstrategien.

Termin: 11. - 15. Sept. 2006

Ort: Diakonische Akademie, Berlin-Pankow

Der 1-wöchige Aufbaukurs

vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der TeilnehmerInnen, aktualisiert den Kenntnisstand und ermöglicht kollegiale Fallberatung/Erfahrungsaustausch.

Ausführlich werden erörtert:

- Entwicklung von Sanierungsstrategien (am Fall)
- Hilfsmöglichkeiten von Stiftungen,
- z.B. Marianne von Weizsäcker-Fonds, Reso-Fonds
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: 18. - 22. Sept. 2006

(bzw. 18. - 22. Sept. 2007)

Ort: Diakonische Akademie, Berlin-Pankow

Team: Dipl. Sozarb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim

Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozarb./Sozpäd. an der EFH Darmstadt

Kosten: je Woche 333,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung) – jedenfalls in 2006

Info: Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin

(Tel. 030/48837-488; Fax 48837-333, E-Mail: info@diakonische-akademie.de)

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Verfassungsbeschwerde gegen Inanspruchnahme aus Bürgschaftsvertrag erfolgreich

BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005 – 1 BvR 1905/02

Die Vollstreckung gegen einen rechtskräftig zur Zahlung verurteilten Schuldner ist verfassungswidrig, wenn das zu Grunde liegende Urteil auf der Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe beruht, die vom Bundesverfassungsgericht wie im Fall der Bürgschaftsentscheidung vom 19.Oktober 1993 (BVerfGE 89, 214) für unvereinbar

mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts. Damit hatte die Verfassungsbeschwerde einer vermögenslosen Bürgin, die sich gegen die Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen wandte, Erfolg.

Hintergrund und Sachverhalt:

Am 19. Oktober 1993 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Zivilgerichte verpflichtet sind, bei der Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie zu beachten. Der

damalige Fall betraf eine 21-jährige, vermögenslose Bürgin, die gegenüber einer Sparkasse für die Schulden ihres Vaters eine Bürgschaft übernommen hatte. Das Bundesverfassungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass Bürgschaftsverträge, die das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind, sittenwidrig sind. Für die Beurteilung, wann ein solcher Vertrag vorliegt, setzte es nähere Maßstäbe.

Die Beschwerdeführerin des vorliegenden Verfahrens, Hausfrau und Mutter zweier Kinder, hatte eine Bürgschaft für ihren Ehemann in Höhe von 200.000 DM übernommen. Sie wurde 1992 rechtskräftig zur Zahlung von 70.000 DM verurteilt. Als die Bank bei der inzwischen geschiedenen Frau vollstrecken wollte, berief sich diese auf die inzwischen aufgrund der Bürgschaftsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingetretene Änderung der Rechtsprechung. Danach wäre der Bürgschaftsvertrag nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig gewesen. Ihre Klage wurde trotzdem in letzter Instanz vom Bundesgerichtshof abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hob das Urteil des Bundesgerichtshofs auf und verwies die Sache an ihn zur erneuten Entscheidung zurück.

(Auszug Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts v. 23.12.2005)

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Gläubigerbenachteiligung durch Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse durch Schuldner bereits vor der Pfändung

BGH, Beschluss vom 4. Oktober 2005 - VII ZB 26/05

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Hat der Schuldner vor der Pfändung eine ungünstigere Lohnsteuerklasse in Gläubigerbenachteiligungsabsicht gewählt, so kann er bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrags schon im Jahre der Pfändung so behandelt werden, als sei sein Arbeitseinkommen gemäß der günstigeren Lohnsteuerklasse zu versteuern.
- 2. Wählt der Schuldner nach der Pfändung eine ungünstigere Lohnsteuerklasse oder behält er diese für das folgende Kalenderjahr bei, so gilt dies auch ohne Gläubigerbenachteiligungsabsicht schon dann, wenn für diese Wahl objektiv kein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I. Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Vollstreckung wegen einer Geldforderung. Am 1. April 2004 erwirkte sie einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hinsichtlich des Arbeitseinkommens des Schuldners. Dieser hat am 6. Juni 2003 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Danach verdient er ca. 1.800 € brutto, seine Ehefrau ca. 1.400 € netto. Das Einkommen der Ehefrau des Schuld-

ners wird nach Steuerklasse III, das des Schuldners nach Steuerklasse V versteuert. Der Schuldner erzielt auf diese Weise ein pfändungsfreies Nettoeinkommen, während sich bei einer Einkommensversteuerung nach Steuerklasse IV ein pfändbarer Betrag ergäbe.

Die Gläubigerin beantragte deshalb am 6. Mai 2004 die Änderung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dahingehend, dass die Drittschuldnerin den Schuldner bei der Berechnung des pfändbaren Betrags so zu behandeln habe, als würde das Einkommen nach Steuerklasse IV versteuert. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihren Antrag weiter.

- II. Das gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.
- 1. Das Landgericht ist der Auffassung, eine Anordnung, bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens so zu verfahren, als ob Steuerklasse IV gelten würde, könne entsprechend § 850h ZPO nur getroffen werden, wenn der Schuldner nach erfolgter Pfändung ohne sachlichen Grund die Steuerklasse V wähle. Erst dann liege ein Verstoß gegen § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO vor.

Die Rechtsbeschwerde vertritt demgegenüber die Meinung, die dahingehende Anordnung sei auch dann zu treffen, wenn der Schuldner vor der Pfändung ohne sachlichen Grund in der Absicht, Einkommensbeträge der Pfändung zu entziehen und damit den Gläubiger zu benachteiligen, die für ihn ungünstigere Steuerklasse gewählt habe, da es sich bei diesem Vorgehen um das rechtsmissbräuchliche Ausnutzen einer steuerlichen Gestaltungsmöglichkeit handele.

- 2. Die bisherigen Feststellungen tragen die Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht.
- a) Grundsätzlich kann in der Zwangsvollstreckung nur auf Arbeitseinkommen des Schuldners Zugriff genommen werden, dass dieser tatsächlich bezieht. § 850h Abs. 1 ZPO ermöglicht davon abweichend unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen auch auf Einkommen Zugriff zu nehmen, das tatsächlich einem Dritten zufließt. Darüber hinaus gilt gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift für Leistungen, die der Schuldner tatsächlich unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung erbringt, im Verhältnis zum Gläubiger eine angemessene Vergütung als geschuldet. § 850h ZPO dient damit dem Gläubigerschutz; es soll verhindert werden, dass durch unlautere Manipulationen Schuldnereinkommen dem Gläubigerzugriff entzogen wird.
- b) Eine solche Manipulation kann auch gegeben sein, wenn der Schuldner durch Wahl einer für ihn ungünstigen Steuerklasse ohne sachlichen Grund sein zur Auszahlung kommendes und der Pfändung unterliegendes Nettoarbeitseinkommen verkürzt. In entsprechender Anwendung des § 850h

ZPO kommt in einem solchen Fall eine Anordnung dahingehend in Betracht, dass der Arbeitgeber bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts das sich unter Berücksichtigung der günstigeren Steuerklasse ergebende Nettoeinkommen zugrunde zu legen hat (Schuschke/Walker, ZPO, 3. Aufl., § 850h Rdn. 11).

c) Umstritten ist, ob erst die nach der Pfändung erfolgte Wahl der ungünstigen Steuerklasse eine solche Anordnung rechtfertigt, oder ob dies auch gilt, wenn diese Wahl bereits vorab erfolgte.

Zum einen wird vertreten, der Gläubiger müsse die vor der Pfändung getroffen Wahl der Steuerklasse im laufenden Jahr in gleicher Weise gegen sich gelten lassen, wie er eine vor der Pfändung wirksam gewordene Abtretung des pfändbaren Teils der Lohnansprüche des Schuldners hinzunehmen hätte (OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2000 - 2 W 164/99, JurBüro 2000, 217; LG Münster, Beschluss vom 29. Januar 2003 - 5 T 1191/02, Rpfleger 2003, 254). Erst für das Folgejahr könne eine entsprechende Anordnung erfolgen.

Nach anderer Ansicht ist die entsprechende Anordnung auch möglich, wenn die Wahl der ungünstigen Steuerklasse bereits vor erfolgter Pfändung vorgenommen wurde (LG Stuttgart, Beschluss vom 16. August 2000 - 19 T 315/00, JurBüro 2001, 111; LG Krefeld, Beschluss vom 17. Juni 2002 - 6 T 160/02, JurBüro 2002, 547).

d) Der Senat schließt sich für einen Fall, in dem der Schuldner vor der Pfändung nachweislich die Wahl der ungünstigeren Steuerklasse in Gläubigerbenachteiligungsabsicht vorgenommen hat, der letzteren Auffassung an. Der Schuldner ist dann bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrags auch schon im Jahre der Pfändung so zu behandeln, als sei sein Arbeitseinkommen gemäß der günstigeren Steuerklasse, hier also Steuerklasse IV, zu versteuern.

Für die Beurteilung der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners sind alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, also insbesondere die Höhe der Einkommen beider Ehegatten, Kenntnis des Schuldners von der Höhe seiner Verschuldung und einer drohenden Zwangsvollstreckung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung etc.. Wesentlich ist vor allem auch, wann erstmals die ungünstige Steuerklasse gewählt worden ist und ob dies im Zusammenhang mit der Verschuldung und Zwangsvollstreckung geschehen ist. Gibt ein Schuldner keine Auskunft über diesen Zeitpunkt, kann auch dies ein Indiz zu seinen Lasten sein.

Fehlt es an einem Nachweis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht, so hat der Gläubiger bezüglich des laufenden Kalenderjahrs die vor der Pfändung getroffene Wahl der Steuerklasse hinzunehmen.

Wählt der Schuldner hingegen nachträglich eine ungünstigere Steuerklasse oder behält er diese für das folgende Kalenderjahr bei, so kann dies schon dann nicht zu Lasten des Gläubigers gehen, wenn für diese Wahl (oder Beibehaltung) der Steuerklasse objektiv kein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist. Für den Folgezeitraum kann dann eine

Anordnung entsprechend § 850h ZPO auch ohne Nachweis einer Gläubigerbenachteiligungsabsicht ergehen.

e) Da das Beschwerdegericht, von seinem Standpunkt aus folgerichtig, zu den maßgeblichen Umständen keine Feststellungen getroffen hat, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Das Beschwerdegericht wird hierzu eine weitere Klärung herbeizuführen haben, soweit nicht bezüglich des abgelaufenen Kalenderjahrs 2004, in dem die Pfändung erfolgt ist, eine übereinstimmende Erledigungserklärung seitens der Parteien abgegeben wird. Des weiteren wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob der Schuldner auch für das Kalenderjahr 2005 die Steuerklasse V beibehalten hat und ob hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist.

Unzulässigkeit von Bankgebühren für Rücklastschrift

BGH. Urteil vom 8.03.05 - XI ZR 154/04

Gebühren im Falle der Rückgabe einer Lastschrift stehen der Bank gegenüber ihrem Kunden auch dann nicht zu, wenn die Gebühr als Schadensersatz deklariert wird.

Bereits 1997 hatte der BGH eine Entgeltklausel bei der Rückgabe von Lastschriften für unzulässig erklärt (BGHZ 137, 43ff). Im nun vorliegenden Urteil wird die Vorgehensweise, in derartigen Fällen den Bankkunden durch gleichlautende, per bankinternem Rundschreiben angeordnete Praxis stattdessen Schadensersatz in Rechnung zu stellen, als Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306a BGB (vormals § 7 AGBG) gewertet. Es handele sich im Ergebnis um eine Regelung, die einem pauschalisierten Schadensersatzanspruch gem. § 309 Nr. 5 BGB gleichkomme. Eine solche sei nach wie vor als unzulässig zu werten. Der BGH verweist dabei auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach eine derartige Klausel dem Kontoinhaber die Möglichkeit abschneide, das Fehlen eines Schadens oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Darüber hinaus führt er aus, dass ein Bankkunde nicht verpflichtet sei, für die Einlösung von Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren Dekkung vorzuhalten. Es fehlt damit an einer vom Bankkunden zu vertretenden Pflichtverletzung, die Voraussetzung für einen Schadensersatz auf vertraglicher Grundlage wäre. Die in Frage stehende Regelung benachteilige den Kontoinhaber auch unangemessen, da die Bank die Möglichkeit habe, ihre Aufwendungen im Interbankverhältnis bei der Gläubigerbank erstattet zu verlangen, in deren Auftrag sie aufgrund des Lastschriftabkommens tätig wird.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Pfändbarkeit von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen

BGH, Urteil vom 08.11.2005 - XI ZR 90/05

Leitsatz des Gerichts:

Der Anspruch des Kontoinhabers auf Erteilung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen ist ein selbständiger Anspruch aus dem Girovertrag, der bei einer Kontenpfändung nicht als Nebenanspruch mit der Hauptforderung mitgepfändet werden kann.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Irreführende Werbung mit "Gewinn-Auskunft" unter 0190-Telefonnummer

BGH, Urteil vom 09.06.2005 - I ZR 279/02 in NJW Heft 51/2005, S. 3716ff

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte in der vorliegenden Sache über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von "Gewinnbenachrichtigungen" an Verbraucher zu entscheiden.

Die Beklagten hatten unaufgefordert Schreiben an private Endverbraucher versandt, in denen diesen mitgeteilt wurde, sie hätten einen von vier abgebildeten Preisen gewonnen. Die Schreiben enthielten u. a. im Zusammenhang mit der Abbildung der Preise einen durch eine Umrandung eingerückten Hinweis, in dem unter der Angabe "GEWINN-AUS-KUNFT" eine 0190-Telefonnummer angeführt war. Unter dieser Nummer erreichte der Anrufer eine Telefonansage, bei der ihm keine Auskünfte über seinen individuellen Gewinn gegeben, sondern die Preise nur allgemein beschrieben wurden. Das Anschreiben enthielt weiter eine "Unwiderrufliche Gewinn-Anforderung", durch deren Rücksendung der Adressat unter Begleichung von "anteiligen Organisations-Kosten" in Höhe von 50 DM um die Überstellung seines Gewinnes bitten konnte.

Das Landgericht Berlin und Berufungsgericht (Kammergericht) haben die vom Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände erhobene Unterlassungsklage als begründet angesehen.

Der Bundesgerichtshof hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten zurückgewiesen. Der Hinweis auf die "Gewinn-Auskunft" unter Angabe der 0190-Telefonnummer stelle eine nach §§ 3, 5 Abs. 1 UWG unlautere irreführende Werbung dar, weil dem Verbraucher unter der entgeltpflichtigen Telefonnummer nicht die von ihm nach der übrigen Gestaltung des Anschreibens erwartete Auskunft über seinen Gewinn erteilt werde. Die Aufforderung, "anteilige Organisationskosten" in Höhe von 50 DM zu zahlen, sei gem. § 4 Nr. 5 UWG als wettbewerbswidrig anzusehen. Nach dieser Vorschrift handelt unlauter, wer bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt. Eine Aufforderung, einen Kostenbeitrag zum Gewinnspiel

zu leisten, rechne zu dessen Teilnahmebedingungen. Ihr fehle die gebotene Eindeutigkeit, wenn der Verbraucher wie im vorliegenden Fall nicht erkennen könne, wofür der angeforderte "Organisationsbeitrag" verwendet werde.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Berechnung der Mietminderung

BGH. Beschluss vom 20.07.2005 - VII ZR 347/04

Eine Mietminderung nach § 536 BGB ist anhand der Bruttomiete einschließlich einer Nebenkostenpauschale bzw. Vorauszahlung zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel in einer Abweichung der Wohnfläche von der im Mietvertrag angegebenen Fläche um mehr als 10 % beruht. Der BGH führt in seiner Entscheidung neben der Berechnung der Mietminderung zudem aus, dass diese geminderte Miete dann, wenn es sich um einen unbehebbaren Mangel handelt, der auch bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses galt, auch für die Höhe der Mietkaution heranzuziehen ist. Die zulässige Höhe einer dreifachen Monatsmiete nach § 551 Abs. 1 BGB ist dann anhand der geminderten Miete zu bestimmen.

Voraussetzungen für Anspruch des Kreditinstitutes auf Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung

OLG Frankfurt, Urteil vom 16.02.2005 – 23 U 52/04 in VuR Heft 10/2005, S. 397

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung eines Kredites haben Banken nicht automatisch einen Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Diese wird in der Regel nur fällig, wenn der Darlehensnehmer den Kreditvertrag vorzeitig durch seine Kündigung auflöst. Hat der Darlehensnehmer jedoch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag mit der Bank geschlossen, so muss der Anspruch der Bank auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ausdrücklich geregelt werden.

Verspätete Überweisung von Verwarnungsgeld

AG Saalfeld, Beschluss vom 15.07.05 – OWi 23/04, NJW 05, S. 2726

Dem Kläger war eine schriftliche Verwarnung wegen Falschparkens erteilt worden. Er hatte das Verwarnungsgeld nicht innerhalb der Wochenfrist, die am 2.2. endete, sondern erst am 3.2. überwiesen.

Das AG hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Der Kläger muss daher die Geldbuße von 35 Euro zuzüglich einer Gebühr von 12,50 Euro und Auslagen von 6,50 Euro tragen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Betroffene im Falle der Überweisung das Risiko des rechtzeitigen Eingangs der Zahlung trage. Die Laufzeit der Überweisung sei dem Betroffenen zuzurechnen. Nur bei der Einzahlung bei der Post zur Überweisung an die empfangende Stelle genüge es zur Fristwahrung, dass rechtzeitig eingezahlt wurde. Es gebe im Falle der Verhängung von Verwarnungsgeldern auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Zahlungsfrist.

Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO bei Kontopfändung und Bezug unpfändbarer Sozialleistungen

LG Ellwangen, Beschluss vom 01.08.2005 – 1 T 184/05 in VuR Heft 12/2005, S. 476ff

Nach der Entscheidung des Gerichts ist einer Schuldnerin bei einer Kontopfändung wegen einer geringfügigen Hauptforderung Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO zu gewähren, wenn die Bank als Drittschuldnerin die Kündigung des Girokontos androht, auf dem gegenwärtig und in absehbarer Zukunft lediglich pfändungsfreie Sozialleistungen eingehen.

Verbot einer "Nacktradel-Aktion"

VG Karlsruhe, Beschluss vom 02.06.2005 – 6 K 1058/05 in NJW Heft 50/2005, S. 3658 f.

Das Gericht hat entschieden, dass eine Veranstaltung in Form einer "Nacktradel-Aktion" auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes verboten werden kann. Zur Begründung wird ausgeführt, dass unbekleidetes Radfahren auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, in denen die Begegnung mit nackten Menschen nicht zu erwarten ist, eine Ordnungswidrigkeit in Gestalt einer Belästigung der Allgemeinheit und damit einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit darstellt.

Im April 2005 hatte der Antragsteller für den Juni 2005 beim Landratsamt Rastatt eine Veranstaltung angemeldet, bei der drei bis zwölf Teilnehmer im Rahmen des "Weltnacktradeltages" nachmittags ab der Staustufe Iffezheim in Richtung Süden bis zur Landkreisgrenze und wieder zurück zum Ausgangspunkt nackt radeln sollten. Ziel der Aktion war, "für Nacktheit als zweckdienliche und gesellschaftsfähige Kleidung und gegen das Verstecken von Körpern in blickdichten und gebührenpflichtigen Ghettos einzutreten". Das Landratsamt Rastatt verbot die angemeldete Nacktradel-Aktion sowie jede Form einer Ersatzveranstaltung. Den dagegen gerichteten Eilantrag des Antragstellers lehnte das VG Karlsruhe ab.

Entscheidungen zu SGB II und SGB XII

Einkommenssteuererstattung ist zugeflossenes Vermögen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II

SG Leipzig, Beschluss vom 16.08.05 – S 9 405/05 ER

Eine Einkommenssteuererstattung stellt sozialhilferechtlich kein Einkommen dar, sondern ist als zugeflossenes Vermögen i.S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu werten.

Der Antragsteller hatte eine Erstattung in Höhe von 6.385 Euro erhalten. Daraufhin hatte die ARGE festgestellt, dass der Antragsteller bis voraussichtlich 8.09.2006 seinen Lebensunterhalt durch die Steuernachzahlung bestreiten könne und die Leistungen nach dem SGB II eingestellt.

Das SG Leipzig gewährt dem Antragsteller demgegenüber im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Anspruch auf Gewährung von monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Zwar sei vom Grundsatz her jeder Zufluss als Einkommen zu betrachten. Auch werte das Bundesverwaltungsgericht eine Steuererstattung als Zufluss im Sinne des § 76 Abs. 1 BSHG und somit als Einkommen. Dabei werde aber nicht berücksichtigt, dass bereits dem Anspruch auf Steuererstattung ein Vermögenswert zukomme und dass außerdem Grund für die Steuererstattung die bereits im Vorjahr zu viel entrichtete Steuer sei. Auch die Literatur teile die vom BVerwG vertretene Rechtsansicht nicht. Die Einkommenssteuererstattung sei daher als Vermögen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu werten. Da hier die insoweit geltenden Grundfreibeträge nicht überschritten wurden, hat das SG Leipzig entschieden, dem Antragsteller die bereits zuvor gewährten monatlichen Leistungen wieder zu gewähren.

Eine berufliche Weiterbildung nach §§ 77ff. SGB III schließt ergänzende SGB II – Leistungen nicht aus.

LSG Berlin, L 5 B 52/05 AS ER vom 16.08.05 (rkr.)

Die Antragstellerin unterzieht sich einer vollzeitigen Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin, die finanziert wird durch einen Bildungsgutschein der Agentur. Sie erhält keine Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts, weil sie Vorbeschäftigungs- bzw. Anwartschaftszeiten nicht erfüllt hat. BAföG wurde abgelehnt, da die Antragstellerin die Altersgrenzen bereits überschritten hatte. Im SGB II–Bescheid für die Familie wurde bei der Antragstellerin von keinem eigenen Bedarf ausgegangen. Die Antragstellerin machte am 18. März 2005 einstweiligen Rechtsschutz geltend und führte in der Begründung u. a. aus, sie sei zwischen Sozialamt, Arbeitsamt, Jobcenter und BAföG-Amt hin- und

hergeschickt worden.

Das LSG führt aus, dass § 7 Abs. 5 SGB II Ausbildungen für anspruchsausschließend erkläre, die als "Berufsausbildung" förderungsfähig seien. Eine berufliche Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III erkläre die Vorschrift dagegen nicht als anspruchsausschließend. Der Gesetzgeber habe offensichtlich nicht verhindern wollen, dass mit einem Bildungsgutschein geförderte berufliche Weiterbildungen die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II möglich machen. Dies ergebe sich auch aus den Grundsätzen des "Förderns und Forderns" sowie dem vom SGB II verfolgten Ziel der Eingliederung in Arbeit. Auch sei ein Anordnungsgrund für eine einstweilige Anordnung gegeben, da ansonsten zu befürchten sei, dass die Antragstellerin die Weiterbildung aufgeben müsse. Ferner macht das LSG auf "besonders gravierende Verletzungen der Verfahrensrechte durch die Sachbearbeitung" aufmerksam, u. a. die fehlende Anhörung und die fehlende Begründung, die insgesamt als eine Verletzung der Menschenwürde zu werten seien.

Angemessene Berücksichtigung von Umzugskosten

SG Dresden, Beschluss vom 15.08.05 – S 23 AS 692/05 ER

Kosten für einen notwendigen Umzug sind in Höhe des individuellen Kostenumfangs angemessen zu berücksichtigen. Die Behörde darf sich insoweit nicht auf Pauschalen berufen. Auf doppelte Mietzahlung besteht ggf. ein Anspruch. Die Antragstellerin bezieht Leistungen nach dem SGB II. Das SG stellt fest, dass hinsichtlich der Kosten für einen notwendigen Umzug der Verweis auf eine Pauschale (im konkreten Fall 750 Euro) nicht zulässig sei: Dies werde weder den Umständen des Einzelfalles gerecht, noch lasse es das SGB II überhaupt zu, in derart pauschalierter und Einzelfallumstände ausblendender Weise vorzugehen. Danach prüft das SG umfassend, welche Tätigkeiten der Antragstellerin zuzumuten seien und welche Kosten entstehen würden. Dabei wird allerdings nicht auf den Kostenvoranschlag eines gewerblichen Unternehmens i. H. v. 2.500 Euro abgestellt, sondern u. a. mit dem Einsatz studentischer Arbeitskräfte ein Aufwand von 1056,49 Euro ermittelt. Gleichzeitig stellt das SG fest, dass die durch einen Umzug übergangsweise entstandenen doppelten Mietbelastungen zu den Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II zählen.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Beratungshilfe zur Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs für geeignete Stellen und für Rechtsanwälte ist strittig

LG Landau, Beschluss vom 08.08.2005 – 3 T 105/05 AG Ratingen, Beschluss vom 25.05.2005 – 43 II 76/05; AG Hamm, Beschluss vom 19.12.2005 - 23 II 1297/05; AG Duisburg-Ruhrort, Beschluss vom 16.09.2005 – 13 II 814/05 – alle in ZVI Heft 12/2005, S. 628 f.

Eine i. S. von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannte Stelle hat nach der Entscheidung des AG Landau vom 08.08.2005 (3 T 105/05) keinen Anspruch auf Abrechnung nach Beratungshilfesätzen. Das LG Landau in der Pfalz hebt mit dem vorliegenden Beschluss eine Entscheidung des Amtsgerichts auf, das - wie auch bereits andere Amtsgerichte - dem Kläger, der eine "anerkannte Stelle" betreibt, Beratungshilfe zuerkannt hatte. Das LG stellt darauf ab, dass Abrechnungen nach dem Gebührenrecht für Rechtsanwälte nur zulässig seien, wenn eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz vorliege. Die "anerkannten Stellen" seien jedoch nach Art. 1 § 3 Nr. 9 Rechtsberatungsgesetz nur vom Erlaubniszwang ausgenommen. Es liege auch keine Sondervereinbarung im Sinne von § 3 Abs. 1 Beratungshilfegesetz vor. Zudem habe Schuldnerberatung bei der Verbraucherinsolvenz "eigentlich kostenlos" zu erfolgen, die gewerbliche Schuldenregulierung stelle einen unerwünschten Nebeneffekt dar.

Dagegen hat das AG Ratingen mit Beschluss vom 25.05.2005 (43 II 76/05) entschieden, dass anerkannten Stellen i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Beratungshilfe für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu gewähren ist.

Auch die Gewährung von Beratungshilfe zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes für die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs wird in der Rechtssprechung kontrovers entschieden. Das AG Hamm hat diesbezüglich Beratungshilfe mit Beschluss vom 19.12.2005 (23 II 1297/05) befürwortet. Das AG Duisburg-Ruhrort jedoch hat mit Beschluss vom 16.09.2005 (13 II 814/05) Beratungshilfe für die Beauftragung eines Anwaltes abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts rechtfertigen auch mehrmonatige Wartezeiten nicht die Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

Regelinsolvenzverfahren bei Insolvenz eines geschäftsführenden Alleingesellschafters einer GmbH

BGH, Beschluss vom 22.09.2005 – IX ZB 55/04 in ZVI Heft 11/2005, S. 598, ZInsO Heft 21/2005, S. 1163 f.

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Der geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH übt eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aus.
- 2. Forderungen auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer, die gegen den Schuldner aus ehemaligen geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH nach Grundsätzen der Durchgriffshaftung geltend gemacht werden, sind Forderungen aus Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 304 InsO.

Kein Insolvenzverfahren für Personen im Zeugenschutzprogramm

LG Hamburg, Beschluss vom 14.07.2005 – 318 T 7/05 in ZInsO Heft 18/2005, S. 1000 f

Nach Auffassung des LG Hamburg ist es nicht möglich, mit einem Schuldner ein Insolvenzverfahren durchzuführen, der sich im Zeugenschutzprogramm nach dem Zeugenschutzgesetz (ZSHG) befindet und dessen derzeitiger Name sowie seine aktuelle Adresse nicht bekannt und dessen aktuelle persönlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse für das Gericht und die Gläubiger nicht nachprüfbar sind. In der Begründung führt das Gericht aus, dass der Schuldner vor Vollstrekkungsmaßnahmen seiner Gläubiger ja faktisch geschützt sei. Es sei ihm daher zuzumuten, erst nach Aufhebung der Zeugenschutzmaßnahmen das Insolvenzverfahren zu beantragen.

Zum Erlöschen einer Forderung gem. § 308 Abs. 3 S. 2 InsO

 $LG\ Berlin,\ Urteil\ vom\ 09.08.05-13\ O\ 130/05=ZInsO\ 05, S.\ 946$

Der Schuldner hatte in der Forderungsaufstellung im gerichtlichen SBP-Verfahren lediglich die Forderung zum Geschäftszeichen der Abteilung für Wirtschaft und Beschäftigungsförderung aufgenommen. Eine weitere Forderung des Bezirksamtes fehlte in der Forderungsaufstellung, was aber von der Abteilung für Wirtschaft und Beschäftigungsförderung nicht beanstandet wurde.

Der Bezirk macht nun geltend, für die nicht im Forderungsverzeichnis aufgenommene Forderung sei erkennbar für den Schuldner das Rechtsamt zuständig gewesen. Es handele sich daher nicht um eine Forderung des selben Gläubigers. Auch sei dem Kläger bewusst gewesen, dass das Amt für Wirtschaft und Beschäftigungsförderung verbindliche Erklä-

rungen nur innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches habe abgeben können.

Diese Argumentation wird vom LG Berlin zurückgewiesen. Es handele sich um denselben Anspruchsinhaber, nämlich das Land Berlin. Auch seien die unterschiedlichen Abteilungen des Bezirksamtes nicht so weit voneinander verselbstständigt, dass "kein verständiger Mensch mehr damit rechnete, dass die Benachrichtigung der einen Unterorganisation überhaupt zur Kenntnis der anderen kommen könne." Dass Entsprechendes auch für die Bezirke untereinander und im Verhältnis zur Hauptverwaltung gelte, legen die Ausführungen des LG nahe, ohne dass die Frage aber entschieden wird.

Aufrechnung von Steuererstattungsansprüchen in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Urteil vom 21.07.05 – IX ZR 115/04 in ZVI Heft 8/2005, S. 437ff = VuR Heft 10/2005, S. 395ff

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die Abtretung der Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis an einen vom Insolvenzgericht bestimmten Treuhänder erfasst nicht den Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Einkommenssteuerzahlungen.
- 2. In der Wohlverhaltensperiode besteht kein allgemeines Aufrechnungsverbot für Insolvenzgläubiger.

Erläuterung:

Der BGH führt in den Entscheidungsgründen u. a. aus, dass der Erstattungsanspruch des Steuerpflichtigen aus dem Steueranspruch des Staates entstehe. Es handele sich damit nicht um *Bezüge*, die von der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 S. 1 InsO erfasst würden. Daher betreffe das Verbot der Aufrechnung in der Wohlverhaltensperiode nach § 294 Abs. 3 InsO, das sich nur auf von der Abtretungserklärung erfasste Bezüge bezieht, nicht den Anspruch auf eine Steuerrückerstattung.

Dem BGH zufolge besteht auch kein allgemeines Aufrechnungsverbot in der Wohlverhaltensperiode. Zur Begründung wird u.a. darauf verwiesen, dass das Finanzamt auch im eröffneten Insolvenzverfahren mit anderen Steuerforderungen gegen einen Erstattungsanspruch aufrechnen könne, soweit dieser auf zuviel einbehaltener Lohnsteuer im Zeitraum vor Insolvenzeröffnung beruhe (§ 95 Abs. 1 InsO). Leiste der Steuerpflichtige Vorauszahlungen etwa auf die Einkommensteuer oder fänden entsprechend Abzüge vom Lohn statt, so erlange er bereits mit Vornahme der Zahlungen einen Erstattungsanspruch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die nach Ablauf des Veranlagungszeitraums geschuldete Steuer geringer ist, als die Summe der geleisteten Vorauszahlungen. In der Wohlverhaltensperiode, in der nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Aufrechnungsbeschränkungen des § 96 InsO nicht mehr eingreifen, könne konsequenterweise im Ergebnis nichts anderes gelten.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Blankounterschrift unter Kreditvertrag nicht zwangsläufig grob fahrlässig i. S. Versagungsgrundes gem. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO

BGH, Beschluss vom 21.07.05 – IX ZB 80/04 in ZInsO 2005, S. 926f. = VuR Heft 11/2005, S. 431ff

Überlässt der Schuldner dem Kreditvermittler das Ausfüllen des Kreditvertrages, so stellt dies für sich genommen noch keine grobe Fahrlässigkeit im Sinne einer Obliegenheitsverletzung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO dar. Hierzu ist vielmehr erforderlich, dass Anlass zu der Befürchtung bestand, der Vermittler werde die Angaben nicht ordnungsgemäß in das Vertragsformular eintragen.

Das LG hatte die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Versagung der Restschuldbefreiung mit der Begründung zurückgewiesen, dass die "von Seiten des Schuldners im Kreditantrag vom 18.11.1999 getätigten Angaben hinsichtlich Verschulden und Unterhaltspflichten … objektiv falsch" seien. Bereits auf Grundlage seiner eigenen Einlassung habe der Schuldner grob fahrlässig gehandelt, indem er sich auf eine Korrektur der unzutreffenden Angaben durch den Kreditvermittler verlassen habe.

Diese Entscheidung hebt der BGH im vorliegenden Beschluss auf und stellt darauf ab, dass das LG das Vorbringen des Schuldners nicht hinreichend berücksichtigt habe. Denn dieser habe vorgetragen, dass der Kreditvermittler den insoweit vom Schuldner blanko unterschriebenen Kreditantrag entgegen den vorgelegten Daten und Verträgen unzutreffend ausgefüllt habe.

Der BGH verweist daher die Sache an das LG zurück und gibt diesem auf zu prüfen, "ob der Umstand, dass der Schuldner dem Kreditvermittler das Ausfüllen des Kreditantrags nach seinem Vorbringen weitgehend überlassen hat, bereits den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen kann." Dies könne in Fällen wie dem Vorliegenden nur dann bejaht werden, wenn Anlass zu der Befürchtung bestand, der Vermittler werde die Angaben nicht ordnungsgemäß in das Vertragsformular eintragen.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei Blankounterschrift unter Kreditvertrag

AG Wuppertal, Beschluss vom 03.08.2005

Auch das AG Wuppertal hat im vorliegenden Beschluss – entsprechend der o. g. Entscheidung des BGH – die Auffassung vertreten, dass die Blankounterschrift unter einen Kreditvertrag, der später vom Kreditvermittler vervollständigt wird, nicht automatisch die Voraussetzungen für einen Versagungsgrund gem. § 290 Abs. 1 S. 2 erfüllt.

Gründe des Gerichts:

I. Über das Vermögen der Schuldnerin ist am 22.02.2005 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die Schuldnerin beantragt die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Versagungsantragstellerin beantragt, die Restschuldbefreiung zu versagen. Sie behauptet, die Schuldnerin habe ihre Kreditbelastungen verschwiegen, als sie bei ihr, der Versagungsantragstellerin, die Gewährung eines Darlehens beantragt habe.

II. Die Voraussetzungen für die Ankündigung der Restschuldbefreiung (§ 291 InsO) sind erfüllt. Der Antrag der Schuldnerin auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt. Ein Versagungsgrund (§ 290 InsO) ist entgegen § 290 Abs. 2 InsO nicht glaubhaft gemacht worden.

Die Schuldnerin hat unwidersprochen vorgetragen, sie habe dem Kreditvermittler ihre finanzielle Situation zutreffend geschildert. Die Selbstauskunft und den Kreditantrag habe sie auf Verlangen des Kreditvermittlers blanko unterschrieben; der Kreditvermittler habe zugesagt, die Formulare auszufüllen und an die Bank (Versagungsantragstellerin) weiterzuleiten. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Schuldnerin vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten. Der Schuldnerin ist nicht vorzuwerfen, dass sie den Angaben des Kreditvermittlers vertraut hat. Sie konnte davon ausgehen, alle erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben; sie musste nicht damit rechnen, dass der Kreditvermittler ihre Angaben unrichtig bzw. unvollständig weitergeben werde. Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 InsO, § 91 ZPO.

Dieser Beschluss kann vom Schuldner und von jedem Insolvenzgläubiger, der rechtzeitig die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim Insolvenzgericht mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden (§ 289 Abs. 2, § 312 Abs. 2 InsO). Zur Wahrung der Frist genügt die Einlegung der Beschwerde beim hiesigen Landgericht.

(Einsender: Ronald Dingerkus, Schuldner- und Insolvenzberatung Solingen)

meldungen - infos

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Internetportal zum Meister-Bafög ausgebaut

(BAG-SB) ■ Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat auf das neu gestaltete und verbesserte Internetportal zum Meister-Bafög hingewiesen. Unter www.meisterbafoeg.info bietet das Portal neben allgemeinen Informationen über die Förderbedingungen auch Beispielrechnungen, Förderanträge, die online ausgefüllt werden können, sowie die aktuellen Adressen der Ämter für Ausbildungsförderung. Der Webauftritt ist barrierefrei gestaltet. Nach Miteilung des Ministeriums bezogen 2004 rund 133.000 Personen Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Steigende Aufwendungen für Energieausgaben und Nicht-Konsumzwecke

(BAG-SB) ■ Im fünfjährigen Turnus wird bundesweit die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vom Statistischen Bundesamt erstellt. Die Auswertung der aktuellen EVS für die Jahre 1998 bis 2003 wurde im September 2005 vom Statistischen Bundesamt vorgestellt. Einzelne Ergebnisse waren bereits in den Monaten zuvor bekannt gegeben worden. Bei der EVS werden rund 53.000 Haushalte erfasst und analysiert.

Nach der aktuellen Auswertung lagen die Konsumausgaben eines Durchschnittshaushaltes in Deutschland im Jahr 2003 bei 2.177 € mtl. Dies bedeutet eine Steigerung um 6 % gegenüber der letzten Erhebung. Mit durchschnittlich 697 € mtl. (1998: 657 €) fließt etwa jeder dritte konsumierte Euro in die Ausgaben für das Wohnen. Hauptursache für den Anstieg in diesem Bereich sind die rapide gestiegenen Kosten für Heizung und Strom, was einer Erhöhung von 26 % entspricht.

Die Verkehrsausgaben stiegen im Vergleich zu 1998 (278 €) auf 305 € und lagen mit 14 % gemeinsam mit den Ausgaben für Nahrungsmittel an zweiter Stelle der Konsumausgaben. Die Ursache für den Anstieg der Verkehrsausgaben ging hauptsächlich auf die Verteuerung bei den Kraftstoffen zurück. Im Jahr 2002 gab der Durchschnittshaushalt dafür 28 % mehr aus als 1998 (82 € gegenüber 64 € mtl.).

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte betrug 2003 durchschnittlich 2.885 € mtl. und somit etwa 8 % mehr als im Jahr 1998 (2.664 €).

Hinsichtlich der Verwendung des Einkommens wurde festgestellt, dass der Konsumanteil von 77,4 % auf 75,5 % zurückging. Des Weiteren sank die Sparquote von 11,9 % auf 11,1 %. Den größten Anstieg verzeichneten im Vergleich zu den Konsumausgaben die Aufwendungen für Nicht-Konsumzwecke (z. B. Versicherungsbeiträge, Kreditzinsen, Unterhaltszahlungen), die von 1998 bis 2003 von 288 € auf 386 € und somit um 34 % anstiegen. Der Anteil dieser Ausgaben am verfügbaren Einkommen erhöhte sich in diesem Zeitraum von 10,8 % auf 13,4 %.

Gut die Hälfte (51 %) der mtl. Konsumausgaben in Höhe von durchschnittlich 2.177 € wurden für die elementaren Grundbedürfnisse der Haushalte ausgegeben. Hierzu zählen die Ausgaben für Nahrungsmittel (303 €), Wohnen (697 €) und Bekleidung (112 €). Allerdings gibt es im Niveau wie auch in der Struktur der Konsumausgaben starke Unterschiede je nachdem, wie hoch das verfügbare Einkommen ist. So verwendeten Haushalte mit einem Nettoeinkommen von weniger als 900 € knapp 63 % ihres Konsumbudgets für Ernährung, Wohnen und Bekleidung, während Haushalte mit mittleren Einkommen (2.000 bis unter 2.600 €) hierfür "lediglich" 53 % ihres Konsumbudgets einsetzen; Haushalte mit höherem Einkommen (5.000 € mehr) benötigen für diese Zwecke nur 45 %.

Für Kommunikation, Informationstechnik und Informationsdienstleistungen gaben die Privathaushalte in Deutschland im Jahr 2003 durchschnittlich $82 \in \text{im}$ Monat aus; das waren 26 % mehr als 1998 (65 \in). Der größte Teil der Ausgaben für Informationen, Kommunikation wurde mit gut $52 \in \text{mtl.}$ für Telefonieren verwendet (24 % Zunahme gegenüber 1998).

Davon entfielen durchschnittlich $15 \in \text{pro Monat}$ auf Handykosten und $37 \in \text{für Telefonate}$ aus dem Festnetz. In der Einkommens- Verbraucherstichprobe 2003 wurde erstmals die Ausgaben für Telefonkosten über Handy und Festnetz getrennt erfasst.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilungen vom 22.09.2005, 20.10.2005 und 10.11.2005

SCHUFA

www.meineschufa.de ermöglicht Eigenauskunft bundesweit bald online

(BAG-SB) ■ Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) bietet unter ihrem neuen Portal www.meineschufa.de die Möglichkeit zur Eigenauskunft via Onlinezugang. Derzeit ist das Angebot für Personen aus

Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis beschränkt; spätestens in einem Jahr soll aber deutschlandweit die Onlineabfrage zur Verfügung stehen.

Der Onlinezugang zu den von der SCHUFA gesammelten Daten kostet – wie auch die Anforderung auf dem herkömmlichen Postweg – 7,60 €. Allerdings kann der Kunde den Service drei Monate beliebig oft online nutzen, während er für den einmaligen schriftlichen Bescheid auf den Postweg den gleichen Preis bezahlt. Bei der SCHUFA sind nach eigenen Angaben rund 362 Millionen Informationen zu 62 Millionen Personen gespeichert. Im Jahr 2004 haben lt. Mitteilung der SCHUFA ca. 1.000.000 Personen eine Eigenauskunft beantragt.

Sozioökonomisches Paneel

Jeder 4. Schüler bezahlt Nachhilfeunterricht

(BAG-SB) ■ Nach den Ergebnissen des Sozioökonomischen Paneels (SOEP) erhält in Deutschland jeder 4. Schüler bezahlten Nachhilfeunterricht. Bei den Gymnasiasten in den alten Bundesländern liegt die Quote mit 36 % besonders hoch. Kinder aus Haushalten im oberen Einkommensschicht nehmen mehr als doppelt so häufig (36 %) bezahlte Nachhilfe in Anspruch wie Kinder, die in Haushalten der unteren Einkommensschicht aufwachsen (15 %). Gymnasiasten und Realschüler aus den neuen Bundesländern nehmen deutlich weniger Nachhilfe in Anspruch als in den alten Bundesländern. Hingegen suchen Hauptschüler in den neuen Bundesländern häufiger (25 %) eine bezahlte Nachhilfe auf als in den alten Ländern (12 %).

Statistisches Bundesamt

Autos und Fernseher in deutschen Haushalten

(BAG-SB) ■ Zum Jahresanfang 2004 besaßen 76 % der Privathaushalte in Deutschland mind. 1 Auto. Dabei stellt das Statistische Bundesamt seit längerem eine Tendenz zum Gebrauchtwagen fest. Konstatiert wird dabei auch ein Süd-Nord-Gefälle. Demnach verfügen über 80 % der Haushalte in den süddeutschen Bundesländern (u. a. Rheinland Pfalz 85 %, Hessen 84 %, Bayern und Baden Württemberg je 80 %) über ein Auto. Dem gegenüber lagen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig Holstein mit 73 bzw. 70 % klar unter dem Durchschnitt. Die neuen Bundesländer nehmen insgesamt einen Platz im Mittelfeld ein; ihre Anteile bewegen sich von 71 % in Sachsen bis zu 77 % in Brandenburg.

Noch besser als mit Autos sind die deutschen Haushalte mit Fernsehern versorgt. 95 % der Haushalte besitzen ein Fernsehgerät. In rund 40 % der Haushalte gibt es mehr als einen Fernseher. Etwa 37 % der privaten Haushalte sind mit Sattelitenempfangsanlagen ausgestattet, Kabelanschluss gibt es in 54 % der Haushalte. Auch die Ausstattung mit Peripheriegeräten (Video, DVD) nimmt ständig zu; Anfang 2004 hatte bereits mehr als 1/3 der Haushalte einen DVD-Player/Recorder.

Stiftung Warentest

Warnung vor Inhaber-Schuldverschreibungen

(BAG-SB) ■ Vor den Gefahren, die von Inhaber-Schuldverschreibungen ausgehen, hat die Stiftung Warentest gewarnt. Mit verlockenden Angeboten von bis zu 7 % Zinsen pro Jahr versuchen die Anbieter lt. Stiftung Warentest Kunden zu gewinnen und von den Risiken abzulenken. Hingewiesen wird darauf, dass sich in diesem Bereich nicht wenige dubiose Firmen tummeln. Aber auch Schuldverschreibungen seriöser Anbieter eignen sich nach Einschätzung der Warentester nur für die risikobereiten Anleger. Unter www.stiftung-warentest.de besteht die Möglichkeit, in einem "Testkompass" die Bewertung zu 6 Anbietern einzuholen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, für 2,50 € eine Warnliste zu Geldanlageangeboten abzurufen. Nach Mitteilung von Stiftung Warentest verlieren jährlich Anleger rund 30 Mrd. Euro durch dubiose Kapitalanlagen. Die Warnliste informiert über Geldanlagegebote, Initiatoren, Anbieter, Vermittlerfirmen und andere Beteiligte, die innerhalb der letzten 2 Jahre negativ in Erscheinung getreten sind.

Statistisches Bundesamt

Sprunghafter Anstieg der Verbraucherinsolvenzen von Januar bis Oktober 2005

(BAG-SB) ■ Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen ist von Januar bis einschließlich Oktober 2005 erneut enorm angestiegen. In den ersten zehn Monaten 2005 wurden vom Statistischen Bundesamt insgesamt 54.905 Verbraucherinsolvenzen registriert. Das entspricht einer Steigerung von 39,2 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Zahl der Insolvenzen ehemaliger Selbstständiger hat sich im gleichen Zeitraum auf 20.327 (plus 5,6 Prozent gegenüber 2004) erhöht.

Zurückgegangen hingegen sind die Unternehmensinsolvenzen, die in diesem Zeitraum mit einer Zahl von 31.082 (minus 5,3 Prozent) zu verzeichnen waren. Insgesamt waren 111.365 Insolvenzen von Januar bis Oktober zu konstatieren, was einer Steigerung um 14,6 Prozent entspricht, wofür vorwiegend der rapide Zuwachs der Verbraucherinsolvenzen verantwortlich ist. Nur eine Nebenrolle spielten die Insolvenzen natürlicher Personen als Gesellschafter mit 2.875 (minus 20 Prozent) und die Nachlassinsolvenzen mit einer Anzahl von 2.176 (plus 5,5 Prozent).

Stiftung Warentest

Insolventer Promifond

(BAG-SB) ■ Nach einer Meldung von Stiftung Warentest hat das Amtsgericht Hamburg im Herbst 2005 das Insolvenzverfahren über den MSF Master Star Fund Deutscher Vermögensfond I eröffnet. Bereits im Frühsommer 2005 war der Fond von der Bundesanstalt für Finanzdienstlei-

stungsaufsicht (BAFIN) gestoppt worden. Pikant an der Angelegenheit ist, dass der Fond u. a. von 3 ehemaligen Staatssekretären sowie von Ex-Bundesverteidigungsminister Rupert Scholz zeitweise beworben wurde. Etwa 7.000 Anleger haben vermutlich 42,6 Millionen Euro in den Fond einbezahlt, wovon lediglich nur noch ca. 5,3 Millionen Euro vorhanden sein sollen. Den Anlegern droht daher der weitgehende Verlust ihrer Gelder.

themen.

Migranten und Finanzdienstleistungen

Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung

1. Einleitung

In Deutschland leben gegenwärtig mehr als 7,3 Mio. Ausländer, darunter 1,8 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Fast ein Viertel (ca. 1,7 Mio.) aller Ausländer sind in Deutschland geboren. Die Größenordnung dieser Gruppe stellt erhebliche Anforderungen an ihre a) strukturelle, b) kulturelle, c) soziale und d) identifikative Integration. Besonders interessant sind die strukturelle und kulturelle Integration hinsichtlich der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen.

Strukturelle Integration bedeutet den Erwerb von Rechten und den Zugang zu Positionen in den Kerninstitutionen Deutschlands. Zentrale Instanz der strukturellen Integration ist das wirtschaftliche Leben. Kulturelle Integration meint die Prozesse kognitiver, kultureller, verhaltens- und einstellungsmäßiger Veränderungen von Migranten, um angemessen am gesellschaftlichen Leben in Deutschland partizipieren zu können.

Die von der ausländischen Bevölkerung in Deutschland produzierte, konsumierte und investierte Wirtschaftsleistung ist erheblich und bewegt sich im zweistelligen Milliardenbereich.

Über Geldanlage-, wie Kredit- und Versicherungsentscheidungen der ausländischen Bevölkerung ist bislang nicht sehr viel bekannt. Es kann nur spekuliert werden, ob beispielsweise ausländische Haushalte durch Kreditaufnahmen finanziell besonders belastet sind oder ob durch unterbliebene private Vorsorge das Niveau der individuellen Alterssicherung gefährdet ist. So sind beispielsweise nach Medienberichten zwischen 200.000 bis 300.000 Deutschtürken

von der türkischen Holdinggesellschaft Yimpas um ihre Ersparnisse geprellt worden. Im Frühjahr 2004 versuchte sich eine 54jährige Türkin aus München wegen des Verlusts ihrer Ersparnisse durch die Anlage bei einer 'Islam-Holding' das Leben zu nehmen.

1.1 Kredit- und Versicherungsverhalten von Türken in Deutschland

Da türkische Migranten in Deutschland die größte ausländische Bevölkerungsgruppe darstellen (ca. 1,88 Mio.), soll hier exemplarisch auf das Geldanlage-, Kredit- und Versicherungsverhalten der türkischen Migranten in Deutschland eingegangen und mit der Situation in Großbritannien und den Niederlanden verglichen werden.

Laut einer Untersuchung des ZfT leisteten die lohnabhängig beschäftigten Türken und die Selbstständigen 1996 einen Beitrag von 69 Mrd. DM zum Bruttosozialprodukt. Das jährliche Netto-Gesamteinkommen der 763.000 beschäftigten türkischen Arbeitnehmer belief sich 1996 auf 20,7 Mrd. DM. Für das Jahr 2002 beziffert das ZfT die Konsumausgaben türkischer Migranten auf 13,2 Mrd. €.

1.1.1 Kreditaufnahmeverhalten von türkischen Migranten

Einige erste Informationen zum Kreditaufnahmeverhalten können den Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) entnommen werden. Türkische Migranten nehmen nach diesen Daten in erheblichem Umfang Kredite auf (19,8%), wenn auch seltener als die deutsche Bevölkerung (24,4%).

Immerhin jeder fünfte türkische Befragte hat zum Zeitpunkt der Befragung einen Kredit. Die durchschnittliche Höhe der monatlichen Tilgungsraten ist bei beiden Gruppen gleich (380 Euro).

Zum zweiten ist bekannt, dass türkische Banken für die Kreditaufnahme von türkischen Migranten in Deutschland bisher nur eine marginale Rolle spielen (knapp 2% des türkischen Migrantenkreditvolumens), die Kredite werden überwiegend bei Sparkassen und Raiffeisen-/Volksbanken aufgenommen. Dies liegt auch an dem geringen Zweigstellennetz der türkischen Banken in Deutschland, die überwiegend in den Städten Berlin, Hamburg, München, Frankfurt, Stuttgart, Köln, Bonn und Hannover vertreten sind. Die türkischen Banken dienen hauptsächlich der Abwicklung des Geldtransfers.

Tabelle 1: Türkische Banken in Deutschland

- Akbank
- Anadolu Bankasi
- Emlak Bankasi
- Garanti Bankasi
- Halk Bankasi
- Inko GmbH
- Intek Sigorta ve Kredi Servisi
- Is Bankasi
- Isbank GmbH
- Islam Tekaful
- Korkmazlar Sigorta
- Oyak Anker Bank
 GmbH
- Pamukbank
- Sekerbank
- T.C. Ziraat Bankasi
- Teksitbank Berlin Temisilcilgi

- Tesvik Kredileri Danismanligi
- Turk Ticaret Bankasi A.S.
- Türkiye Cumhuriyeti Merkez Bankasi
- Türkiye Emlak Bankasi A.S.
- Türkiye Kalkinma Bankasi
- Türkiye Ogretmenler Bankasi
- Tutunbank
- Vakiflar Bankasi
- Yapi Kredi Bank AG
- Ziraat Bank International AG

Quelle: GP Forschungsgruppe 2005

Generell ist zu beachten, dass türkische Migranten in Deutschland in erweiterten Familiennetzen leben. Zu diesen erweiterten Familiennetzen gehören neben der Kernfamilie (Vater, Mutter, Geschwister) Großeltern, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousin und Cousine und die sich daraus wiederum ergebenden Verwandtschaftsbeziehungen. Der Begriff des "Clans" beschreibt dieses Netzwerk durchaus angemessen.

Die Aufnahme von Krediten erfolgt somit im Bewusstsein der Stützungsfunktion dieser Netzwerke. Deutsche Banker haben uns in unserer Studie "Verantwortungsbewusste Kreditvergabe" (im Auftrag des BMVEL 2004) berichtet, dass türkische Kreditnehmer in geringerem Maße als deutsche Kreditnehmer Kreditausfälle produzieren. Bei finanziellen Schwierigkeiten hilft offensichtlich das Familiennetzwerk aus.

Schulden sind für türkische Migranten stärker als für die deutsche Bevölkerung eine Frage der Ehre. Es gibt ein türkisches Sprichwort, das sinngemäß übersetzt lautet: Schulden peitschen den Mann zum Helden (Borc yigidin kamcisidir). Wer einen Kredit erhält, demonstriert nach außen, dass er kreditwürdig ist.

Andererseits sind bereits 14% der von westdeutschen Schuldnerberatungsstellen beratenen Klienten ausländische Haushalte, wobei nicht bekannt ist, wie stark türkische Haushalte unter diesen Klienten vertreten sind. Der Anteil der ausländischen Klienten ist überproportional zur westdeutschen Bevölkerung. Es gibt also durchaus eine Armutspopulation unter der ausländischen Bevölkerung, die Arbeitslosenquoten sind ebenfalls höher.

1.1.2 Sparverhalten und Geldanlagen der türkischen Migranten

Beim Thema Geldanlagen und Sparen ist zu beachten, dass die moderne Türkei seit Kemal Atatürk ein säkularisierter Staat ist. Zwar kennt das Wirtschaftsrecht des Islam ein traditionelles Zinsverbot (Sure 3 des Koran), es ist jedoch unbekannt, inwieweit dieses Zinsverbot das tatsächliche Spar- und Anlageverhalten der türkischen Migranten beeinflusst. Das Zinsverbot hat zur Entwicklung des Islamic Banking geführt, das jedoch offensichtlich nur von einem kleinen Teil der rund 1,2 Mrd. Muslime weltweit in Anspruch genommen wird. Nach Schätzungen des Institute of Islamic Banking and Insurance (IIBI) in London sind im Jahr 2001 lediglich 200 Mrd. \$ in Fonds angelegt worden, die sich nach den Regeln des Korans richten. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass das kanonische Zinsverbot der katholischen Kirche im Wirtschaftsleben keine Rolle mehr spielt.

De facto werden von **türkischen Migranten in erheblichem Umfang verzinste Sparanlagen** vorgenommen. Nach den Daten des SOEP besitzen 78% der befragten türkischen Migranten ein Sparbuch (deutsche Bevölkerung: 74%).

Sie haben auch häufiger (20,3%) festverzinsliche Wertpapiere erworben als die deutsche Bevölkerung (18%). Insgesamt soll das Sparvolumen der türkischen Migranten bei 25 Mrd. Euro liegen.

Kreditaufnahmen und **Geldanlagen** stehen oft in einem inneren Zusammenhang. Kredite werden von türkischen Migranten, die in fester Anstellung sind, in Deutschland oft genommen, um damit beispielweise den Aufbau eines Geschäftes eines Familienmitgliedes oder ein Bauvorhaben in der Türkei zu finanzieren. Dies gilt auch für Bausparverträge, bei denen beispielsweise Darlehen bis zu 100.000 € für Wohnungsbauten in der Türkei in Anspruch genommen werden. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Bauspargesellschaften Wüstenroth und Badenia rein türkische Vertriebsorganisationen haben.

Nach den Daten des SOEP haben türkische Migranten häufiger (43,9%) im Jahr 2003 einen Bausparvertrag abgeschlossen als die deutsche Bevölkerung (39,9%). Es gibt jedoch auch Informationen aus der türkischen Community,

dass die Zahl der frühzeitigen Kündigungen dieser Verträge bei türkischen Migranten höher ist. Frühzeitige Kündigungen führen aufgrund niedrigerer Rückkaufwerte zu Geldverlust.

1.1.3 Versicherungsverhalten der türkischen Migranten

Hinsichtlich der Versicherungen gibt es Informationen, dass Türken eher überversichert sind. Dies liegt auch darin, dass die in Anspruch genommenen Kreditvermittler häufig zusätzlich Versicherungen abgeben. Im Falle von Lebensversicherungen führt dies zu einer höheren Storno-Quote, da die schnellen Abschlüsse zurückgenommen werden bzw. Versicherungen häufiger vorzeitig gekündigt werden, auch dies mit der Folge niedrigerer Rückkaufwerte und dem damit verbundenen Geldverlust.

Bei Kfz-Versicherungen soll die Schadensquote höher sein, teilweise hervorgerufen durch das höhere Schadensrisiko durch den Fernverkehr ("Autoput").

Da es in den türkischen Medien (Zeitungen, Zeitschriften, türkische Fernsehsender) keine Verbraucherinformationen gibt, kann bereits jetzt von einem erheblichen Informationsdefizit der türkischen Migranten in diesem Bereich ausgegangen werden.

Weiterhin ist unbekannt, inwieweit "Sondermärkte", z.B. religiös vermittelte Anlagen bzw. ein ausländerspezifischer "Grauer Kapitalmarkt" vorhanden sind und genutzt werden. Ebenso liegen keine Informationen vor, inwieweit sich türkische Enklavenökonomien im Sinne von Parallelgesellschaften gebildet haben.

1.2 Kreditverhalten von Migranten in Großbritannien und verbraucherpolitische Regelungen

Großbritannien hat eine Tradition sowohl als Auswanderungs- wie als Einwanderungsland. Die postkoloniale Migration von Commonwealth Angehörigen, die als britische Bürger ein Niederlassungsrecht hatten, ist für die heutige Migrationssituation in Großbritannien bestimmend. Ethnische Minderheiten sind überwiegend schon 30 und mehr Jahre ansässig. Vor diesem historischen Hintergrund sind die Zahlen zum Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in Großbritannien, 4,9 % (2003), davon ca. 1,5 Mio. Muslime, mit Vorsicht zu interpretieren.

Der britische Ansatz zur Integration von Migranten kann als multi-ethnisch bezeichnet werden, wobei ein "racialized discourse" die öffentliche und politische Diskussion bestimmt. Gesetze zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Migranten und Einheimischen heißen "Race Relations Act" und nationale, regionale wie kommunale Kommissionen "Commissions for Racial Equality". Dem Kabinett in London gehört ein Minister für "Race Relations" an. Der britische Politikansatz zielt nicht auf die kulturelle und soziale Angleichung von Migranten, sondern auf die Verbesserung der

Beziehungen zwischen den ethnischen Minoritäten und der britischen Bevölkerung. Die Rassenunruhen des Juli 2001 in Bradford, einer 485.000 Einwohner zählenden Industriestadt in West Yorkshire mit dem zweithöchsten Muslimen-Anteil (16,1%) englischer Städte, stellten eine starke Belastungsprobe der englischen Integrationspolitik dar.

In Großbritannien gibt es eine entwickelte Konsum- und Kreditkultur. Die britischen Konsumenten gaben im Jahr 2003 667 Mrd. Pfund für den Konsum aus. Parallel bezahlten sie 36 Mrd. Pfund für Hypothekenkredite und 24 Mrd. Pfund für Konsumentenkredite.

Die Minoritätengruppen in Großbritannien unterscheiden sich sowohl horizontal (z.B. Somalis, Pakistani, Bangladeshi, Inder) wie auch vertikal (1., 2., 3. Generation). Insbesonders islamische Pakistani und Bangladeshi sind stärker benachteiligt. Analysen des Family Resources Survey (2001) zeigten, dass 82% der Migranten aus Bangladesch und 63% der Migranten aus Pakistan einkommens- bzw. vermögensarm waren. In einer Befragung der Church Action on Poverty (CAP) gaben 52% der Pakistani und Bangladeshi an, kein Bankkonto zu besitzen. In dieser Gruppe findet eine weitgehende Exclusion von Finanzdienstleistungen wie Kreditaufnahmen oder Kreditkartenbesitz statt. Stattdessen wird häufig von der erweiterten Familie und Verwandten sowie Freunden Geld geborgt. Bei diesen asiatischen Minoritäten hat das islamische Zinsverbot - im Unterschied zu Deutschland - für die 1. Migrantengeneration noch eine starke Bedeutung und erschwert deshalb die Geldanlage. Die Untersuchung von Goodwin (1999) kommt zu dem Schluss, "it is difficult to avoid the conclusion that institutional racism among banks, insurance companies and the major utilities must be playing at least a part in the disproportionate levels of financial exclusion found among Black, Asian and other minority households."

Als verbraucherpolitische Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher bei der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen sind 2004 die Consumer Credit Advertisements Regulations in Kraft getreten. Das Office of Fair Trading entwickelt derzeit eine Nationale Strategie zur Konsumentenaufklärung. Große Erwartungen werden vom National Consumer Council in die Verabschiedung des neuen Consumer Credit Bills gesetzt.

1.3 Niederlande

Die Niederlande waren bis weit ins 20. Jahrhundert ein Auswanderungsland, das jedoch ebenfalls ab den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts zahlreiche postkoloniale Zuwanderer aufwies. Im Jahr 2003 beträgt der Anteil der Ausländer in den Niederlanden 18,4% (2,9 Mio.). Die zahlenmäßig stärksten Minoritätengruppen sind von Surinam (2%, 315 Tsd.), den Niederländischen Antillen (0,8%, 125 Tsd.), Marokko (1,8%, 284 Tsd.) und der Türkei (2,1%, 331 Tsd.). Seit Beginn der 80er Jahre verfolgt die niederländische Regierung eine als Minderheitenpolitik bezeichnete aktive

Integrationspolitik. Migranten haben Zugang zu allen wichtigen Institutionen und sozialen Leistungen. Der religiös geprägte Mord an Theo van Gogh, einem holländischen Filmregisseur, im Jahr 2004, löste jedoch in den Niederlanden starke anti-islamische Reaktionen aus.

Im Januar 2004 hat das Nationaal Instituut voor Budgetvoorlichting (NIBUD) eine Untersuchung zur Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen bei den o.g. Gruppen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten unter anderem, dass die Migranten ein niedrigeres durchschnittliches Einkommen haben als die niederländische Bevölkerung. Migranten von Surinam und den Antillen sind sehr gut mit Bankkonten ausgestattet und sparen in gleichem Umfang wie die niederländische Bevölkerung. Türken und Marokkaner haben ein geringeres durchschnittliches Einkommen und sparen infolgedessen auch weniger. Zur Finanzierung von Anschaffungen müssen alle drei Gruppen, vor allem aber Türken und Marokkaner, häufiger Geld aufnehmen oder Ratenzahlungen vereinbaren als die niederländische Bevölkerung.

Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass Unterschiede im Finanzverhalten bei den drei Minoritätengruppen nicht kulturell bedingt sind, sondern abhängig sind von Einkommenshöhe und Haushaltzusammensetzung.

2. Herangezogene Literatur

Friedrich Heckmann u.a. (2000): Integrationspolitische Aspekte einer gesteuerten Zuwanderung. Gutachten für die interministerielle Arbeitsgruppe der Bayrischen Staatsregierung. Zuwanderungssteuerung und Zuwanderungsbegrenzung. Teil II. Materialien zum Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe. München

Klaus J. Bade u.a. (2004): Migrationsreport 2004. Campus, Frankfurt/Main

Church Action on Poverty (2004): The exclusion of minority ethnic communities from financial services. Manchester

Ed Mayo (2004): A Consumer Vision for the Trading Standards Service. Paper given at the Training Standards Institute annual conference 24 June, 2004

National Consumer Council (2003): Everyday Essentials: meeting basic needs. Research into accessing essential goods and services. London

Nationaal Instituut voor Budgetvoorlichting (2004): De Inkomsten, Uitgaven en het Financieel Beheer van Allochtone Huishoudens. Utrecht

Cornelia Uebel, Yüksel Ugurlu (2005): Holy Holdings. Sendung im Deutschlandfunk vom 11.1.2005

ZDF Politik & Zeitgeschehen vom 4.10.2001, www.zdf.de/ZDF-de/inhalt/10/0,1872,2000682,00.html

Handelsblatt (2004): Wir helfen Hassan sich wie Hans zu verhalten. 26.8.2004



Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Schuldnerberatung auf der Rechtsgrundlage des SGB XII und SGB II

Handlungsempfehlung für die Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Bernd Krüger, Diakonisches Werk Baden-Württemberg Bernd Jaquemoth, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. Michael Weinhold, Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit / ISKA - Arbeiterwohlfahrt

Vorbemerkung

Mit in Kraft treten der Sozialgesetzbücher II und XII zum 1.1.2005 sind auch die rechtlichen Grundlagen für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung in Teilbereichen neu gestaltet worden.

Nach dem SGB XII ist Schuldnerberatung nun nach § 11 Abs. 5 geregelt. Die neue Rechtsgrundlage stellt eine nahezu wortgleiche Übernahme des § 17 BSHG dar. Daneben wurde eine weitere Rechtsgrundlage im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht mehr der Sozialhilfe unterliegen, geschaffen.

Schuldnerberatung auf der Basis des § 11 Abs. 5 SGB XII ist weiterhin geboten, wenn Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind vermieden oder überwunden werden können. Die Kosten der Beratung sollen übernommen werden, wenn die Lebenslage sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können Kosten übernommen werden.

Nach dem SGB II dagegen kann Schuldnerberatung als eine weitere Leistung dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist¹. Träger dieser Leistungen sind – wie auch nach § 11 Abs. 5 SGB XII – die Kommunen oder Landkreise und kreisfreie Städte². Über die Ausgestaltung der Leistung Schuldnerberatung gibt es weder im SGB II noch in der Gesetzesbegründung nähere Ausführungen.

Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des SGB II, insbesondere der Einfügung des § 16 SGB II, ist die Leistung Schuldnerberatung – unter Heranziehung der damals bestehenden und im SGB XII übernommenen Regelung des § 17 BSHG – zur Vorbeugung, d.h. Vermeidung von Erwerbslosigkeit³, als auch Überwindung der Erwerbslosigkeit und Hilfebedürftigkeit, eingefügt worden.

Mit der Einfügung der Leistung Schuldnerberatung im SGB II ist daher aus der Sicht der AGSBV nur eine ergänzende Rechtsgrundlage für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen worden, die analog der Norm des SGB XII auszulegen

ist⁴. Der Städte- und Landkreistag in Baden-Württemberg kommt in seinem Rundschreiben zu den Rechtsgrundlagen der Schuldnerberatung zu dem Ergebnis, dass sich aus der Gesetzessystematik ableiten lässt, dass "Schuldnerberatung nach dem SGB XII auch bei dem Personenkreis, der unter das SGB II fällt, nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist"⁵.

1. Rechtliche Grundlage für Schuldnerberatung nach den Sozialgesetzbüchern

Schuldnerberatung ist gemäß SGB I, II und XII eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Dies wurde durch Hartz IV nicht geändert. Für die unterschiedlichen Betroffenen folgt diese Verpflichtung aus § 17 SGB I; §§ 6, 16 SGB II, § 11 SGB XII und aus dem Grundsatz und der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge.

Dies gilt unabhängig davon, ob nach dem kommunalen Optionsgesetz eine Option ausgeübt wird und unabhängig von der Art und Weise, wie Schuldnerberatung organisiert wird. Hieraus folgt, dass auch nach dem 1.1.2005 bestehende Vereinbarungen mit Wohlfahrtsverbänden, die eine umfassende Schuldnerberatung für alle Betroffenen sicherstellen, auch soweit sie über SGB II und XII hinausgeht, fortzuführen ist. Für den Personenkreis des SGB II und XII ist die Fortsetzung verpflichtend. Hartz IV enthält definitiv keine Regelungen, die kommunal getragene Schuldnerberatung einschränkt. Soweit dies in der Diskussion behauptet wird, dient es dazu, eine Wertentscheidung zu Lasten der Betroffenen auf eine vermeintliche Rechtsgrundlage zu stellen. Vielmehr stellen die Regelungen in Hartz IV klar, dass der

Schuldnerberatung eine zentrale Bedeutung zukommt. Die erstmalige und ausdrückliche Nennung der Schuldnerberatung als Leistung in § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II soll diese stärken und nicht als Argument für deren Einschränkung dienen. Das Gesetzgebungsverfahren zeigt, dass der entsprechende Wille von allen Parteien geteilt wurde. Im Bereich des SGB II ist die Schuldnerberatung ein Element des "Förderns" im

^{1 § 16} Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II

^{2 § 6} Abs. 1 Nr. 2 SGB II

³ siehe hierzu § 1 Abs. 1 S. 4; § 3 SGB II

⁴ siehe auch Rundschreiben Landkreis- und Städtetags Baden-Württemberg vom 14.12.2004 (Nr. 878/2004 und R8456/2004); www.infodienst-schuldnerberatung.de

⁵ Rundschreiben Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg, a. a. O.

Sinne des § 1 SGB II, welche dazu dient, die Hilfebedürftigkeit zu **vermeiden** oder zu **beseitigen**.

Schuldnerberatung kann nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erbracht werden, wenn sie erforderlich ist. Die Eingliederungsleistung ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen (§ 14 S. 3 SGB II). Für einen ver-/überschuldeten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist Schuldnerberatung immer erforderlich⁶. Erforderlichkeit ist stets dann gegeben, wenn sie in einer Eingliederungsvereinbarung mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vereinbart worden ist.

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 SGB II sollen die Kommunen als zuständiger Träger der Leistung von Schuldnerberatung dort, wo geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter bereits bestehen, keine eigenen Schuldnerberatungsstellen neu schaffen oder vorhandene ausbauen. Sie sollen die Schuldnerberatungsstellen der Träger der freien Wohlfahrtspflege angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Schuldnerberatung ist nach dem SGB II eine Kann-Leistung (ggf. Ermessensreduzierung siehe oben), die erst im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zu einer Muss-Leistung einer Kommune wird.

2. Anspruchsgrundlage für Schuldnerberatung für die unterschiedlichen Personengruppen

Hervorzuheben ist zunächst, dass es auch nach den Gesetzesänderungen einen generellen Anspruch auf staatlich geförderte, bzw. vorgehaltene Schuldnerberatung für alle Hilfebedürftigen gibt. Dies folgt aus dem in § 1 SGB XII formulierten und unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Grundsatz, dass alle Sozialleistungen dazu dienen, sollen dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht⁷.

Dieses Grundprinzip sollte durch Hartz IV nicht verändert werden⁸. Der Staat könnte sich diesem Auftrag auch letztlich nicht entziehen, da Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) und die Bindung auch des Gesetzgebers an die Grundrechte (hier insbesondere Art. 1 GG) dies verhindern.

Das Verhältnis zwischen Leistungen nach SGB II und SGB XII ist in § 5 Abs. 2 SGB II abschließend definiert. Im Regelfall schließen Leistungen nach SGB II Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII aus. Sonstige Leistungen nach SGB XII sind ausdrücklich nicht ausgeschlos-

6 Siehe Bertelsmann Studie, Untersuchung ev. FH Berlin, Untersuchung der LAA Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg zur Überschuldung von Arbeitslosen.

sen. Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII ist geregelt im Zweiten Kapitel des SGB XII und wird damit durch SGB II nicht eingeschränkt. Die Vorschriften des SGB II eröffnen lediglich einen zusätzlichen Zugang zu entsprechender Beratung.

Vor diesem Hintergrund ist darzulegen, auf welche Anspruchsgrundlage ein Anspruch auf Schuldnerberatung für die jeweiligen Personengruppen vorrangig gestützt werden kann. Es gilt jedoch immer, dass zumindest ergänzend SGB XII den verfassungsrechtlich gebotenen Zugang zur Schuldnerberatung für Hilfebedürftige gewährleistet. 10

2.1 Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe oder Grundsicherung nach SGB XII

Wer hilfebedürftig ist, aber dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat (z.B. dauerhaft erwerbsunfähige Menschen, Personen über 64 Jahren), erhält Grundsicherung und/oder Sozialhilfe nach SGB XII. Zu den Leistungen an diese Personen gehört gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII auch eine gebotene Budgetberatung, die zum Erhalt von Sozialleistungen befähigt. Bei Personen, die einer Schuldnerberatung bedürften, ist eine derartige entsprechende Beratung regelmäßig geboten.

Weiter ist gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII auf eine gebotene Schuldnerberatung hinzuwirken. Die Kosten sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage besteht, die die Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder (!) die es ohne Beratung erwarten lässt, dass die Lebenslage sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können die Kosten übernommen werden. Insofern wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Änderung eintreten. Auch soweit die Beratung als Sollbzw. Kann-Leistung formuliert ist, verdichtet sich dies im Lichte der Grundsätze des Sozialrechts bis an die Grenze eines individuellen Rechtsanspruchs¹¹. Allen unterschiedlichen Sozialleistungen liegt zugrunde, dass die Gesellschaft dasjenige für ein menschenwürdiges Dasein leistet, was der Einzelne nicht zu tragen in der Lage ist. Weiter spricht für einen Anspruch gerade auf Schuldnerberatung und deren Erforderlichkeit, dass Sozialleistungen zunehmend pauschaliert werden können oder sollen. Mit diesen pauschalierten Leistungen muss der Hilfebedürftige wirtschaftlich sinnvoll umgehen. Dies ist bei den Ratsuchenden in der Schuldnerberatung nicht immer der Fall. Darüber hinaus besteht gerade bei diesem Personenkreis das Problem, dass entsprechende Einkommensanteile etwa zur Ersatzbeschaffung von Kleidung oder Einrichtung nicht (automatisch) vor dem Zugriff von Gläubigern geschützt sind. Damit Hilfebedürftige die Forderung des Gesetzgebers erfüllen können bedarf er der Beratung. 12

⁷ auch wenn § 1 SGB II enger gefasst ist als § 1 SGB XII, sind gleichwohl Artikel 1 und 20 Grundgesetz zu beachten.

⁸ Siehe Materialien zum Gesetzesentwurf in Hauck/Noftz, M 010, S. 82 II 1b: "...in diesem Fall ist dem Betroffenen und den mit ihn in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu ermöglichen...".

⁹ so auch Rundschreiben Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg, a.a.0.

¹⁰ Ist darüber hinaus ggf. auch aus § 67 SGB XII herzuleiten.

¹¹ Vgl. § 39 SGB I zur Ausübung von Ermessen.

¹² Siehe Grundgedanke § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB XII

2.2 Personen ohne Anspruch auf Sozialleistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB II oder XII

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Schuldnerberatung für den Personenkreis, derjenigen, die keine Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt erhalten. Für diejenigen, die erwerbstätig oder erwerbsfähig sind, wurde bereits ausgeführt, dass eine entsprechende Kostenübernahme nach SGB II möglich und geboten ist, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt gedeckt ist, aber die Beratung nicht selbst finanziert werden kann.

Das Argument der Vermeidung von Arbeitslosigkeit oder Überwindung des Vermittlungshemmnisses Überschuldung greift jedoch z.B. nicht bei Rentnern, die mit ihrem Einkommen ihren Lebensunterhalt noch decken können, nicht jedoch eine Schuldnerberatung zahlen können. Hier kann eine Pflicht zur Finanzierung durch den Sozialleistungsträger mit dem Grundsatz der Daseinsvorsorge begründet werden. Auch hier gilt, dass die Gesellschaft dasjenige für ein menschenwürdiges Leben trägt, was der Einzelne nicht zu tragen im Stande ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass dieser Personenkreis Beratungshilfe berechtigt wäre. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die regelmäßig teuere Beratung durch einen Anwalt getragen würde, nicht jedoch die umfassendere Beratung durch eine Schuldnerund Insolvenzberatungsstelle (vgl. Argumentationspapier der LAG-SB Bayern).

2.3 Erwerbstätige oder ALG I-Bezieher <u>ohne</u> ALG II-Anspruch

Umstritten ist, ob SGB II (neben SGB XII, siehe oben) auch für die Hilfebedürftigen einen Anspruch auf Schuldnerberatung gewährt, die erwerbsfähig sind, aber derzeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bekommen. Dies können Personen sein, die noch Erwerbseinkommen oder Arbeitslosengeld I in einer Höhe bekommen, welches den Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt ausschließt. Hilfebedürftig sind diese Personen nach der Definition in § 9 SGB II, wenn sie neben dem Lebensunterhalt nicht in der Lage sind, "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" und damit auch Schuldnerberatung aus eigenen Mitteln (einzusetzendes Vermögen und Einkommen) zu zahlen

Der damit eröffnete Anspruch wird teilweise in Zweifel gezogen, weil (ohne Grundlage im Gesetz) der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unterstellt wird. Letztlich widerlegt wird diese Ansicht durch die in § 3 festgelegten Leistungsgrundsätze, nach denen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden können, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit dienen. Dass Schuldnerberatung in diesem Sinne wirkt, hat der Gesetzgeber ausdrücklich in § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II anerkannt.

Hinweis:

Soweit von dem Träger der Leistung behauptet wird, dass Leistungen zur Eingliederung ALG II Bezug voraussetzen, findet dies keine Grundlage im SGB II. Dies setzt nur Hilfebedürftigkeit voraus, die das Gesetz selbst definiert. Selbstverständlich kann hierbei nur das zur Verfügung stehende Einkommen, nach Abtretung und Pfändung, entscheidend sein, da eben nur dieses tatsächlich eingesetzt werden kann. Hinsichtlich des Vermögens gilt entsprechend, dass nur das verfügbare Vermögen zu berücksichtigen ist, nicht z.B. eine abgetretene Lebensversicherung.

2.4 Erwerbsfähige Hilfebedürftige mit ALG II Bezug

Nahezu alle hilfebedürftigen Erwerbsfähigen (mit Ausnahmen für Asylbewerber und Personen mit Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) haben Anspruch auf ALG II. Dies gilt auch für diejenigen, welche erwerbstätig sind oder die ALG I beziehen, deren Einkommen jedoch nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt für sich und die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu decken (§ 9 SGB I). Ihnen steht der Weg zu "Leistungen zur Eingliederung" gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II (d.h. zur Schuldnerberatung) offen.

Hinweis:

Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II sind nach dem Wortlaut Kann-Leistungen. Es muss aber deutlich darauf hingewiesen werden, dass Schuldnerberatung für diesen Personenkreis zur Beseitigung eines Vermittlungshemmnisses beiträgt und Kosten spart. Schuldnerberatung kann Teil der Eingliederungsvereinbarung sein.

2.5 Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ohne ALG II-Anspruch

Den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst keinen ALG II Anspruch haben, sondern Sozialgeld beziehen, haben Zugang zu Dienst- und Sachleistungen (und damit zur Schuldnerberatung), wenn dadurch ihre eigene Hilfebedürftigkeit beendet oder vermindert wird, oder dadurch Hemmnisse zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (d.h. des ALG II Beziehers) beseitigt oder vermindert werden (vgl. § 7 Abs. 2 SGB II).

Aus rechtlichen Gründen ist letzteres immer der Fall, wenn hinsichtlich auch nur eines Teils der Schulden eine gemeinsame Verpflichtung besteht. Eine Beratung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfordert dann auch eine Beratung des Mitverpflichteten in der Bedarfsgemeinschaft.

Die Erfahrung der Schuldnerberatung spricht jedoch dafür, dass sich Schulden eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft immer unmittelbar auf alle im Haushalt lebenden Personen auswirken. Im Hinblick auf die gemeinsame Haushaltsführung stellen derartige Schulden ein eben solches Vermittlungshemmnis für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dar, wie eigene Schulden. Darüber hinaus kann im Einzelfall argumentiert werden, dass Schuldnerberatung durch die bekannte Auswirkung auf Krankenstand und Motivation zur

eigenen Lebensgestaltung die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen herbeiführen kann.

Hinweis:

Soweit gesonderte Vereinbarungen mit dem zuständigen Träger der Leistung nach dem SGB II geschlossen werden, sollte vereinbart werden, dass auch Sozialgeldempfänger generell Zugang zur Schuldnerberatung haben.

3. Schuldnerberatung als Eingliederungsleistung auf der Basis §16 Abs. 2 SGB II

3.1 Rechtliche Grundlagen

Zentrale Zielsetzung des SGB II ist es, die Eingliederungschancen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zu verbessern, bei Erwerbstätigen Arbeitslosigkeit zu vermeiden und generell Hilfebedürftigkeit zu vermindern bzw. zu beseitigen. Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können zur Zielerreichung Leistungen zur Eingliederung gewährt werden¹³. Schuldnerberatung wird hierbei als eine "besonders bedeutsame Fachberatung" und Unterstützungsleistung¹⁴ angesehen.

Grundlage für die Gewährung von Schuldnerberatung ist nach dem SGB II allerdings die Erforderlichkeit der Leistung. 15 Dies ist dann der Fall, wenn sie entweder zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. 16 Welche Leistung im Einzelfall erforderlich ist, soll zwischen dem persönlichen Ansprechpartner 17 und dem Hilfebedürftigen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart werden.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Leistung Schuldnerberatung für erwerbsfähige Hilfebedürftige ist zunächst abhängig von der Bewertung des persönlichen Ansprechpartners¹⁸. Bei Erwerbstätigen, die ver- bzw. überschuldet sind und deren Arbeitsplatz gefährdet ist, ist eine Prüfung der Erforderlichkeit durch den persönlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Zur konkreten Ausgestaltung der Dienstleistung Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II ist dem Gesetz nichts weiter zu entnehmen. Dies eröffnet die Chance, mit den Kommunen und den Arbeitsgemeinschaften die Art der Leistung Schuldnerberatung zu definieren. Bei der Entwicklung und Absprache der Leistungsbeschreibung, des Umfangs und der

Organisation der Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II sollten die nachfolgend genannten Beratungsgrundsätze mit in die Ausgestaltung und Konzeption einbezogen werden.

Hinweis:

Bei der Gestaltung des Zugangs zur Schuldnerberatung über das SGB II ist darauf zu achten, dass ver- bzw. überschuldete erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht nur über Eingliederungsvereinbarungen sondern auch – im Sinne der Eigenverantwortlichkeit – unabhängig davon Zugang zur Schuldnerberatung haben¹⁹.

3.2 Grundsätze für die Beratung ver- bzw. überschuldeter Personen im Rahmendes SGB II

Die Qualität der sozialen Schuldnerberatung hängt maßgeblich vom einvernehmlichen Interaktionsprozess zwischen Berater und Schuldner ab. Kooperationsfähigkeit und –willigkeit der Schuldner sind somit gleichsam Voraussetzung und Bedingung für einen erfolgreichen Beratungsprozess im Sinne der Leistungsgrundsätze des SGB II. ²⁰ Vertrauen ist hierfür die Basis, auf welcher dann zur Mitarbeit motiviert werden kann.

Folgende Anforderungen und Grundsätze sind daher an die Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II zu stellen:

Freiwilligkeit

Freiwilligkeit schließt Zwangsberatung aus. Schuldnerberatung auf der Basis einer durch Verwaltungsakt erfolgten Eingliederungsvereinbarung ist abzulehnen. Schuldnerberatung als Beratungsangebot sollte daher in einer Eingliederungsvereinbarung nur dann aufgenommen werden, wenn Einvernehmlichkeit darüber besteht.

• Eigenverantwortung

Zielsetzung des SGB II als auch der Beratung ist es, vorhandene Selbsthilfepotentiale zu entdecken, stärken, fördern und zu erweitern. In diesem Sinne ist Eigenverantwortung Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Beratung. Dies erfordert eine auf Verständigung ausgerichtete und freiwillig wahrgenommene Beratung.

Verschwiegenheit

Verschwiegenheit ist die Grundlage für Vertrauen und Offenheit in einem Beratungsprozess. Nur auf dieser Basis kann der Schuldner zur Mitarbeit motiviert werden. Die im SGB II vorgesehenen Auskunfts- und Mitteilungspflichten²¹ könnten auf den Beratungsprozess und –erfolg gegenteilig wirken. Die Pflichten in § 61 SGB II sind sehr offen und weit formuliert. Ziel ist es ungerechtfertigten Leistungsbezug zu verhindern. Es ist jedoch nicht im Sinne

 $^{13~\}S~16~Abs~1~und~2~SGB~II$

¹⁴ Voelzke in Hauk/Noftz, SGB II Kommentar, § 16, Rn 40; so auch Handlungsempfehlungen des BMWA, BMFSFJ, a.a.O.

^{15 § 16} Abs 2 SGB II

¹⁶ nach Voelzke ist eine Leistung dann erforderlich, wenn eine Eingliederung ohne unterstützende Leistungen nicht zu erwarten ist (in Hauck/Noftz, SGB II Kommentar, § 16, Rn 33)

¹⁷ z.B. der Fallmanager

^{18 § 14} SGB II. Der persönliche Ansprechpartner ist bei so genannten Betreuungskunden der Fallmanager.

¹⁹ Siehe hierzu unter Organisation des Beratungsangebots

²⁰ siehe Prof. Dr. Wohlfahrt, Hartz IV und die Bedeutung der neuen Arbeitsbedingungen für die Schuldnerberatungsfachdienste, S. 6; www.sfz-mainz.de; Reis u.a., Modellprojekt "Sozialbüros" NRW, Endbericht, Ministerium für Arbeit und Soziales NRW, S.19, 2000.

^{21 § 61} Abs. 2 SGB II

des angestrebten Erfolgs, wenn die Schuldnerberatung zur Ermittlungsbehörde der Arbeitsvermittlung wird. Ohnehin wirkt die Beratung einem Leistungsmissbrauch entgegen. Das Prinzip der Verschwiegenheit gilt sicher nicht, wenn Leistungen dauerhaft zu unrecht erbracht werden. Darüber hinaus sind der Umfang der Auskunfts- und Mitteilungspflichten und deren Vorrang vor der Verschwiegenheit unklar. Mit der Arbeitsgemeinschaft sollte deshalb vereinbart werden, welche Auskünfte, wann in welcher Form weitergegeben mitzuteilen sind. Dies ist dann dem Ratsuchenden vorab offen zu legen. Schuldnerberatung muss, um erfolgreich sein zu können, in einem geschützten Rahmen erfolgen können. Dies bedeutet, dass - ohne Zustimmung des Schuldners - keine Mitteilungen über den Beratungsinhalt erfolgen. Nichts steht der Mitteilung, ob der Schuldner vereinbarte Termine wahrgenommen hat, entgegen.

Die Zurückhaltung bei der Mitteilung im Einzelfall steht aber einer einzelfallübergreifenden Kooperation nicht entgegen.

3.3 Art der Schuldnerberatung

Schuldnerberatung als Leistung nach § 16 Abs. 2 SGB II ist als ergänzende, d.h. mittelbar unterstützende Leistung zu charakterisieren.²² Schuldnerberatung als ergänzende soziale Dienstleistung im Rahmen des SGB II umfasst:

Existenzsicherung

Im Sinne von Krisenintervention umfasst Existenzsicherung alle Hilfen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts. Dies können Hilfen im Bereich der Zwangsvollstreckung, der Sozialleistungen, der Sicherung des Lebensunterhalts, der Wohnung und der Energiezufuhr sein. Bei Erwerbstätigen fällt hier die unmittelbare Sicherung des Arbeitsplatzes darunter, z. B. Verhinderung von Pfändungen insbesondere in der Probezeit etc.

Schuldnerschutz

Der Schuldnerschutz beinhaltet den Erhalt und die Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten. Hierunter fallen z.B. Forderungsüberprüfungen, Zwangsvollstreckungsschutz etc.

Psycho-soziale Hilfestellung

Materielle Notlagen wirken häufig auch psychosozial destabilisierend beim Hilfebedürftigen. Daher sind psycho-soziale Hilfestellungen im Rahmen der Schuldnerberatung zur Stabilisierung des Hilfebedürftigen erforderlich. Eine alleinige Konzentration auf die materielle Notlage ist zu vermeiden.

Entschuldung

Einzelregulierung bis hin zur Gesamtentschuldung, z.B. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ist von zentraler Bedeutung sowohl für eine wirtschaftliche, als auch psychosoziale Stabilisierung der Hilfebe-

22 Voelzke in Hauk/Noftz, SGB II Kommentar, § 16, Rn 35.

dürftigen. Diese wiederum ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt, als auch für den Erhalt eines Arbeitsplatzes.

Schuldnerberatung umfasst, unabhängig auf welcher rechtlichen Grundlage sie geleistet wird, den vollständigen Leistungskatalog. Eine Fokussierung auf Einzelbestandteile, wie z.B. Existenzsicherung oder Schuldnerschutz ist abzulehnen, da hiermit in der Regel keine nachhaltige Hilfeleistung möglich ist.

Beim Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist daher darauf zu achten, dass sie alle genannten Leistungsbereiche umfasst. Welche Leistung und in welchem Umfang sie geleistet wird, sollte stets auf der Basis des Einzelfalles von der Fachstelle entschieden werden. Im Anhang ist eine detaillierte Beschreibung der Einzelleistungen in der Schuldnerund Insolvenzberatung beigefügt.

3.4 Umfang der Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

SGB II sieht vor, dass der Umfang der Leistungserbringung den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, orientiert an der individuellen Bedarfssituation des Hilfebedürftigen, entsprechen sollte.

Der notwendige Umfang von Schuldnerberatung richtet sich sowohl nach den Gegebenheiten der Schuldensituation, als auch den Handlungskompetenzen des Schuldners. Der Hilfebedarf ist vorab zeitlich nicht und häufig auch im Rahmen einer Beratung nur eingeschränkt abschätzbar. Eine Einteilung in Zeit- und damit Fallkategorien ist aus der Sicht der Beratungsarbeit nicht erforderlich. Sie dient ausschließlich zur einzelfallorientierten Abrechnung der Leistung Schuldnerberatung.²³

Es ist daher wichtig, dass der Umfang der Leistung nicht bereits in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben wird. Nicht die Arbeitsgemeinschaft, sondern die Kommune bestimmt letztendlich über die Art der Finanzierung bzw. Ausgestaltung der Leistung und damit den Umfang der Schuldnerberatung²⁴. Den Auftraggebern kann zur Bestimmung des Umfangs ein abgestuftes Verfahren vorgeschlagen werden, wonach zunächst eine Grundberatung (auch Basisberatung) gewährt wird. Die weitere Wahrnehmung, d.h. Umfang und Dauer der Schuldnerberatung dann von den Fallerfordernissen²⁵, -entwicklung²⁶, als auch der Handlungskompetenz des Ratsuchenden²⁷, abhängig gemacht wird.

²³ Die Handlungsempfehlung des BMWA, BMFSFJ u. BMGS sieht entsprechende Zeiteinteilung und damit Fallkategorisierungen vor.

²⁴ Im Einzelfall kann dies auch die Arbeitsgemeinschaft sein, wenn die Leistungserbringung vollständig übertragen ist.

²⁵ z.B. abhängig vom Umfang und Art der Krisensituation, von der Lebenssituation, den Handlungen der Gläubiger, dem Umfang und Komplexität des Schuldensituation usw.

²⁶ z. B. durch Vollstreckungen ausgelöste Krisensituationen usw.

²⁷ Fähigkeit erforderliche Schritte zur Umsetzung selbsttätig vornehmen zu können, ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Einteilung in Informations-, Beratungs- und Betreuungs"kunden" zeigt dies bereits an.

Mit den Kommunen als Träger der Leistung sind in den Verhandlungen über eine zusätzliche Schuldnerberatung auf der Grundlage des SGB II sowohl die Art, als auch der Umfang der Dienstleistung zu bestimmen. Hierfür sollte der zusätzliche Hilfebedarf ermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Vereinbarung über die Art und den Umfang der Schuldnerberatung sollte darauf geachtet werden, dass Schuldnerberatung hierdurch nicht allein auf die Beseitigung des Vermittlungshemmnisses reduziert wird, sondern weiterhin als ganzheitliche Hilfeleistung angeboten werden kann. Letztlich ist dies auch für den Träger der Leistung von Interesse, da nur so nachhaltig der Bezug von Sozialleistungen vermieden und der Auftrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II erfüllt werden kann. Untersuchungen haben bereits nachgewiesen, dass soziale Schuldnerberatung zu Einspareffekten führt und damit wirtschaftlich ist²⁸.

3.5 Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und Fallmanager²⁹

Die Steuerung des Hilfeprozesses obliegt den Fallmanagern. Sie sind verantwortlich für die Leistungsgewährung. Um den Hilfeprozess im Sinne der Leistungsgrundsätze und Ziele des SGB II steuern zu können, ist die Mitarbeit der Hilfebedürftigen unerlässlich. Im Einzelfall kann aber auch ein Austausch mit dem Leistungserbringer – im Interesse des Hilfebedürftigen – erforderlich sein. Der Austausch zwischen Schuldnerberater und Fallmanager kann – siehe Grundsätze der Beratungsarbeit – das Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Berater nachhaltig beeinflussen. Auf der anderen Seite kann eine Einschätzung, Information seitens des Schuldnerberaters, um den Hilfeprozess gezielter steuern zu können, erforderlich sein. Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit unterliegt somit einer Gratwanderung zwischen Datenschutz und notwendiger Kommunikation zwischen Fallmanager und Schuldnerberater.

Dies erfordert klare Absprachen bei der Auftragserteilung, welche Daten auf welcher Basis und unter welcher Voraussetzung an den Fallmanager weitergegeben werden. Gegenüber dem Schuldner sind getroffene Absprachen zur Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur dann in der Beratung offen zu legen.

Darüber hinaus ist ein **fallunabhängiger** Austausch zwischen der Schuldnerberatung und den Fallmanagern, über die Arbeit der Schuldnerberatung, sinnvoll. Fallmanager müssen, um die Leistung Schuldnerberatung einschätzen zu können, über ein differenziertes Bild des Leistungsspektrums und Handlungsmöglichkeiten der Beratungsstelle bzw. des Schuldners verfügen. Schuldnerberatung als Leistung

28 Meinhold, Einspareffekte für das Land Berlin aus der T\u00e4tigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

28

ist den Fallmanagern in einem – möglichst regelmäßigen – Austausch, zu vermitteln. Auch für die Schuldnerberatung ist dieser fallunabhängige Austausch zur Bewertung der eigenen Leistung von Bedeutung. Mit der Arbeitsagentur (in Absprache mit der Kommune) sind daher Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Fallmanager und Schuldnerberatung zu vereinbaren.

4. Organisation des Beratungsangebots

4.1 Schuldnerberatung als kommunale Aufgabe

Schuldnerberatung ist eine kommunale Aufgabe, die im Rahmen von SGB II und SGB XII bestimmten Personenkreisen in bestimmten Situationen erbracht werden kann, soll oder muss (siehe 2.). Für die nicht unter SGB II oder XII fallenden Personen ist die Kommune im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge zuständig.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II "können sie (die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger) Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen". Nach § 17 Abs. 2 SGB II "sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen". Nach § 44b SGB II "sollen (die kommunalen Träger) der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen".

4.2 Schuldnerberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege

Aus § 17 SGB II folgt, dass die vorhandene Struktur der Schuldnerberatung beibehalten wird, insbesondere, wenn die Schuldnerberatungsstelle eine Einrichtung der Träger der freien Wohlfahrtspflege ist. § 17 SGB II bestätigt den Vorrang der freien Wohlfahrtspflege und sichert ihr die finanzielle Unterstützung für die Schuldnerberatung durch die Kommune zu bzw. bei Übertragung ihrer Aufgaben nach § 16 Abs. 2 SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft, durch diese. Auch nach SGB XII sind die Kommunen gehalten, mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie sollen bei bestehenden Leistungen der Wohlfahrtspflege von eigenen Beratungsstellen absehen (§ 5 Abs. 2 und 4 SGB XII).

Soweit bereits Schuldnerberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege bestehen, bieten diese also ihre Leistung zukünftig im Rahmen des neuen SGB II und SGB XII an und werden dafür von der Kommune finanziert. Eine kommunale Förderung im Sinne der allgemeinen Daseinsvorsorge kann dabei fortgesetzt werden.

²⁹ Fallmanager steht f\u00fcr den in \u00a8 14 genannten pers\u00f6nlichen Ansprechpartner.

4.3 Kommunale Schuldnerberatungsstellen

Wenn die Kommune bisher Träger der Schuldnerberatungsstelle war, stellt sich die Frage, ob sie diese gem. § 44b SGB II auch organisatorisch in die Arbeitsgemeinschaft einbringt. Die organisatorische Integration einer kommunalen Schuldnerberatungsstelle in die Arbeitsgemeinschaft würde aber die Beratungsangebote aufteilen für Überschuldete nach dem SGB II, nach dem SGB XII und für Überschuldete, die im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge Hilfe benötigen. Dies würde eine aufwändige Doppel- oder Dreifach-Struktur von Schuldnerberatungsstellen zur Folge haben.

Dagegen könnte ein einheitliches Beratungsangebot nach SGB II und XII und zur Sicherung der Daseinsvorsorge die Schuldnerberatung als ein umfassendes und präventives Angebot für sich in finanziellen Notlagen befindliche natürliche Personen wie bisher sicherstellen.

Hinweis:

Deshalb erscheint es sinnvoll, darauf hinzuwirken, dass die Schuldnerberatung nicht den Arbeitsgemeinschaften übertragen wird. Soweit dies dennoch erfolgt, sollte ein möglichst weitgehender Personenkreis hinsichtlich des Zugangs definiert werden.

4.4 Modelle für die Organisation der Schuldnerberatung im Rahmen SGB II und XII

Für die Organisation der Schuldnerberatung ab 1.1.2005 sind folgende Modelle denkbar:

- Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender in einer räumlich getrennten Schuldnerberatungsstelle.
- Erst- und weiterführende Beratung wie oben nur mit einem ergänzenden Erst-/ Kurzberatungsangebot im JobCenter bzw. diversen Anlaufstellen für erwerbsfähige Hilfebedürftige.
- Erst- und weiterführende Beratung nur im JobCenter bzw. den Anlaufstellen für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Für die einzelnen Organisationsmodelle ergeben sich folgende Vor- und Nachteile:

- Für die Beratung Überschuldeter in einer getrennten Schuldnerberatungsstelle sprechen die Effektivität und Effizienz des Personal- und Sachmitteleinsatzes, sowie Synergieeffekte durch gegenseitige Unterstützung, Vertretung und eventuelle Arbeitsteilung, Spezialisierung der Schuldnerberater, sowie eine bessere Verteilung der Nachfrage.
- Für eine Beratung in den Job-Centern bzw. Anlaufstellen sprechen kürzere Vermittlungswege für die Überschuldeten und bessere Kontakte und Kommunikation zwischen Fallmanagern und Schuldnerberatern. Dem stehen allerdings höhere Kosten und geringere Effizienz der Beratungsstellen entgegen. Fraglich ist auch das Verhältnis von Schuldnerberatern zu Anlaufstellen. Je weiter das Angebot der Schuldnerberatung auf verschiedene Anlaufstel-

len verteilt wird, umso geringer ist die zur Verfügung stehende Personalkapazität pro Anlaufstelle. (Bruchteile der Vollzeit-Kapazität eines Schuldnerberaters in einer Anlaufstelle bei wenigen Schuldnerberatern und vielen Anlaufstellen).

Hinweis:

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Ratsuchenden gleich behandelt werden können. Ein bevorrechtigtes Zugangsrecht für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Schuldnerberatung sollte vermieden werden^{30.}

Anhang: Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung

Einzelfallarbeit

1. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)

- 1.1 Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- 1.2 Erheben der psychosozialen Situation
 - 1.2.1 Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
 - 1.2.2 Erstellung einer Einnahmen/Ausgabenübersicht
 - 1.2.3 Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
 - 1.2.4 Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
 - 1.2.5 Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- 1.3 Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- 1.4 Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
- 1.5 Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/ der Schuldnerin
- 1.6 Information zur Insolvenzordnung (InsO)
 - 1.6.1 Voraussetzungen, Verfahrenskosten, Versagensgründe
 - 1.6.2 vier Phasen des Ablaufs des Verbraucherinsolvenzverfahrens (außergerichtliche Einigung, gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, Insolvenzverfahren, "Wohlverhaltensperiode")
- 1.7 Beschreibung des Beratungszieles
- 1.8 Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

2. Existenzsicherung

- 2.1 Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
 - 2.1.1 Haushalts- und Budgetberatung
 - 2.1.2 Sozialleistungsberatung
 - 2.1.3 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht

³⁰ siehe gemeinsames Eckpunktepapier zur Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit in Baden Württemberg

- 2.1.4 Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- 2.1.5 Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
- 2.1.6 Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
- 2.2 Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
- 2.3 Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
- 2.4 Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
- 2.5 Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos

3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz

- 3.1 Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
- 3.2 Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
- 3.3 Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- 3.4 Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- 3.5 Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungsund Prozesskostenhilfe
- 3.6 Versicherungsberatung
- 3.7 Kreditberatung

4. Psychosoziale Beratung

- 4.1 Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
- 4.2 Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
- 4.3 Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
- 4.4 Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
- 4.5 Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme
- 4.6 Motivationsarbeit
- 4.7 Stärkung der Selbsthilfepotenziale
- 4.8 Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen
- 4.9 Teilnahme an Hilfeplangesprächen

5. Regulierung und Entschuldung

- 5.1 Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:
 - 5.1.1 Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
 - 5.1.2 Sicherung einzelner Forderungen
 - 5.1.3 potenziell "rechtswidrige" Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
 - 5.1.4 frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
- 5.2 Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
- 5.3 in Ausnahmefällen Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung
- 5.4 Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln

Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II

Das Phänomen der Überschuldung von Haushalten stellt ein sich verschärfendes gesellschaftliches Problem dar. Nach einer Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gab es 1999 rund 2,77 Mio. überschuldete Haushalte. Zwischen 1994 und 1999 ist die Zahl der überschuldeten Haushalte um 40,5% gestiegen. 2002 waren 3,1 Mio. Haushalte in Deutschland überschuldet – das entspricht 8,1 % aller Haushalte. Dabei zeigt sich empirisch sehr deutlich, dass Überschuldung bei Arbeitslosen ein starkes Vermittlungshemmnis darstellt und eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in vielen Fällen nur möglich wird, wenn erfolgreiche Schritte zur Überwindung des Überschuldungsproblems getätigt werden können. Erwerbslosen Hilfebedürftigen kann deshalb Schuldnerberatung gewährt werden nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II¹.

Soweit keine anderen landesrechtlichen Regelungen vorliegen, sind die kreisfreien Städte und Landkreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Träger dieser Leistung.

Ein Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Überschuldung besteht aber auch in der umgekehrten Richtung: Häufig führt Überschuldung bei noch Erwerbstätigen zum Verlust des Arbeitsplatzes, weil auch dem Arbeitgeber erhebliche Belastungen durch die Überschuldung des Arbeitnehmers entstehen, z.B. durch offen gelegte Abtretungen, zu beachtende Pfändungsbeschlüsse und besondere Haftungsrisiken. In solchen Fallkonstellationen kann die Schuldnerberatung zu einer Beibehaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses beitragen, indem das Überschuldungsproblem des betroffenen Erwerbstätigen einer Lösung zugeführt wird. Dazu bedarf es allerdings der Möglichkeit, auch noch erwerbstätigen bedürftigen Personen Schuldnerberatung zu gewähren.

Der Deutsche Verein vertritt die Rechtsauffassung, dass es grundsätzlich möglich ist, auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 2 SGB II in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SGB II auch noch erwerbstätigen bedürftigen Personen präventiv Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn diese die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen oder zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforder-

lich sind. Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe kann danach folgenden Personenkreisen gewährt werden:

- überschuldeten Empfängerinnen und Empfängern von ALG II (n. SGB II)
- überschuldeten Empfängerinnen und Empfängern von ALG I (n. SGB III), soweit damit Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann
- überschuldeten noch Erwerbstätigen, soweit dadurch zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit beigetragen werden kann.

Bei Fällen mit komplexem mehrdimensionalem Hilfebedarf werden auch hohe Anforderungen an das Fallmanagement gestellt werden müssen (s. dazu "Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Qualitätsstandards für das Fallmanagement" vom März 2004). Dazu bedarf es auch einer engen Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und Fallmanager im Hilfeprozess. Hierbei können Leistungsvereinbarungen hinsichtlich der Beratungsinhalte, des Beratungsumfanges und der Finanzierungsmodalitäten mit dem Träger, der die Schuldnerberatung durchführt, hilfreich sein².

Schuldnerberatung selbst ist ein mehrdimensionaler Hilfeprozess, der sowohl wirtschaftliche als auch psychosoziale Aspekte umfassen kann. Vor dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sollte ein vom Hilfebedürftigen und vom Fallmanager gemeinsam entwickelter Integrationsplan erarbeitet werden. Die Schuldnerberatung sollte nur in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, wenn die betroffene Person bei der Erarbeitung des Integrationsplanes den Willen erkennen lässt, zur Verbesserung der eigenen Situation durch Schuldnerberatung auch selbst beitragen zu wollen. Eine durch Verwaltungsakt erzwungene Schuldnerberatung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung wird in der Regel nicht zu der notwendigen Mitwirkungsbereitschaft der überschuldeten Person führen und stellt damit eine Verschwendung öffentlicher Ressourcen dar.

Bei Überschuldung kann auch Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII in Betracht kommen; ebenso dient das Verbraucherinsolvenzverfahren der Schuldenbereinigung von überschuldeten Personen. Auf beide Möglichkeiten wird in diesem Papier nicht näher eingegangen.

² Der Deutsche Verein beabsichtigt, eine detaillierte Stellungnahme zu den fachlichen Anforderungen in der Schuldnerberatung zu erarbeiten

Reform der Verbraucherinsolvenz: Kritikpunkte am Verjährungsmodell aus Gläubigersicht¹

Assessor Ulrich Jäger, Justiziar Seghorn Inkasso GmbH, Bremen

Die wirtschaftliche Bedeutung der Insolvenzverfahren für Gläubiger ist erheblich. Die Mitgliedsunternehmen des BDIU sind in hoher Fallzahl sowohl an Insolvenzverfahren als auch an außergerichtlichen Einigungsversuchen auf Gläubigerseite beteiligt. Hinter jedem Fall verbirgt sich ein Schuldner mit bis zu fünfzehn Forderungen oder mehr.

Die Realisierung Not leidender Forderungen ist in den letzten Jahren erheblich schwerer geworden. Dies mag sicherlich auch an der allgemeinen wirtschaftlichen Lage liegen. Grund ist allerdings auch eine Gesetzgebung, die sich aus unserer Sicht zu stark an den Interessen des Schuldners orientiert und die Belange der Gläubiger mehr und mehr ins Abseits stellt. Als Beispiele möchte ich nur die üppigen Erhöhungen der Pfändungsfreigrenzen (Deutschland ist Spitzenreiter in der EU), die Kostensteigerungen im Vollstreckungsbereich, die sehr engen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die eine hinreichende Informationsbeschaffung verhindern und, natürlich, die Insolvenzordnung nennen.

Die Gläubiger haben sich, zähneknirschend, mit der InsO abfinden müssen. Jeder weitere Einschnitt in die Rechte der Gläubiger jedoch stellt mehr und mehr die grundrechtlich verbürgte Eigentumsgarantie in Frage. Man mag daher Verständnis haben, dass von unserer Seite jede Gesetzesänderung, jedes Gesetzgebungsvorhaben, äußerst kritisch betrachtet wird.

Ich gehe davon aus, dass sowohl der Entwurf des BMJ für ein Gesetz zur Änderung der InsO vom September 2004² als auch das so genannte "Wustrauer Modell"³, als auch die Zwischenberichte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien (BLAG)⁴ bekannt sind.

Bei meinen Ausführungen möchte ich mich mit einigen wesentlichen Kritikpunkten am Verjährungsmodell, das die Bund-Länder-Arbeitsgruppe favorisiert, befassen (das Verjährungsmodell wird in den Papieren der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auch als sog. "treuhänderloses Entschuldungsverfahren" bezeichnet). Die rechtstheoretischen Bedenken gegen eine Verjährungslösung wurden von u.a. Ahrens, Kohte und Grote⁵ bereits eingehend dargestellt. Ich

beschränke mich daher auf die Auswirkungen der Verjährungslösung für die Praxis.

Es dürfte bekannt sein, dass ich keineswegs zu den Freunden des Verjährungsmodells zähle. Dies mag verwundern, denn auf den ersten Blick erscheint das Verjährungsmodell gläubigerfreundlicher zu sein als die bestehenden Bestimmungen der InsO. Die Gläubiger dürfen immerhin acht Jahre vollstrecken, bevor sie die Restforderung verlieren. Sie haben also zwei Jahre länger einen Zugriff auf das Schuldnervermögen. Auch haben die Gläubiger, wie nach der InsO, das Recht, Versagungsanträge zu stellen und damit die Verjährung zu verhindern.

Die Verjährungslösung also als Festigung der Gläubigerposition? Entschieden nein!

Betrachten wir einmal einzelne exemplarische Problemkreise aus der Sicht der Praxis:

Der außergerichtliche Einigungsversuch

Sinn und Zweck des außergerichtlichen Einigungsversuchs war und ist es, eine Regelung zwischen Schuldner und Gläubiger ohne Einschaltung der Gerichte zu erreichen. Auch wenn die Anzahl der erfolgreichen Einigungsversuche durchaus höher sein könnte, hat er sich doch bewährt. Das liegt sowohl am erheblichen Engagement der Schuldnerberater als auch am wachsenden Verständnis der Gläubiger, dass selbst eine geringe Quote besser ist als nichts.

Sicherlich besteht Einigkeit, dass von vornherein aussichtslose Einigungsversuche überflüssig sind und künftig nicht verlangt werden sollten.

Auf der anderen Seite hat die korrekte Grundidee des außergerichtlichen Einigungsversuchs bewirkt, dass sich die Schuldner, begleitet durch die Schuldnerberater, mit den Verbindlichkeiten auseinander setzen müssen. So erreichte und erreicht man eine Steigerung der Kompetenz des Schuldners im Umgang mit Geld, eine Neuverschuldens-Prävention und damit einen sozialpolitisch ausgesprochen wichtigen Nebeneffekt des außergerichtlichen Einigungsversuchs.

Zudem ist der außergerichtliche Einigungsversuch vielfach auch ein Filter, der es dem unredlichen Schuldner schwerer macht, in das Insolvenzverfahren zu gelangen und unverdient die Restschuldbefreiung zu erlangen.

Konzept des Redebeitrages im Rahmen des "Forums 2005 – fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung" vom 29./30.09.2005 in Bergisch-Gladbach

s. ZVI 2004, Beilage 3; Stephan ZVI 2004, S. 507 ff

s. Hofmeister/Jäger, ZVI 4/2005, S. 180 ff

⁴ s. ZVI 8/2005, S. 445 ff

⁵ s. Ahrens, Schuldbefreiung durch absolute Verjährungsfristen – 12 Antithesen, ZVI 1/2005, S. 1 ff.; Kohte, Forderungen und Anforderungen an ein vereinfachtes Restschuldbefreiungsverfahren, ZVI 1/2005, S. 9 ff; Grote ...

Der faktische Beratungszwang hat positive Auswirkungen auch auf die Gläubiger, sowohl im Hinblick auf die geringere Gefahr der Neuverschuldung der Schuldner als auch hinsichtlich der Chance einer teilweisen Befriedigung ihrer Not leidenden Forderungen.

Dieser notwendige und nützliche Einigungsdruck auf Seiten des Schuldners würde bei der Verjährungslösung entfallen. Zwar ist wohl auch hier eine "gewisse" Beratung vorgesehen, sicherlich wird sie sich aber nicht im bisherigen Rahmen halten.

Dies darf man schließen aus den Formulierungen im letzten Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, wo bemängelt wird, der obligatorische außergerichtliche Einigungsversuch führe zu einer "künstlich aufgeblähten Nachfrage nach Insolvenzberatungsdienstleistungen".

Dieses Problem sehe ich etwas anders. Es ist eben nicht der obligatorische Einigungsversuch, der zur Belastung gerade der Schuldnerberatungsstellen führt, sondern die wirtschaftliche Lage der Schuldner als solche. Der Beratungsbedarf besteht für meine Begriffe auch ohne außergerichtlichen Einigungsversuch. Will man Nachhaltigkeit bei Entschuldungsversuchen, so ist die Beratung der Schuldner nicht nur innerhalb eines Insolvenzverfahrens nützlich und oftmals sogar vielfach notwendig.

Aus der Sichtweise der Bund-Länder-Arbeitsgruppe folgt nach meiner Einschätzung zwingend die Reduzierung der Schuldnerberatung, auch personell. Weniger Schuldnerberatung bedeutet aber weniger außergerichtliche Einigungen und damit zwingend mehr gerichtliche Verfahren. Dies widerspricht nicht zuletzt auch den richtig verstandenen Interessen der Gläubiger.

Zusammengefasst: Die Schwächung bzw. völlige Abschaffung des außergerichtlichen Einigungsversuchs wird erhebliche Auswirkungen haben. Einmal auf die Schuldner, die es wesentlich leichter haben werden, sich der Schulden zu entledigen, gerade eben auch ohne die "erzieherischen" Gespräche bei der Schuldnerberatung. Folge wird eine weiter sinkende Hemmschwelle beim Schuldenmachen und ein weiteres Absinken der Zahlungsmoral sein. Der dadurch entstehende volkswirtschaftliche Schaden sollte nicht unterschätzt werden. Zum anderen wird es Auswirkungen auf die Gläubiger haben, da es, angesichts einer simplen Verjährungslösung, deutlich weniger Vergleichsversuche geben wird.

Letztlich wird es erhebliche Auswirkungen auf die Schuldnerberatungsstellen haben, denen mit Hinweis auf den geringeren Zeitaufwand pro Fall mit Sicherheit Mittel gekürzt werden. Folge wird sein, dass das Angebot der Schuldnerberatungsstellen in der bisherigen Form selbst mittelfristig nicht aufrecht zu erhalten sein wird.

Entschuldung der redlichen Schuldner

Die Insolvenzordnung hat, zumindest als Nebenziel, die Entschuldung des redlichen Schuldners im Auge. Die Tendenzen des Gesetzesentwurfs des BMJ vom September 2004 zeigten insoweit schon in eine korrekte Richtung. Die Wirkung der Verjährungslösung läuft dem jedoch genau entgegen. Im Rahmen der normalen Zwangsvollstreckung ist bei geltender Rechtslage eine effektive Kontrolle der Redlichkeit des Schuldners faktisch ausgeschlossen.

Die nur schwer zu durchbrechende Sperrwirkung einer eidesstattlichen Versicherung verhindert eine hinreichende Informationsbeschaffung durch die Gläubiger. Dem Missbrauch der Entschuldung über eine Verjährungslösung ist damit Tür und Tor geöffnet. Gerade der unredliche Schuldner wird die Lücken zu nutzen wissen, die die für die Gläubiger ohnehin sehr beschränkten Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung ihm lassen.

Das kleine Regulativ, das die InsO, aber gerade auch das Wustrauer Modell, setzt, bewirkt nicht nur eine größere moralische Gerechtigkeit, sie stärkt auch die allgemeine Akzeptanz für dieses Verfahren.

Umfang der Verjährung

Schon logisch können von einer Entschuldung durch die Verjährungslösung nur die Forderungen betroffen sein, die im Zeitpunkt des Entschuldungsantrages durch den Schuldner bestanden. Künftig entstehende Forderungen sind damit von einer Verjährung nicht betroffen. Auf der anderen Seite ist es konzeptionell folgerichtig, bei einer Verjährungslösung die Zwangsvollstreckung zuzulassen.

Jede Vollstreckungsmaßnahme jedoch lässt neue Kosten entstehen, die eben nicht von der Verjährung betroffen sein können. Die Vollstreckungskosten werden demnach während der Acht-Jahres-Frist neben die zu verjährende Forderung treten und mit ihr nach § 788 ZPO beigetrieben werden können. Nach Ablauf der Acht-Jahres-Frist ist damit nur der "Hauptanspruch" verjährt, nicht aber die nachträglich entstandenen Vollstreckungskosten. Zur Sicherung dieser Ansprüche werden in erheblichem Umfange Kostenfestsetzungsverfahren betrieben werden, was eine deutliche Mehrbelastung der Vollstreckungsgerichte zur Folge haben wird.

⁶ Im Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist die Beteiligung der Schuldnerberatungsstellen beim Verjährungsmodell (= treuhänderloses Entschuldungsverfahren) nur sehr vage in folgender Form festgehalten: "In das Antragsverfahren ist eine geeignete Person oder Stelle einzubinden, wobei in der Arbeitsgruppe noch nicht endgültig geklärt ist, welche Aufgaben diese übernehmen soll", ZVI 8/2005, S. 452.

Überdies kann das Ziel, den Schuldner zu entschulden, ihm einen "Fresh-Start" zu ermöglichen, nicht erreicht werden. Die alten Schulden werden durch neue ersetzt.

Eine Lösung dieses Problems erscheint kaum möglich. Sowohl ein generelles Verbot der Zwangsvollstreckung während der Verjährungszeit als auch die Einbeziehung neuer Forderungen in die Verjährung dürfte spätestens vom BVerfG kassiert werden.

Nur in den Raum stellen möchte ich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, titulierte Forderungen und nicht titulierte Forderungen derselben Acht-Jahres-Frist zu unterwerfen. Immerhin verliert der nicht durch Titel gesicherte Gläubiger geraume Zeit für die Titulierung, bevor er vollstrecken kann. Dies regelt die InsO durch die Gleichbehandlung der Gläubiger besser.

Die Beschränkung der Verjährung auf die vom Schuldner benannten Gläubiger ist nach dem Konzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sicherlich folgerichtig. Auch halte ich es im Grundsatz für korrekt, den Schuldner selbst für seine Vermögensverhältnisse in die Verantwortung zu nehmen. Schließlich ist er regelmäßig geschäftsfähig und steht nicht unter Betreuung. Auch ist es sicherlich ein gewisser Anreiz für einen Schuldner, angesichts eines "unsicheren" Verjährungsverfahrens das "sichere und geordnete" Insolvenzverfahren anzustreben.

Nur bleibt doch die Frage: Warum muss ein neues Entschuldungsverfahren geschaffen werden, wenn es in keinem Falle zu einer tatsächlichen Entschuldung führen wird? Das mit der Verjährungslösung angestrebte Verfahren verdient nicht wirklich den Namen "Entschuldungsverfahren"; es ist tatsächlich nur ein "Schuldenreduzierungsverfahren". Dieses aber benötigt unsere Rechtsordnung nicht.

Oder soll tatsächlich eine Kettenverjährung einsetzen, die, einmal angestoßen, so lange läuft, bis der Schuldner stirbt? Auch dazu sind keine konkreten Aussagen im Papier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu finden. Lediglich ansatzweise ist erkennbar, dass offenbar tatsächlich eine Kettenverjährung möglich sein soll. Im Zwischenbericht heißt es nämlich unter der Überschrift "Redlichkeitsprüfung" wörtlich: "Weiter sollten (zumindest) die Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 (Insolvenzstraftat) und Nr. 3 (in den letzten 10 Jahren Restschuldbefreiung oder Entschuldung) von Amts wegen geprüft werden."

Hieraus folgt die weitere Frage: Wem nützt ein solches Verfahren? Im geregelten und geordneten Verfahren nach der InsO besteht zumindest die konkrete Aussicht, dass der Schuldner nur einmal dieses Verfahren beschreiten wird. Das genaue Gegenteil ist bei der Verjährungslösung zu erwarten: Der Schuldner wird regelmäßig das Verfahren mehrfach in Anspruch nehmen.

Dies mögen die Befürworter der Verjährungslösung bestreiten wollen, wobei ganz offenbar, wie auch beim Insolvenzverfahren, erwartet wird, die Gläubiger würden sich schon dreinfinden und von weiteren Maßnahmen innerhalb der Verjährungszeit eher Abstand nehmen. Dies beruht auf einer völlig falschen und praxisfremden Einschätzung der Gläubigerinteressen und einer Fehlinterpretation des Verhaltens von Gläubigern und Gläubigervertretern.

Die Gläubiger im Verfahren

Bereits bei der bestehenden Rechtslage ist vielfach erklärt worden, die Gläubiger hätten gar kein Interesse an der Teilnahme am Verbraucherinsolvenzverfahren. Wer die Praxis kennt, würde hier einmal nachfragen, warum dies so ist.

Die Teilnahme der Gläubiger am Verbraucherinsolvenzverfahren ist so gering, weil der Gesetzgeber, boshaft formuliert, "absichtlich" erhebliche Hürden für eine Verfahrensbeteiligung aufgebaut hat, die eine Teilnahme am Verfahren als unwirtschaftlich erscheinen lassen. Welchen anderen Sinn macht es z.B., die Geltendmachung von Versagungsgründen an ein persönliches Erscheinen im Schlusstermin zu binden? Wenn man dann auch noch lesen muss, diese Hürde müsse bestehen bleiben, weil ansonsten die Gerichte mit einer Flut von Versagungsanträgen konfrontiert wären, dann stockt das Verständnis. Es wird die Geltendmachung eines Rechts unangemessen erschwert, damit es bloß nicht wahrgenommen wird.

Die Schlussfolgerung "kein Interesse am Verfahren" klingt für die Gläubiger unter diesem Gesichtspunkt grotesk.

Ähnlich ist es bei der Annahme, ein Gläubiger werde im Falle einer Verjährungslösung nicht mehr, sondern eher weniger vollstrecken. Auch dies ist falsch. Die Gläubiger müssen doch alle Anstrengungen unternehmen, ihre Not leidende Forderung in kürzerer Zeit einzuziehen als bisher. Dies wird, nach meiner Einschätzung, nicht zu weniger, sondern zu deutlich mehr Vollstreckungshandlungen führen.

Vielleicht aber hat hier die Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereits die anderen Planungen im Bereich des Vollstrekkungsrechts im Hinterkopf, nämlich die Umstrukturierung des Gerichtsvollzieherwesens und die damit als zwingend angesehene Verdreifachung oder gar Vervierfachung der Kosten? Wenn dies umgesetzt wird, ist tatsächlich mit einem drastischen Rückgang der Vollstreckungszahlen zu rechnen. Bei der jetzigen Rechtslage jedoch darf mit einem deutlichen Anstieg der Vollstreckungsmaßnahmen und damit mit einer deutlich höheren Belastung der Vollstreckungsorgane gerechnet werden.

Wobei wir bei der Belastung der Vollstreckungsorgane und Gerichte sind. Eine deutliche Mehrbelastung der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgerichte durch eine erhöhte Anzahl von Vollstreckungsmaßnahmen erscheint mir unausweichlich. Weiter ist mit einem ganz erheblichen Anstieg der Kostenfestsetzungsverfahren nach § 788 ZPO zu rechnen.

Die Verjährungslösung wird fraglos zu einer gewissen Entlastung der Insolvenzgerichte führen. Im Hinblick auf ein Verfahren, das keine Mündlichkeit vorsieht, darf hier allerdings mit den im Insolvenzverfahren befürchteten schriftlichen Versagungsanträgen der Gläubiger gerechnet werden. Darüber hinaus wird langfristig die Anzahl der Verfahren wegen der zu erwartenden mehrfachen Inanspruchnahme der Verjährungs-Entschuldung durch einen Schuldner gewaltig steigen.

Da die Titel schaffende Wirkung des Insolvenzverfahrens entfällt und auch eine Änderung der Verjährungsvorschriften, wie beim Wustrauer Modell nötig, nicht in Betracht kommt, sind die nicht durch Titel gesicherten Gläubiger zur Titulierung gehalten. Der Schuldner wird nach aller Erfahrung alle Hebel in Bewegung setzen, um weitere Forderungen, die zur Vollstreckung gelangen können, abzuwehren. Die Folge wird eine Fülle von Verfahren mit Anträgen auf Prozesskostenhilfe bei den Prozessgerichten sein.

Schließlich wird, nach Ablauf der Verjährung, eine Verfahrensflut auf die Vollstreckungsgerichte zukommen in Form von Vollstreckungsabwehrklagen gegen Vollstreckungen der nicht benannten Gläubiger. Der Schuldner nämlich wird von einer völligen Entschuldung ausgehen. Auch hier dürften die Anträge auf Prozesskostenhilfe die Regel sein.

Je nachdem, wie die Verjährungslösung mit Versagungsgründen umgeht, werden auch eine Unzahl von Klagen zu erwarten sein, wenn die Versagungsgründe als Replik auf eine Vollstreckungsabwehrklage ausgestattet werden. Insgesamt wird die Entlastung der Insolvenzgerichte einer, wie ich schätze, erheblich größeren Mehrbelastung anderer Gerichte und der Gerichtsvollzieher gegenüber stehen.

Letztlich soll ein Grund, der für eine Verjährungslösung sprechen könnte, nicht unbeachtet bleiben:

Die Kosten

Zu Recht ist allgemein beklagt worden, dass die Kosten für das Insolvenzverfahren durch die Verfahrenskostenstundung die Länderhaushalte erheblich belasten. Wenn man indes die Kostenlast beklagt, sollte man wissen, von konkret welchen Summen man spricht. Leider sind bisher flächendeckende Zahlen nicht bekannt gemacht worden.

Die bisher bekannten Zahlen indes mussten erschüttern. So hat das Land NRW lediglich einen Rückfluss aus Verfahrenskostenstundungen von 16.000 € für das Jahr 2004 errechnet. Grund für diese eher bescheidene Summe ist aber,

dass durch die Überlastung der Gerichte keine korrekte Statistik erstellt werden konnte.

Den Mitarbeitern des Insolvenzgerichts in Krefeld ist zu es danken, dass erstmals aussagekräftige Zahlen ermittelt wurden. Allein in diesem Bezirk konnte man für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.07.2005 Rückflüsse von 169.000 € verbuchen⁷

Insoweit wäre es durchaus nützlich, wenn bundesweit ähnliche sorgfältige Auswertungen erfolgen würden, bevor man, ohne jedes verlässliche Zahlenmaterial, eine weit reichende Gesetzesänderung in Erwägung zieht. Immerhin liegt auf Grund der Zahlen aus Krefeld der Schluss nahe, dass die Kosten der öffentlichen Hand bei weitem nicht so hoch sind wie bisher angenommen.

Einen weiteren Weg der Kostenreduzierung für die öffentliche Hand sieht das Wustrauer Modell⁸ vor. Es waren die Vertreter der Schuldnerberater, die es für durchaus tragbar und zumutbar für den Schuldner ansahen, pro Monat zehn Euro für das Verfahren aufzuwenden und damit den Treuhänder zu zahlen. Warum sollte diesem Hinweis gerade aus der Schuldnerberaterpraxis nicht gefolgt werden?

Schließlich ist der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vorwurf, ihre Verjährungslösung etwas schön gerechnet zu haben, nicht zu ersparen. Das Insolvenzverfahren ist, auch in den masselosen Verbraucherinsolvenzfällen, wie allgemein bekannt, mit Gerichtskosten belastet. Im Zwischenbericht der Bundes-Länder-Arbeitsgemeinschaft dürfen wir zur Verjährungslösung lesen:

"Es würde wenig Sinn machen, zunächst Gebührentatbestände für das Entschuldungsverfahren zu schaffen, um dann für den erwiesenermaßen völlig vermögenslosen Schuldner eine Stundung der Verfahrenskosten vorzusehen. Insofern empfiehlt es sich, erst gar keine - den Schuldner belastenden - Gebührentatbestände zu schaffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch - insbesondere für die Auslagen - eine ausdrückliche Regelung vorgesehen werden, in der die Kostenfreiheit für den Schuldner angeordnet wird."

Ist das Verbraucherinsolvenzverfahren etwa auch deshalb teurer, weil Gerichtskosten und Auslagen anfallen, die bei der Verjährungslösung dem Schuldner geschenkt werden sollen? Kosten verursachen doch nicht die Gerichtskosten, sondern die Ressourcen der Rechtspflege. Diese aber werden nicht nur nach meiner Einschätzung innerhalb der Verjährungslösung ebenso stark in Anspruch genommen werden wie beim Wustrauer Modell.

⁷ s. Busch/Mäusezahl, Restschuldbefreiung – was kostet es wirklich?, ZVI 8/2005, S. 398 ff.; Kollbach ZVI 8/2005, S. 453ff

⁸ s. Fn 2

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass das geordnete Verfahren des Wustrauer Modells oder auch vergleichbare Lösungen innerhalb der Insolvenzordnung auch aus Kostengründen den Vorzug vor dem Verjährungsmodell verdienen.

Ich erinnere daran, dass das Wustrauer Modell oder vergleichbare Lösungen breiteste Unterstützung finden

- bei Insolvenzrichtern und -rechtspflegern,
- bei anwaltlichen Schuldnervertretern.

- bei Schuldnerberatern,
- bei Gläubigern und Gläubigervertretern,
- bei Verwaltern und Treuhändern
- und schließlich auch bei der Lehre.

Ich bin der festen Überzeugung, dass Gesetze nur dann gut sind, wenn sie fair und ausgewogen sind und dadurch die Akzeptanz der Betroffenen genießen. Diese wohl einmalige Chance breiter Akzeptanz sollte bei einer Änderung des Verbraucherinsolvenzrechts nicht ungenutzt bleiben.

InsO: Kritik am Verjährungsmodell aus sozialpolitischer Sicht

Olivia Manzke, Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Berlin¹

I. Einschätzung zu den bisherigen Ergebnissen des Bundesjustizministeriums (BMJ) und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien (BLAG) zur Novellierung der InsO

1. Hintergrund

Seit 1999 haben überschuldete Privatpersonen die Möglichkeit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchzuführen und anschließend die Restschuldbefreiung zu erreichen. Mit der Einführung der Stundungsregelung ab Ende 2001 erhielten auch völlig mittellose Überschuldete Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren (Stundung der Verfahrenskosten), um allen redlichen Schuldnern/Schuldnerinnen einen Weg zum wirtschaftlichen Neuanfang zu eröffnen. Dass damit eine Kostenbelastung der Landesjustizhaushalte verbunden sein würde, war bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Es steht außer Zweifel, dass eine Veränderung des bisherigen komplizierten und aufwändigen Verbraucherinsolvenzverfahrens notwendig ist – vornehmlich im Hinblick auf die Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte durch masselose Verfahren. Die im Referentenentwurf von September 2004 beschriebene Novellierung der Insolvenzordnung sollte schwerpunktmäßig zu einer Vereinfachung des

Verbraucherinsolvenzverfahrens, besonders für masselose Fälle, führen und den außergerichtlichen Einigungsversuch stärken.

Vom Justizministerium in Bayern wurde kurzfristig vor der Herbstkonferenz der Justizminister/innen in 2004 ein Positionspapier eingebracht, welches dazu führte, dass der o.g. Referentenentwurf zurückgestellt und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen beauftragt wurde. Der Schwerpunkt der daraus resultierenden und derzeit beabsichtigten Änderungen der Insolvenzordnung ist nahezu ausschließlich auf eine Kostensenkung in den Justizhaushalten (Gerichtskosten) gerichtet. Es sind zwei verschiedene Verfahren vorgesehen, je nachdem, ob ein Schuldner noch über "Vermögen" verfügt oder nicht. Eine Stundung der Verfahrenskosten soll es nicht mehr geben.

2. Stichpunktartige Kurzfassung zur Charakterisierung der derzeitigen Vorschläge des BMJ / der BLAG²

- a) Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)
- bisherige Verfahrensschritte werden beibehalten (außergerichtlicher Einigungsversuch / ggf. gerichtlicher Einigungsversuch; bei Ablehnung: Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens anschl. Wohlverhaltensperiode mit Restschuldbefreiung)
- auch Vollstreckungsschutz bleibt erhalten

¹ Vortrag beim der Tagung "Fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung – Forum 2005: InsO nur für Insolvente?" des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände am 29. und 30.09.2005 in Bergisch-Gladbach

² Grundlage: Zwischenbericht der BLAG "Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung" für die Frühjahrskonferenz 2005 der Justizministerinnen und –minister (Juni 2005), ZVI Heft 8/2005, S. 445 ff.

- neu: Verfahren nur möglich, wenn mindestens die Verfahrenskosten gedeckt werden können
- neu: Abstufung der Dauer der Wohlverhaltensperiode je nach Gläubigerbefriedigungsquote:
 - regelmäßig: 6 Jahre
 - Gläubigerbefriedigungsquote 20 %: 4 Jahre
 - Gläubigerbefriedigungsquote 40 %: 2 Jahre
- b) neu: "treuhänderloses Entschuldungsverfahren" (treffender: "Verjährungsverfahren")
- für masselose Fälle
- Schuldner/in muss Antrag auf Verjährung stellen (neue Vordrucke dazu vorgesehen)
- Verjährungsfrist mindestens 8 Jahre
- kein Vollstreckungsschutz, d.h. während der gesamten Zeit kann (soll) jeder Gläubiger Einzelzwangsvollstrekkungen betreiben
- gleiche Obliegenheiten wie im VIV
- nur die im Antrag auf Verjährung benannten Forderungen können entschuldet werden
- Wechsel in das VIV soll möglich sein, wenn Schuldner/ in zwischenzeitlich zu "Vermögen" kommt, um Verfahrenskosten zu decken (Übergangsregeln noch strittig).

3. Einwände gegen die Vorschläge des BMJ und der BLAG

Aus sozialpolitischer Sicht ergeben sich daraus vor allem folgende Einwände:

- a) Es entsteht ein Zwei-Klassen-Recht (massive Ungleichbehandlung der Schuldner und keine paritätische Gläubigerbefriedigung mehr)!
- b) Es erfolgt die Ausgrenzung derer, die eine Entschuldung am nötigsten hätten!
- c) Es wird Kostenverlagerung auf andere Ressorts bewirkt!

Negative Auswirkungen sind vorprogrammiert in Bezug auf:

- Abhängigkeit von Sozialleistungen von Betroffenen Folge: Kostenbelastung der Arbeitsagenturen und Sozialhaushalte
- Arbeitsmarktmaßnahmen (Hartz IV) bzw. noch bestehende Arbeitsverhältnisse!!
- Langzeitarbeitslosigkeit (in den letzten Jahren stetig ansteigend – Abbau durch Schuldenproblematik stark behindert)
- bargeldlosen Zahlungsverkehr Folgen: Kosten für Betroffene bzw. Sozialleistungsträger
- Zustrom in die sowieso schon überlasteten Schuldnerberatungsstellen (wegen fehlendem Vollstreckungsschutz)
 Folgen: Blockade der eigentlichen Beratertätigkeit und außergerichtlichen Einigungsversuche zu befürchten
- Kostenbelastung im Vollstreckungsbereich und bei der Prozesskostenhilfe
- Kostenbelastung für Kreditinstitute (fehlender Vollstrekkungsschutz führt zu mehr Kontopfändungen)

- Gesamtsituation der Schuldner/Schuldnerinnen (materiell, mental und gesundheitlich) mit den Folgen: Kosten für Betroffene bzw. Sozialleistungsträger steigen.

4. Bewertung aus sozialpolitischer Sicht

Fazit 1: Es entsteht eine eklatante Ungleichbehandlung von Schuldnern, die mit dem Sinn von Art. 3 GG unvereinbar erscheint. Außerdem wird von dem Gebot der gleichberechtigten Gläubigerbefriedigung abgerückt.

Fazit 2: Nimmt man dem Schuldner die Chance, sich von wirklich allen Forderungen zu befreien, wird ein "Entschuldungsverfahren" zur Farce. Der von Allen gewünschte Neustart für die immer größer werdende Personengruppe der Überschuldeten, der volkswirtschaftlich eine unabweisbare Notwendigkeit darstellt, wird verhindert. Vollständige Entschuldung (Restschuldbefreiung) bleibt den Personenkreisen, die diese am nötigsten hätten, verwehrt.

Fazit 3: Es war geltender Konsens zur Einführung der InsO – es muss damit Schluss sein, dass durch massive Zwangsvollstreckungen, trotz Unpfändbarkeit, Verschuldete über viele Jahre im Sozialleistungsbezug verbleiben und so letztlich den Steuerzahler belasten, der über die steigenden Sozialausgaben im Ergebnis indirekt auch private Schulden begleicht. Die Pfändungsfreigrenzen konnten noch zu keinem Zeitpunkt dieses Problem lösen. Es ist klar ersichtlich, dass eine Verjährungslösung die Situation von vor 1999 zurückbringen würde.

Fazit 4: Die Abschaffung des Vollstreckungsstopps mit dem Hinweis, es wäre bei masselosen Schuldnern nicht mit laufenden Vollstreckungsversuchen zu rechnen, weil fraglich sei (Zitat:) "...ob die Gläubiger..." bereit wären, "...dem schlechten Geld gutes hinterher zu werfen..." zeugt nicht nur von erschreckender Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse im Mahn- und Inkassowesen, sondern stellt die Sinnhaftigkeit dieser Regelung selbst in Frage. Letztere käme dann purem Formalismus gleich, der wiederum (unnötige) Kosten verursachen würde.

Fazit 5: Die beabsichtigte Kostenreduzierung hat lediglich verlagernden Charakter. Dies zum einen innerhalb des Justizhaushaltes selbst (Vollstreckungsgerichtsbarkeit, Prozesskostenhilfe, Herstellung gesonderter Vordrucke) und zum anderen auf Direkt- und Folgekosten, die vor allem vom Sozialleistungsträger und den Arbeitsagenturen zu tragen sind.

Fazit 6: Das wesentliche Anliegen der InsO, zu deutlich mehr Verfahrenseröffnungen als unter der Konkursordnung zu kommen und der Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens wieder zu stärkerer Geltung zu verhelfen, wird konterkariert.

Fazit 7: Die Wirksamkeit der Insolvenzordnung, die sich in der jährlich steigenden Zahl beantragter VIV widerspiegelt, wird paradoxerweise als negativ beurteilt - wobei ursprünglich sogar mit etwa doppelt so vielen Verfahren pro Jahr gerechnet wurde.

Fazit 8: Von der bisherigen Entwicklung im VIV werden nur negative Kriterien als Argumentationsgrundlage für eine InsO-Reform benutzt – wobei dafür noch nicht einmal gesichertes Datenmaterial vorliegt!

Positive Resultate (z.B. zunehmende Akzeptanz der außergerichtlichen Vergleiche durch die Gläubiger) oder Tendenzen, die zeitlich noch gar nicht in ausreichendem Maße vorliegen können (z.B. Rückflussquote oder Vermögenserhalt im Laufe der Wohlverhaltensperiode), werden außer Acht gelassen.

Fazit 9: Die entlastende Wirkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs für die Justizhaushalte wird zwar anerkannt - dessen Stärkung aber durch das Verjährungsmodell unterlaufen.

Fazit 10: Das vorgeschlagene Verjährungsverfahren birgt eine Vielzahl noch ungeklärter Einzelheiten in sich. Es ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass derart komplexe juristische Fragen, die sich in Folge dessen (neu) ergeben, einem reibungslosen Ablauf nicht gerade dienlich sind und eher in Kürze weitere Reformen notwendig machen! Die Chance einer Stabilisierung und wirklichen Vereinfachung des VIV wird mit den jetzigen Vorschlägen des BMJ / der BLAG vertan und "ein neues Fass (ohne Boden) aufgemacht".

II. Vorschläge zur sozialverträglichen Umgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Novellierung

Im Hinblick auf eine weitere erfolgreiche Anwendung des Verbraucherinsolvenzrechts ist die Notwendigkeit der Umgestaltung des bisherigen komplizierten und aufwändigen Verbraucherinsolvenzverfahrens unbestritten – vor allem im Hinblick auf die Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte durch masselose Verfahren.

Im derzeit gültigen Verbraucherinsolvenzrecht besteht eine untrennbare Verknüpfung von (Ankündigung) der Restschuldbefreiung bzw. Antrag auf gerichtliche Zustimmungsersetzung und einem zuvor eröffneten Insolvenzverfahren. Bei masselosen Fällen kann das Insolvenzverfahren jedoch seiner eigentlichen Funktion (verwertbares Vermögen zu verteilen) nicht gerecht werden und trägt bloßen formalen

Charakter. Gleichzeitig werden hier aber die meisten Kosten verursacht (Gerichtsgebühren, Treuhänder, Auslagen + MwSteuer).

Wie bereits in Teil I betont, wird die Änderung dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorstellungen der BLAG erhebliche kostenmäßige Auswirkungen sowohl im Bereich der Bundesagentur wie auch der Sozialausgaben von Kommunen/Ländern und somit nicht nur auf die Justizhaushalte haben. Deshalb ist für eine insgesamt erfolgreiche Novellierung der Insolvenzordnung die ressortübergreifende Abstimmung unentbehrlich.

2. Initiative von Landessozialministerien für ein sozial verträgliches Alternativmodell

Auf Initiative einiger Landessozialministerien (B, NRW, SH, RP, TH) wurde deshalb in Zusammenarbeit mit Praxisvertretern/innen aus Bundes- und Landesverbänden sowie der Moderation durch das BM FSFJ ein weiterer Vorschlag ("Vereinfachtes Restschuldbefreiungsverfahren") erarbeitet, der bei den fachlich Verantwortlichen fast aller Landessozialministerien Zustimmung fand.

Intention dieses Vorschlags ist – neben der möglichst einfachen und vor allem kostenarmen Abwicklung – eine sozialverträgliche und wirtschaftlich tragbare Lösung für so genannte Null- Masse-Verfahren zu finden. Im Gegensatz zu den Vorschlägen des BMJ / der BLAG wird nicht für ein gesondertes Verfahren, sondern für eine systemimmanente Lösung plädiert – losgelöst jedoch von der zwingenden Verbindung zwischen (Ankündigung) der Restschuldbefreiung bzw. dem Antrag auf gerichtliche Zustimmungsersetzung und einem zuvor eröffneten Insolvenzverfahren.

Es wurden Vorstellungen entwickelt, wie der redliche Schuldner gewissermaßen auf zwei Wegen zur Restschuldbefreiung gelangen kann, ohne - gemäß der Zielsetzung der InsO (§1) - die bestmögliche Gläubigerbefriedigung aus dem Auge zu verlieren und einen Schuldenerlass anzustreben und darüber hinaus den Schuldnerschutz (Vollstreckungsschutz) aufrecht zu erhalten sowie die Wohlverhaltensperiode nicht zu verlängern.

3. Vorteile des Alternativvorschlags gegenüber dem Verjährungsmodell

- Masselose Schuldner haben Zugang zur herkömmlichen Restschuldbefreiung und zwar innerhalb des schon jetzt geltenden Zeitkorridors von 6 Jahren.
- Der insolvenzrechtliche Vollstreckungsschutz gilt.
- Schuldner mit nicht mehr als dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum sind von Verfahrenskosten befreit.
- Die Unterschiede, die für Schuldner mit und ohne Masse vorgeschlagen werden, sind nach Einschätzung der Landessozialministerien mit Art. 3 GG vereinbar.

- Die Justiz wird entlastet, da es zu keinen Verschiebungen zwischen Insolvenz- und Vollstreckungsgerichten kommen wird. Die konsequente Umstellung von einem mündlichen Verfahren auf ein weitgehend schriftliches Verfahren ohne Treuhänder birgt deutliches Entlastungspotenzial in sich.
- Das Verfahrens-Hopping wird auf wenige Ausnahmefälle begrenzt.
- Die Kosten werden bereits kurzfristig durch den Verzicht auf die Stundung deutlich gesenkt.

Insgesamt ist damit aber auch eines deutlich: Der Staat kann sich aus den Null-Masse-Verfahren nicht zurückziehen. Die gegenteilige Äußerung der Bundesministerin der Justiz wird ausdrücklich nicht geteilt.³

4. Abschlussbemerkung

Da die Änderung dieses Gesetzes nicht im luftleeren Raum stattfindet und somit nicht nur Auswirkungen auf die Justizhaushalte haben wird, erscheint es geboten, zumindest die Sozialministerien der Länder und Fachleute aus der Schuldnerberatungspraxis bereits in der *Vorbereitungsphase eines Gesetzesentwurfs* enger einzubeziehen – ähnlich, wie es auch im Diskussionsprozess der 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung geschah. Es ist unerlässlich, dass es für eine insgesamt erfolgreiche Novellierung der Insolvenzordnung der ressortübergreifenden Abstimmung bedarf.

Verjährungsmodell für "masselose" Schuldner – der richtige Weg?

Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung der Arbeitsgemeinschaft Freier Wohlfahrtsverbände in Bottrop

Die Schuldnerberatung in Bottrop hat im Jahre 1986 ihre Arbeit aufgenommen. Ich kann auf eine 19-jährige Beratungspraxis zurückblicken und habe somit auch hinreichend Erfahrungen mit den Verhältnissen von Schuldnern und Möglichkeiten der Sanierung in den "Vor-InsO-Zeiten" sammeln können.

Das Insolvenzrecht soll reformiert werden. Folgende Überlegungen stehen im Raum:

Das Insolvenzverfahren mit nachgehender Restschuldbefreiung soll nur noch Schuldnern offenstehen, die die Kosten des Insolvenzverfahrens decken können. Für "masselose" Schuldner ist angedacht, ein "Verjährungsmodell" mit folgenden Grundzügen einzuführen: Titel/Forderungen verjähren nach 8 Jahren, kein Schutz vor Einzelzwangsvollstreckung während der 8-jährigen Verfahrensdauer, kein Beginn der Verjährungsfrist für Gläubiger, die der Schuldner nicht benennt/vergisst, Sicherheiten (z.B. Lohnabtretungen) behalten ihre Wirkung auch über die 8 Jahre hinaus.

Ich halte es für einen Trugschluss, dass das Verjährungsmodell dazu geeignet ist, überschuldete Menschen wieder in den Wirtschaftsprozess zu integrieren und auch sozial zu stabilisieren. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, dass dieses Modell zu einer Kostenentlastung der öffentlichen Haushalte führen soll.

Bevor ich diese Thesen untermauere, möchte ich die Bandbreite der Personengruppen darstellen, die künftig – sollte sich das Verjährungsmodell durchsetzen – davon betroffen

wären:

- Arbeitslose,
- Personen mit geringem Erwerbseinkommen,
- Familien mit Kindern (Familienvater ist erwerbstätig, verfügt aber nur über unpfändbares Einkommen),
- geschiedene allein erziehende Frauen, die kein pfändbares Einkommen erwirtschaften können,
- geschiedene erwerbstätige Männer, die Unterhaltszahlungen erbringen und denen nur noch der Selbstbehalt verbleibt.
- verwitwete Frauen, die nach dem Tod des Mannes nur noch eine kleine Rente beziehen,
- erkrankte Personen, die am Existenzminimum leben

In all den vorgenannten Fällen liegen regelmäßig durch den Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse finanzielle Verbindlichkeiten vor, die nicht abgetragen werden können.

Vor Inkrafttreten der InsO war es für diesen Personenkreis unmöglich, eine Perspektive auf ein schuldenfreies Leben entwickeln zu können. Es herrschte Resignation, Hoffnungslosigkeit; der Überblick über die Schulden war verloren gegangen; sämtliche Energien waren durch die Überschuldungssituation gebunden. Gläubigergruppen übten erheblichen Druck aus. Trotz bekannter und belegter Unpfändbarkeit wurden regelmäßig lediglich kostensteigernde Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt, damit die Schuldner "freiwillige" Zahlungen (die sogenannten "Angstraten") vornahmen.

³ Interview mit der Bundesministerin in "Die Zeit", Ausgabe Nr. 33/2005

Folgende Zwangsmaßnahmen wurden ergriffen:

- Arbeitgeber erhielten trotz belegter Unpfändbarkeit Pfändungsbeschlüsse.
- Kontenpfändungen wurden durchgeführt, obwohl nur unpfändbares Einkommen einging.
- Gerichtsvollzieher erhielten Aufträge zur Pfändung in das bewegliche Vermögen, das nicht vorhanden war.
- Das Finanzamt erhielt Pfändungsbeschlüsse hinsichtlich vermeintlich zu erwartender Einkommensteuererstattungen.

Folgende weitere Druckmöglichkeiten wurden durch Gläubiger wahrgenommen:

- Drohschreiben mit teils äußerst fragwürdigen Inhalten erreichten die Schuldner.
- Außendienstmitarbeiter forderten an der Haustür Ratenzahlungen ein.
- Nachnahmesendungen erfolgten, um Ratenzahlungen zu erhalten.
- Teilzahlungsvergleiche, verbunden mit einem erheblichen Anwachsen der Kosten, wurden geschlossen.

Überschuldete Menschen unternahmen alles, um vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (scheinbar) Ruhe zu haben. In alle Richtungen wurden Ratenzahlungen vereinbart, obwohl das Geld dafür nicht vorhanden war. Es entstanden neue Schulden, um auf alte Schulden Raten zahlen zu können. Raten wurden gezahlt, dafür die Miete nicht - der Wohnraum war gefährdet. Ratenzahlungsvereinbarungen scheiterten – es kam zu neuen Pfändungsmaßnahmen. Das Leben drehte sich nur noch um die Schulden, jeden Tag waren neue Mahnschreiben im Briefkasten. Die Motivation, täglich zur Arbeit zu gehen oder sich um Arbeit zu kümmern, ließ nach. Familiäre Streitigkeiten nahmen zu. Vermieter waren aufgrund schlechter Schufa nicht dazu bereit, Wohnraum zu vermieten. Banken kündigten Konten, da ständig Lastschriftrückgaben vorgenommen werden mussten oder der Aufwand der manuellen Bearbeitung einer Pfändung als zu groß erachtet wurde.

Natürlich wurden mit Inkrafttreten der InsO nicht alle Probleme gelöst. Es zeigten sich aber Effekte, die ohne dieses Verfahren nicht möglich gewesen wären:

Nicht jeden Tag neue Mahnschreiben im Briefkasten. Keine Zwangsvollstreckung. Der Kopf war frei, um weitere soziale Probleme zu lösen. Familien erklärten uns im Rahmen einer Kundenbefragung: "Ich kann wieder schlafen." "Ich schreie meine Kinder nicht mehr an." "Ich habe wieder Lebensmut." " Es ist Ruhe eingekehrt." Eine regelmäßige Planung mit den vorhandenen Einkünften war wieder möglich, da das Existenzminimum gesichert war. Kleinere Rücklagen konnten gebildet werden, um unvorhersehbare Ausgaben bestreiten zu können. Arbeitgebern wurde deutlich, dass bei Einstellung nicht zahlreiche Pfändungsbeschlüsse eingehen, sondern dass nur die Treuhänderabtretung offengelegt wird. Girokonten konnten erhalten werden, da keine Pfändungsmaßnahmen mehr zu befürchten waren. Auch bei Vermie-

tern kehrte Sicherheit ein ("Hier habe ich einen Mieter, der sich um seine Schulden kümmert").

Das "Verjährungsmodell" würde eine Rückkehr zu Umständen bedeuten, die durch das Inkrafttreten der Insolvenzordnung überwunden werden konnten. Während der gesamten Verfahrensdauer wäre der Schuldner wieder den Zwangsvollstreckungsversuchen der Gläubiger ausgesetzt. Es wird wieder Briefe geben, die zur Zahlung aus dem Unpfändbaren animieren; es gibt keine Gewissheit, von allen Schulden befreit zu werden (Stichwort: "vergessene Gläubiger"). Es wird wieder Gläubigergruppen geben, die das gesamte Instrumentarium der Einzelzwangsvollstreckung ausschöpfen und lediglich kostentreibende Maßnahmen produzieren. Die Vollstreckungsgerichte werden mit einer Vielzahl von Anträgen auf Einzelzwangsvollstreckung belastet.

Es ist darüber hinaus bei diesen Reformgedanken auch keinem nachvollziehbar zu machen, warum auf dem Weg zu einer Entschuldung mit zweierlei Maß gemessen wird: Ein leistungsfähiger Schuldner wird vor dem Zugriff einzelner Gläubiger geschützt und erhält in 6 Jahren Restschuldbefreiung, während ein nicht leistungsfähiger Schuldner, in der vagen Hoffnung, nach Ablauf von 8 Jahren schuldenfrei werden zu können, über den gesamten Zeitraum der Einzelzwangsvollstreckung ausgesetzt ist. Der Großteil der Schuldner wird in dem Verjährungsmodell wieder mit Situationen konfrontiert, die nicht bewältigt werden können. Der psychische Druck wird wieder die Oberhand gewinnen. Da sich die Lebenssituationen von Schuldnern wieder verschärfen werden, wird es zu noch unüberschaubaren Folgekosten in vielen Bereichen der öffentlichen Haushalte kommen.

Die Länder gehen von einer erheblichen Ersparnis durch den geplanten Wegfall der Kostenstundung aus. Meines Erachtens ist die These, dass es zu keinerlei Rückflüssen von gestundeten Kosten kommt, nicht haltbar. Nach geltendem Recht dauert ein Insolvenzverfahren mit nachgehender Wohlverhaltensperiode sechs Jahre. Vier weitere Jahre können die gestundeten Kosten zurückgefordert werden. In diesem langen Zeitraum wird es in zahlreichen Fällen, in denen zu Beginn des Verfahrens die Kosten gestundet wurden, zu Rückflüssen kommen. Erwähnen möchte ich hier nur die Möglichkeit der Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Wegfall von Unterhaltspflichten, Aufnahme von Arbeitsverhältnissen) sowie explizit den Wegfall des Abtretungsvorrangs nach 2-jähriger Verfahrensdauer.

Wenn der Aspekt der Kostenersparnis durch eine InsO-Reform wirklich greifen soll, wäre es sinnvoll, sich Modellen anzunähern, die für masselose Schuldner ein Entschuldungsverfahren ohne aufwändiges und kostenträchtiges Insolvenzverfahren vorsehen.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen dazu beitragen zu können, dass das Verjährungsmodell einer kritischen Betrachtung unterzogen wird.

Die Bonität der SCHUFA

Frank Bertsch1

1. Die Entgrenzung des Überschuldungsbegriffs

Eine Entgrenzung des Überschuldungsbegriffs in den Kundendaten der SCHUFA Holding AG würde Sorgfaltspflichten verletzen. Die Verwechslung von Niedrigeinkommen und Einkommensarmut mit dem Sachverhalt der Überschuldung im Schulden-Kompass 2004 wird für Kreditnehmer ernst zu nehmende Folgen haben.² Die rein statistische Verschiebung immer größerer Bevölkerungsanteile mit niedrigen Einkommen in den Definitionsbereich der Überschuldung hat für die Stellung der betroffenen privaten Haushalte und Familien auf den Kreditmärkten weit reichende Konsequenzen. Findet eine generelle finanzwirtschaftliche Diskreditierung von Niedrigeinkommen Eingang in die Maßstäbe der Bonitätsprüfungen von Kreditinstituten, muss dies das Standing und damit die Kreditkonditionen der Kunden in unteren Einkommensschichten weiter verschlechtern. Wessen Bonität in die propagierten Überschuldungszonen gerät, hat möglicherweise eine datengesteuerte Kündigung seiner Kredite zu gewärtigen, auch wenn er sich tatsächlich als zahlungsfähig erweist und ernste Zahlungsstörungen nicht vorliegen.

Verbraucherinsolvenzen entstehen heute mitten in der Gesellschaft. Sie sind längst nicht mehr auf untere soziale Schichten und Niedrigeinkommen begrenzt - auch wenn deren Armutsrisiko hoch liegt. Ursachenanalysen vermögen die soziale Entgrenzung der Überschuldung zu erklären. Das Phänomen der sozialen Entgrenzung der Überschuldung durch eine Ausweitung des Überschuldungsbegriffs fassen zu wollen, ist ein unrichtiger Ansatz. Liquiditätsindikatoren als Frühwarnsysteme einer kritischen Verschuldung, die sich allein auf untere soziale Schichten beziehen, blenden unsystematisch einen Teil der Risiken aus.

Bei der Messung der Liquidität von privaten Haushalten und Familien über Relationen von Nettoeinkommen und Lebenshaltungskosten spielt auch die Wahl der Messperioden eine wesentliche Rolle. Kurzfristige Liquiditätsanalysen – etwa bei jungen Familien im Haushaltsaufbau – können leicht zu einer Fehleinschätzung der materiellen Disziplin dieser Haushalte und ihrer langfristigen Dispositionsfähigkeit führen. Kurzfristige Indikatoren können im Rahmen einer mittelfristigen Sicht deutlich schwanken, zum einen, weil

der Arbeitsmarkt heute nicht mehr für alle Haushalte eine Stetigkeit des Einkommens sichern kann, zum anderen aber auch, weil die Verweildauer in schwierigen wirtschaftlichen Lebenslagen häufig relativ kurz ist und wirtschaftliche Lebensverhältnisse im Zeitablauf mehrfach wechseln können. In unteren Einkommensschichten gibt es zwischen den Schichten erfahrungsgemäß eine starke Fluktuation. Das Problem ist, dass Kreditinstrumente und Kredittilgungen eine Stetigkeit der Einkommenserzielung voraussetzen, die heute in vielen Fällen nicht mehr gegeben ist. Es sollte deshalb längerfristige Kreditinstrumente und flexiblere Tilgungslösungen für breite Schichten geben, die vorübergehende Liquiditätsengpässe besser berücksichtigen und den Umschlag von Verschuldung in Überschuldung vermeiden helfen

Freilich bedarf es mehr denn je bei engem Liquiditätsspielraum eines gewissenhaften privaten Finanzmanagements. Dies muss von Haushalten und Familien unter den heutigen Lebensbedingungen erwartet werden. Deshalb auch sind Forderungen der Sozialwissenschaft nach einer Offensive der wirtschaftlichen und finanziellen Bildung und Beratung, die Menschen in allen Lebensaltern erreicht, sehr begründet. Bei der Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Bildung und Beratung sollten Finanzdienstleister und die SCHUFA Holding AG eine weit konstruktivere Rolle übernehmen, als dies bisher der Fall ist.

2. Private Insolvenz und Desorganisation

Überschuldung bedeutet Zahlungsunfähigkeit. Dabei sollte es bleiben. Der Begriff der Überschuldung sollte an das Merkmal des Eintretens der Zahlungsunfähigkeit (Verbraucherinsolvenz) gebunden bleiben. Zahlungsunfähigkeit ist die Folge eines Liquiditätsengpasses, bei dem - selbst bei einer wesentlichen Einschränkung der Lebenshaltung – laufende Zahlungsverpflichtungen tatsächlich nicht mehr oder nicht mehr voll finanziert werden. Eine eingeschränkte Lebenshaltung kann für eine gewisse Zeit durchaus unterhalb durchschnittlicher Armutsschwellen liegen. Reißt die Liquiditätsdecke, tritt eine teilweise oder vollständige Zahlungsunfähigkeit ein, mit der der Haushalt seine wirtschaftliche Selbstständigkeit bzw. die eigene Kontrolle über die wirtschaftlichen Lebensumstände verliert. Dies ist selbst bei einer relativ hohen Verschuldung noch nicht der Fall. Erst mit der Überschuldung geht die wirtschaftliche Selbstständigkeit eines Haushalts verloren. Ihr Eintritt bewirkt eine Desorganisation des wirtschaftlichen, rechtlichen und psychosozialen Rahmens der privaten Lebensführung. Auch Art und Umfang der Beratung unterscheiden sich deutlich vor

Ministerialrat a.D. Frank Bertsch ist freier Publizist und arbeitet über gesellschaftspolitische Themen.

² Schulden-Kompass 2004, Empirische Indikatoren der privaten Verund Überschuldung in Deutschland, SCHUFA Holding AG (Hrsg.), Wiesbaden 2004.

und nach dem Einschnitt der Überschuldung.³ Die Liquiditätskrise kann strukturelle Ursachen haben (beispielsweise mangelnde Haushaltsführungskompetenzen). Dann kann sie am Ende eines über Jahre beobachtbaren Destabilisierungsprozesses eines Haushalts stehen. Auslösende Ursachen werden heute jedoch vermehrt kritische Lebensereignisse (wie Arbeitslosigkeit oder Trennung) bilden, die abrupt Liquidität verknappen. Ursachen der Überschuldung deuten zugleich auf Ansatzpunkte für Gegenstrategien hin, etwa auf das Spektrum der wirtschaftlichen und finanziellen Bildung und Beratung oder auf einen langfristigen Liquiditätsausgleich über geeignete Finanzdienstleistungsinstrumente der Kreditinstitute.⁴

3. Das Sicherheitssyndrom der Deutschen

Im Schulden-Kompass 2004 erstreckt sich der Sachverhalt der "Überschuldungsgefährdung" auf alle Privathaushalte und Familien (in einfachen wirtschaftlichen Lebensverhältnissen), die in einer Periode mit ihren Einnahmen (einschl. Kreditaufnahmen) gerade die Ausgaben ihrer Lebenshaltung (einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten) bestreiten können, ohne in der Lage zu sein, nennenswerte Reserven bilden zu können. ⁵ In Deutschland haben sehr viele private Haushalte und Familien aus ganz unterschiedlichen Gründen unter diesen Bedingungen zu wirtschaften. Ihre Einkommen erlauben es ihnen nicht, nach der Deckung ihrer Lebensbedürfnisse (viel) zu sparen. Sie leben "von der Hand in den Mund". Dies kann sich im Lebensverlauf ändern. Die meisten Haushalte bewältigen diese Lebensumstände.

In einer Verwirrung der Begriffe nimmt der Schulden-Kompass 2004 eine "subjektive Überschuldung" an, wenn Kunden sich psychisch und finanziell überfordert fühlen, Schulden zurück zu zahlen.⁶ Als wenn es hier auf Gefühle ankäme. Schuldentilgungen werden viele Haushalte drükken, ohne je zahlungsunfähig zu werden.

Eine "relative Überschuldung" nimmt der Schulden-Kompass 2004 hypothetisch an, wenn nach Abzug von Lebenshaltungskosten in Höhe eines Existenzminimums (des Sozialhilfebedarfs oder der Pfändungsfreigrenzen) vom Haushaltsnettoeinkommen in einer Periode restliches Einkommen nicht ausreicht, um Zinszahlungen und Kredittilgungen zu finanzieren.⁷ Es handelt sich um eine statistische, nicht

Vgl. Michael-Burkhard Piorkowsky, Präventive Einkommens- und Budgetberatung, Das Bundes- und Landesmodellprojekt "Einkommens-Budget-Beratung für Familien in der Hansestadt Rostock (Eibe Rostock)", in: Konzepte und Modelle zur Armutsprävention, Materialien Band I, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh), Aachen, Bonn 2002.

Vgl. Frank Bertsch, Eine Familienpolitik für junge Familien, in: NDV 6/2004.

6 Schulden-Kompass 2004, S. 16.

lebenswirkliche Annahme. Es werden hier lediglich Existenzminima unterschiedlicher Bemessung und Gewichtung (von EUROSTAT verwendete Existenzminima definieren sich wieder anders) zu Nettoeinkommen von Privathaushalten in Beziehung gesetzt. Das Messergebnis kann allenfalls als Indikator für die Knappheit an Liquidität herangezogen werden, nicht aber in einer Überinterpretation als Überschuldung, wenn der Sachverhalt der Zahlungsunfähigkeit gar nicht gegeben ist und bei einer Einkommen sparenden Ressourcenkombination der Haushalte auch nicht einzutreten braucht. Das Verdikt der "relativen Überschuldung" bei prekären wirtschaftlichen Verhältnissen oder Einkommensarmut mit knapper Liquidität kann bei vielen privaten Haushalten und Familien zu Marktdiskriminierungen führen. "Überschuldung ist mit Armut gleichzusetzen. In der Kreditgesellschaft ist arm, wer kreditunwürdig ist und damit keinen Zugang mehr zu Finanzdienstleistungen hat."⁸ Wer einkommensarm ist, kann als Schuldner gleichwohl verlässlich sein und braucht noch längst nicht überschuldet zu sein. Die Kreditwirtschaft sollte es vermeiden, Armut in den mit der Globalisierung neu entstandenen sozialen Unterschichten zu stigmatisieren.

Bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit (Verbraucherinsolvenz) schlägt der Schulden-Kompass 2004 den Begriff der "absoluten Überschuldung" vor.⁹ Was heißt hier "absolut"? Bei einer Verbraucherinsolvenz kann immer noch eine teilweise Zahlungsfähigkeit gegenüber Gläubigern gegeben sein oder künftig möglich werden. Außerdem ermöglichen die Schuldnerberatung und das Verbraucherinsolvenzverfahren zumindest längerfristig eine Entschuldung und einen wirtschaftlichen Neuanfang des Schuldners.

Die Ausdehnung des Überschuldungsbegriffs ohne Maß und Ziel seitens der für Bonitätsüberprüfungen von Kunden der Kreditwirtschaft mit verantwortlichen SCHUFA ist sachlich nicht zu halten und bei stark ausdifferenzierten Einkommensverhältnissen der Zivilgesellschaft kreditpolitisch letztlich nicht produktiv.

4. Die Qualität der Ressourcenkombination

Im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess muss private Lebensführung in vielen Fällen mit einer knappen Liquiditätsdecke bewältigt werden. Wenn schematisch gemessene Knappheit an Liquidität mit dem kritischen Lebensereignis der Überschuldung verwechselt wird, zeigt dies nicht allein Informationsdefizite hinsichtlich der heutigen Lebensverhältnisse in der Zivilgesellschaft, sondern ebenso einen Mangel an Kenntnissen über das Wirtschaften in privaten Haushalten und Familien. Hier werden in der Leistungserbringung des Alltags Ressourcen kombiniert - humane, materielle und infrastrukturelle Ressourcen.

⁵ Gunter E. Zimmermann, Wege in die Überschuldung und Ursachen, in: Schulden-Kompass 2004 der SCHUFA Holding AG, Wiesbaden 2004, S. 115ff.

⁷ Schulden-Kompass 2004, S. 16, 25, 126.

⁸ Schulden-Kompass 2004, S. 16.

⁹ Schulden-Kompass 2004, S. 16.

Diese sind untereinander in begrenztem Umfang substituierbar. Als materielle Ressourcen stehen den Haushalten nicht nur Erwerbseinkommen, private und öffentliche Transfers und Liquidität über Prozesse des Entsparens und Verschuldens zur Verfügung, sondern ebenso Naturaleinkommen aus Haushalts- und Familienarbeit und über die Eigennutzung von Sachvermögen. Nicht nur Lebenshaltungskosten im Allgemeinen, sondern auch sozialkulturelle Existenzminima können je nach der Qualität des täglichen Wirtschaftens in Haushalten unterschiedliche Kostenhöhen aufweisen. Der Status der täglichen Bedarfsdeckung in der privaten Lebensführung wird wesentlich durch humane Kompetenzen bestimmt, durch das Niveau des Haushaltsmanagements und des Auftretens privater Akteure auf Konsum- und Kre-

ditmärkten. Privates Wirtschaften beschränkt sich mithin nicht auf die Verwendung von Liquidität. Finanzdienstleister sollten über das Leistungsvermögen von Privathaushalten vollständigere Vorstellungen besitzen und Kreditrisiken kompetent einschätzen können. Nicht nur die Bonitätsbeurteilung, sondern auch der Zusammenhang zwischen einer Bonitätsprüfung und Kreditkonditionierung müssen für den Kunden transparent sein. Bei einer weiteren Spreizung der Konditionen infolge des Basel II-Abkommens ist dies unumgänglich. Auf dem Prüfstand steht nicht allein die Kreditwürdigkeit vieler Menschen, auf dem Prüfstand steht auch die Urteilsfähigkeit der Kreditwirtschaft und nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit der SCHUFA.

AbGEZockt – die Gebühreneinzugszentrale unterschlägt Befreiungstatbestände

Torsten Wendt, Dipl. Sozialarbeiter, Mönchengladbach

Am 1. April 2005 hat die Gebühreneinzugszentrale das Verfahren zur Befreiung von den Rundfunkgebühren übernommen. Die Antragsformulare liegen bei den Sozialämtern und den Stellen für die Gewährung von Arbeitslosengeld II aus, sie können auch unter www.gez.de herunter geladen werden.

Die GEZ nennt in ihren Informationen folgende Voraussetzungen für die Befreiung:

Bezug von

- Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch XII oder Bundesversorgungsgesetz
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz
- BaföG für Auszubildende oder Studierende, die nicht bei den Eltern leben
- Leistungen i. S. v. § 27e des Bundesversorgungsgesetzes
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
- Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes

sowie

 Erblindung oder nicht vorübergehende wesentliche Sehbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 60% alleine wegen der Sehbehinderung

- Behinderung, wenn der Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80% beträgt und wegen des Leidens eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen dauerhaft nicht möglich ist
- Gehörlosigkeit oder Hörschädigung, durch die eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist

Die Befreiung wird gewährt, wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen vorliegt und mit dem Antrag durch Vorlage des Leistungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen wird. Die GEZ verzichtet auf die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien, wenn die ausstellende Behörde die Übereinstimmung von Antragsdaten und Original auf dem Antrag bestätigt. Die Befreiung wird ohne Überprüfung von Einkommen oder Vermögen gewährt¹.

Nach Angaben der GEZ sind diese Voraussetzungen abschließend, weitere Befreiungstatbestände seien nach dem "Willen des Gesetzgebers" nicht vorgesehen². Auch im Antragsformular oder im Informationsmaterial findet sich kein Hinweis auf die Befreiung von anderen Personengruppen. Nach Auffassung der GEZ sind somit Erwerbstätige, Arbeitslosengeld-I-Empfänger und Rentner von der Befreiung ausgeschlossen, selbst bei einem Einkommen in

¹ zum Verfahren bei Bezug von Sozialleistungen vgl. Hofmeister, Klaus: Änderungen bei der Rundfunkgebührenbefreiung, BAG-SB Informationen 2/05. S. 51ff

² Rheinische Post, 04.08.05

Höhe oder unterhalb des Existenzminimums³. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag 2005 nennt hingegen in § 6 Abs. 3 den "besonderen Härtefall", in dem die Befreiung auch ohne Sozialleistungsbezug gewährt werden kann. In der Begründung heißt es hierzu: "Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere vor, wenn ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen⁴, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann."⁵

Dieser Zusatz impliziert, dass sowohl Erwerbstätige als auch Nichterwerbstätige in einer vergleichbaren wirtschaftlichen Situation von den Rundfunkgebühren befreit werden können. Die GEZ hat aufgrund der Kann-Regelung eine Ermessensentscheidung zu treffen. Das Ermessen wird allerdings eingeschränkt durch den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie das Sozialstaatsgebot, so dass in einem vergleichbaren Fall die Befreiung gewährt werden *muss*:

Beispiel 1:

Erwerbstätiger, Alter 40 Jahre, allein stehend, Miete einschl. Neben- und Heizkosten 350 €, Bruttoeinkommen 900 €, Nettoeinkommen 703 €, Wohngeld 56 €, Vermögen 5.000 €, PKW untere Mittelklasse

Existenzminimum nach SGB II⁶: Regelsatz 345,00 € + Miete, Heizkosten 350,00 € Summe 695 €

Einkommen Nettolohn 703 € ./. Freibetrag I 100 € (§ 11 Abs. 2 SGB II) ./. Freibetrag II 150 € (§§ 11 und 30 SGB II) + Wohngeld 56 € Summe 509,00 €

Der Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II beträgt 186 €. Bei einer Gewährung entfällt allerdings das Wohngeld. Der Erwerbstätige verzichtet auf einen ALG-II-Antrag, weil er seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten möchte. Er stellt einen formlosen Antrag auf Gebührenbefreiung bei der GEZ, der Nachweise der Wohnkosten und eine Erklärung über die Vermögensverhältnisse enthalten sollte. Die GEZ lehnt den Antrag ab, weil keine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages vorliegt.

4 die von der GEZ aufgeführten Sozialleistungen, Anm. des Verf.

Beispiel 2:

Ehepaar, beide Altersrentner, Renteneinnahmen netto gesamt 1.100 €, Wohngeld 38 €, Miete einschl. Heizkosten 500 €, Vermögen 1.500 €, kein Kfz

Existenzminimum nach SGB XII: Regelsätze 622 € + Miete, Heizkosten 500 € Summe 1.122 €

Einkommen Rente 1.100 € ./. pauschale Freibeträge für angemessene Versicherungen 60 € + Wohngeld 38 € Summe 1.078 €

Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII beträgt 82 €, gleichzeitig entfällt das Wohngeld. Das Ehepaar beantragt aber lediglich die Befreiung von den Rundfunkgebühren, der abgelehnt wird.

Beide Entscheidungen sind rechtsfehlerhaft, weil das Ermessen auf Null reduziert wird, sobald die Gebühren aus dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum bestritten werden müssen. Die GEZ ist dazu verpflichtet im Einzelfall zu prüfen, ob eine vergleichbare Einkommenssituation zu einem Arbeitslosengeld- II-, Sozialhilfe- oder Grundsicherungsempfänger vorliegt und besondere Gründe gegen eine Befreiung sprechen, z.B. Vermögen, das die Freibeträge des SGB überschreitet. In den Beispielsfällen würde eine Überprüfung ergeben, dass das Existenzminimum nach SGB II bzw. XII unterschritten und die Vermögensfreibeträge nach SGB II bzw. XII⁷ nicht überschritten werden. Der Verwaltungsaufwand, der durch eine Vermögensüberprüfung entsteht, ist allerdings vorstellbar.

Eine Ablehnung der Gebührenbefreiung führt zu weiterem Unterschreiten des Existenzminimums und verstößt gegen das Sozialstaatsgebot, indem eine öffentlich-rechtliche Einrichtung in das Existenzminimum eingreift, in dessen Regelsätzen keine Anteile für staatliche Rundfunkgebühren enthalten sind. Zudem wird der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, wenn Empfänger von Sozialleistungen in vergleichbarer wirtschaftlicher Situation die Befreiung erhalten. Die Ungleichbehandlung wird verstärkt durch die Möglichkeit, den Sozialtarif der Deutschen Telekom AG in Anspruch zu nehmen, der an die Befreiung gekoppelt ist. Insgesamt wird der Empfänger von Sozialleistungen i. S. v. § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages um ca. 24 € monatlich besser gestellt, als der Erwerbstätige oder der Rentner, der durch Beiträge zur Rentenversicherung selber für sein Alterseinkommen gesorgt hat.

³ weitere Betroffene nennt der infodienst-schuldnerberatung: Taschengeldbezieher in stationären Einrichtungen nach SGB VIII und SGB XII sowie Auszubildende mit Anspruch auf Leistungen nach §§ 59 SGB III; vgl. www.infodienst-schuldnerberatung.de

⁵ Achter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, § 6 Abs. 1 und 3; Begründung zum achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 22, zit. nach Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, www.lfk.de

⁶ zur Berechnung des Existenzminimums vgl. Zimmermann, Dieter: Das Existenzminimum nach § 850 d, § 850 f Abs. 1 und Abs. 2 ZPO ab 01.10.2005, in: BAG-SB informationen 3/05, S. 22ff

Freibeträge SGB II: 200 € x Lebensalter, mindestens 4.100, höchstens 13.000 € pro Person zzgl. 750 € Rücklage p. P.; ggf. plus Freibetrag für unkündbare Lebensversicherungen, plus angemessener PKW und angemessenes Wohneigentum. Freibeträge SGB XII: 2.600 € für über 60-Jährige und voll Erwerbsgeminderte, alle anderen 1.600 € p. P.

Den Antragsteller auf ergänzende Sozialleistungen zu verweisen und nach der Bewilligung eine Gebührenbefreiung auszusprechen ist zum einen unverhältnismäßig, weil ein Antrags- und Bewilligungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch erhebliche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten mit sich bringt, zum anderen in Fällen, in denen das Einkommen exakt den Sozialleistungen entspricht oder erst durch die Entrichtung der Gebühren darunter absinkt, nicht möglich. Soweit die GEZ diese Haltung nicht ändert, sollten Betroffene Ablehnungsbescheide im Widerspruchsverfahren und ggf. gerichtlich überprüfen lassen. Hierfür kann Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden.

Mit dem vorsätzlichen Verschweigen und der öffentlichen Verleugnung der genannten Befreiungstatbestände verstößt die Gebühreneinzugszentrale gegen die Pflicht zu Aufklärung und Beratung i. S. d. Verwaltungsverfahrensgesetzes. Berechtigte werden bereits im Vorfeld über ihre Rechte getäuscht und von einer Antragstellung abgehalten. Der erforderliche und gerichtlich überprüfbare Verwaltungsakt wird hierdurch verhindert. Diese Pflichtverletzung führt zu Rückforderungsansprüchen wegen unrechtmäßig erhobener Gebühren und zu Schadensersatzansprüchen der Betroffenen

8 in einer Mitteilung ihrer Pressestelle vom 01.12.05 hat die GEZ ihre Auffassung noch einmal bekräftigt, "Härtefälle" werden auf einen Sozialleistungsantrag verwiesen. Aus den o. g. Gründen ist das unzulässig und im Staatsvertrag zurecht nicht vorgesehen Antragsteller, die geltend machen, durch die Öffentlichkeitsarbeit der GEZ von einem Befreiungsantrag abgehalten worden zu sein, können Gebühren für Zeiträume nach dem 1. April 2005, in denen die Voraussetzungen erfüllt waren, zurückfordern. Schadensersatz ist denkbar bei Wegfall der Vorteile des Sozialtarifs der Deutschen Telekom AG, der an die Gebührenbefreiung gekoppelt ist sowie für Aufwendungen im Widerspruchs- und Klageverfahren. Weitere Ansprüche können durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung hinsichtlich ungerechtfertigt erhobener Gebühren entstehen. Einen Nachweis des persönlichen Zugangs der Falschinformationen wird die GEZ regelmäßig nicht verlangen können, weil die Beratung mittels unpersönlicher schriftlicher Materialien, Internet, Videotext und Telefon erfolgt und deshalb ein Nachweis der persönlichen Kenntnisnahme regelmäßig nicht möglich ist.5

Die vorsätzliche Täuschung der Öffentlichkeit über den Inhalt des Staatsvertrages und hierdurch verursachte Vermögensschäden der Betroffenen dürften darüber hinaus von strafrechtlicher Relevanz sein. Die Ermittlungsbehörden werden zu prüfen haben, ob die Landesrundfunkanstalten als Auftraggeber der GEZ daran mitgewirkt haben.

9 so hat beispielsweise das Bundessozialgericht 2003 entschieden, dass gesetzliche Krankenkassen nicht verlangen können, dass ein Versicherter den Zeitpunkt des Zugangs einer Information nachweist, die über die Spitzenverbände der Krankenversicherung per Pressemitteilung verbreitet wurde; BSG, B 1 KR 36/01 R, 25.03.03

Ehrenamtliche in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Positionspapier der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V.

Vor dem Hintergrund von Kosteneinsparungen im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung, sowie den Gedanken zur Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Mitarbeit in vielen Bereichen der sozialen Dienstleistungen, nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V. wie folgt zu den Einsatzmöglichkeiten von Ehrenamtlichen im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung Stellung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Schuldnerberatung von qualifizierten Fachkräften mit entsprechender Zusatzausbildung geleistet wird und zu leisten ist.

Schuldnerberatung erfordert ein umfangreiches Fachwissen, welches nur beim Einsatz von hauptamtlichen Kräften vorhanden ist. Dieses Wissen umfasst sowohl rechtliche Kenntnisse aus unterschiedlichen Rechtsgebieten als auch methodisches Vorgehen, Beratungskompetenz, Verhandlungsstrategien und soziale Komponenten. Hierfür spricht auch die Einordnung der Schuldnerberatung unter die "schwierigen Tätigkeiten" im Rahmen der dienstrechtlichen Eingruppierung.

Schuldnerberatung versteht sich anerkanntermaßen als ganz-

heitliche Hilfe, die eine finanzielle und rechtliche Beratung, die lebenspraktische Beratung, die psychosoziale Hilfe sowie pädagogisch-präventive Maßnahmen umfasst.

Grundsatz

Ehrenamtliche Arbeit kann somit nur als Ergänzung, jedoch nicht als Ersatz für Bereiche der Schuldnerberatung erfolgen.

Die Beratungskontakte leistet ausschließlich der hauptamtliche Schuldnerberater. Fachlich nicht vertretbar ist es, Beraterstellen mit Ehrenamtlichen zu besetzen. Dies gilt auch für den Vertretungsfall.

Datenschutz

Ferner ergeben sich beim Einsatz von Ehrenamtlichen in diesem sensiblen Bereich auch Probleme mit dem Datenschutz.

Hier sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen: Belehrung, Erklärung über Schweigepflicht (schriftlich); Maßnahmen bei Verstoß sollten mit den Ehrenamtlichen abgeklärt sein. Es stellen sich somit folgende Fragen, die zu prüfen sind:

- Welche persönlichen Vorausaussetzungen muss der Ehrenamtliche erfüllen?
- Welche Betätigungsfelder gibt es für ehrenamtliche Mitarbeiter als Ergänzung für die Fachkräfte?
- Welche Rahmenbedingungen müssen für die Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen erfüllt sein?

I. Persönliche Voraussetzungen

Zu unterscheiden ist hier der Einsatz von Ehrenamtlichen, die Qualifikationen mitbringen, die für einzelne Komponenten der Schuldnerberatung verwendbar sind (z.B. pensionierter Bankkaufmann, Lehrer für den Präventionsbereich), oder ob es sich um gänzlich fachfremde Personen handelt.

Eine Distanz zur Problematik ver- und überschuldeter Menschen ist ebenfalls wichtig.

II. Einsatzgebiete

Die Einsatzmöglichkeiten kann man unterscheiden in

- ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich der Prävention,
- ergänzende und begleitende Maßnahmen zur Stabilisierung betroffener Haushalte,
- Mitarbeit innerhalb eines professionell organisierten, mit hauptamtlichen Mitarbeitern bestückten Teams.

1. Präventive Aufgabengebiete

Persönliche Voraussetzungen:

Eine ehrenamtliche Tätigkeit im Präventionsbereich setzt zumindest eine pädagogische Ausbildung voraus (z.B. Lehrer/in, Erzieher/in), die dazu befähigt, vorhandene Materialien zielgruppenspezifisch umzusetzen.

Rahmenbedingungen:

Es ist entweder Material vorhanden oder es wird von der hauptamtlichen Kraft, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Ehrenamtlichen, erarbeitet bzw. für die Zielgruppe umgearbeitet. Die Beantwortung von rechtlichen Einzelfragen durch den Ehrenamtlichen darf nicht erfolgen.

Präventive Aufgabengebiete können sein:

- Programmatische Erarbeitung und Präsentation von Informationen zum Thema Schulden und Verschuldung in Zusammenarbeit oder unter Anleitung des/der hauptamtlichen Schuldnerberaters/Schuldnerberaterin
- Regelmäßige Angebote zum Thema Jugend und Verschuldung (Handy)
- Präventionsarbeit an Schulen zum Thema Umgang mit Geld und Führung eines Haushaltes als Homo Oeconomicus
- Präventionsarbeit bei anderen sozialen Einrichtungen, Kirchen, Jugendverbänden.

Die Darstellung nach außen und die Öffentlichkeitsarbeit sollten jedoch durch die hauptamtliche Kraft oder gemeinsam erfolgen, da dieses Arbeitsfeld nicht losgelöst von der Beratungstätigkeit gesehen werden kann, sondern im Gegenteil häufig Beratungsbedarf weckt.

Eine Abstimmung auf die Ressourcen des/der hauptamtlichen Beraters/Beraterin ist somit unbedingt erforderlich.

2. Vorstrukturierende/flankierende/stabilisierende Aufgabengebiete

In diesen Bereich fallen alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Schuldner zu befähigen, die Schuldnerberatung wahrnehmen zu können und durchzuhalten, sowie Verhaltensmuster abzubauen, die die Verschuldung herbeigeführt haben bzw. Verschuldung fördern.

Hierbei ist zu beachten, dass die Erstellung eines Haushaltsplans Beratungsbestandteil der professionellen Schuldnerberatung ist. In der Regel wird vom Klienten vorausgesetzt, dass er sich an die Absprachen den Haushaltsplan betreffend hält

Diese ergänzenden Hilfen kommen demzufolge insbesondere für Klienten in Betracht, die alleine nicht in der Lage wären, diese Voraussetzung zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Abgrenzung zu anderen Fachdiensten. Derartige Hilfen bieten für unterschiedlichen Beratungsbedarf der Allgemeine Sozialdienst, die sozialpsychiatrischen Dienste, das betreute Einzelwohnen für psychisch Kranke, die sozialpädagogische Familienhilfe, die hauswirtschaftliche Beratung bei den Verbraucher- und Hausfrauenorganisationen, die Arbeitslosenberatung und die gesetzliche Betreuung.

Somit wären derartige unterstützende Maßnahmen überwiegend bei diesen Fachdiensten bzw. gegebenenfalls im Rahmen dort angesiedelter ergänzender ehrenamtlicher Angebote zu leisten. Soweit dort ehrenamtliche Angebote vorhanden sind, ist die Beiziehung dieser Angebote vorzuziehen, da so der Aufbau unwirtschaftlicher Doppelstrukturen vermieden werden kann.

In den Gebieten, in denen derartige Fachdienste nicht vorhanden sind, könnte eine Ergänzung im Rahmen der Schuldnerberatung überlegt werden, wenn hierdurch tatsächlich eine Befähigung des Betroffenen zu eigenständiger wirtschaftlicher Kompetenz mittelfristig erreicht werden kann.

Persönliche Voraussetzungen:

Eine Person, die in diesem Bereich eingesetzt wird, sollte über berufliche Kompetenzen im hauswirtschaftlichen Bereich verfügen. Grundvoraussetzung ist soziale und kommunikative Kompetenz und Verständnis für Menschen in sozialen Schwierigkeiten.

Vorstrukturierende/flankierende/strukturierende Aufgabengebiete können sein:

Hauswirtschaftliche Beratung (Hilfestellung bei der Umsetzung des vom Fachberater erarbeiteten Haushaltsplans)

- Wohnverhalten (Mietzahlung etc.)
- Erwerbsarbeit (Beruf, Ausbildung, Arbeitsmarkt)
- Verhalten (auffällige Dispositionen, psychische Verfassung, Suchtverhalten)
- Sozialverhalten (Kommunikation, Integration im sozialen Umfeld)
- Unterstützung bei Anträgen (Ausfüllhilfe)
- Ordnen der Unterlagen
- Schriftliche Routinearbeiten, ggf. mit Vordrucken bzw. nach Vorgaben der Fachkraft (z.B. Einholen einer Schufa-Auskunft)

Diese Aufgaben können auf unterschiedlichen Wegen zu einer psychosozialen Stabilisierung der Ratsuchenden führen und ausgezeichnete Vorarbeiten sein, um zu einer erfolgreichen Schuldner- und Insolvenzberatung zu kommen. Die Abgrenzung zu professionellen Hilfen muss an den Schnittstellen genau definiert werden.

Dies setzt voraus, dass der/die Ehrenamtliche eng mit der zuständigen hauptamtlichen Kraft, die die Beratung macht, kooperiert.

3. Mitarbeit im Team der Schuldnerberatungsstelle

Für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Schuldner- und Insolvenzberatung ist Grundvoraussetzung, dass mindestens ein erfahrener hauptamtlicher Mitarbeiter an der Stelle tätig sein muss (*Kernkompetenz*), damit ein Maß an Kontinuität und Fachlichkeit zu jeder Zeit gewährleistet ist. Schuldnerberatung ist auf Dauer angelegt und bewegt sich im engen Kontext verschiedenster Rechtsgebiete auf der Basis des Rechtsberatungsgesetzes.

Hier ist besonders genau darauf zu achten, dass Rechtsberatung nur durch hierfür kompetente Personen erfolgt, da andernfalls ein Gesetzesverstoß vorliegt (Ordnungswidrigkeit). Ohne dauerhaft und hauptamtlich tätige Schuldnerberater ist eine ehrenamtliche Mitarbeit - auch aus haftungsrechtlichen Gründen - weder vorstellbar, noch zu verantworten. Der/die hauptamtliche Schuldnerberater/Schuldnerberaterin hat die Fachaufsicht für die Ehrenamtlichen und demzufolge auch die Verantwortung für deren Handeln.

Es sind klare Absprachen erforderlich über den (eng zu begrenzenden) Aufgabenbereich des/der Ehrenamtlichen.

Persönliche Voraussetzungen:

Ein Einsatz im Rahmen des Beratungsteams dürfte nur für Personen mit entsprechenden, in der Schuldnerberatung verwendbaren, Fachkompetenzen in Frage kommen.

Hierbei wäre z.B. an ehemalige Bankkaufleute, Juristen oder Steuerberater zu denken, die ihrer Kompetenz entsprechende Tätigkeiten selektiv übernehmen könnten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass hier die fachliche Kompetenz des/der Ehrenamtlichen in beträchtlichem Umfang beständig weiterentwickelt und betreut werden muss.

Eine enge Kooperation mit dem Berater, der die Klientengespräche führt, ist unumgänglich.

Der/die Ehrenamtliche muss in der Lage sein, strukturiert und zeitnah zuzuarbeiten. Hierzu ist sowohl bei dem/der Ehrenamtlichen als auch bei der Fachkraft ein Zeitbudget zu berücksichtigen.

Aufgabengebiete können sein:

- Prüfung von Kreditverträgen auf Sittenwidrigkeit (Computerprogramm)
- Kreditberechnung
- · Ablage strukturieren
- Eingabe von Klientendaten in Computer
- · Statistik

III. Rahmenbedingungen

Voraussetzungen sind:

· Verbindlichkeit;

vertragliche Festlegung (Zeitbudget, konkrete Aufgabenbeschreibung, Dauer);

siehe Anlage: Checkliste;

wichtig ist eine auf Dauer angelegte Tätigkeit (Kontinuität).

• Mindestens eine hauptamtliche Fachkraft Schuldnerberatung;

Zeitbudget der hauptamtlichen Kraft von ca. 5 Stunden/ Woche ist für die Begleitung des/der Ehrenamtlichen erforderlich.

- Ständige begleitende Führung und Weiterbildung in dem vom ehrenamtlichen Mitarbeiter zu leistenden Betätigungsfeld
- Fortbildungen
- Regelmäßige Besprechungen mit dem/der hauptamtlichen Berater/in
- Belastungsfähigkeit ist eine Grundvoraussetzung, um effektiv mitarbeiten zu können.
- Eine im weiteren Sinne vorhandene Interessiertheit am Menschen selbst
- Empathie
- Geeignete räumliche Voraussetzungen
- Budget;

Ansprechpartner für Abrechnungen

- Arbeitsmittel, Benutzung von Dienstfahrzeugen bzw. Fahrtkostenerstattung
- Aufwandsentschädigung
- Keine räumliche und zeitliche Alleinarbeit; es ist absolut untauglich und fachlich unvertretbar, ehrenamtlich Mitarbeitende an Stellen ohne Aufsicht, auch nicht als Urlaubsvertretung alleine tätig werden zu lassen. Dies ist unter diesem Aspekt keine Schuldnerberatung mehr.
- Schweigepflicht
- Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

IV. Grundsätzliches für mitarbeitende Ehrenamtliche

Ehrenamtliche Arbeit ist nicht kostenlos!

Mitarbeitende Ehrenamtliche benötigen für eine längerfristige Tätigkeit eine besondere Form der Begleitung, die nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern grundsätzlich Voraussetzung für eine erfolgreiche ehrenamtliche Arbeit ist.

Ehrenamtliche erwarten:

- · Aufmerksamkeit
- · Wertschätzung
- Zuwendung

Ehrenamtliche Mitarbeitende verursachen zunächst einmal zusätzliche Arbeit und sind nicht von vorne herein als Hilfe und Entlastung von den sozialen Aufgaben zu sehen. Erst nach intensiver Einarbeitung und ständiger Begleitung kann ein Entlastungsfaktor in einzelnen Detailbereichen möglicherweise erkennbar werden. Wie verantwortungsvoll und intensiv ein Einstieg in die Mitarbeit in der Schuldnerberatung von den interessierten Ehrenamtlichen erkannt und gewünscht wird, ist *nach intensiv geführten Einstellungsgesprächen* abzuklären und schließlich zu entscheiden. Die persönliche Einstellung des/der Ehrenamtlichen zu Schulden bedarf intensiver Klärung.

Erwartungen des/der Ehrenamtlichen sind abzuklären und in Einklang mit den Bedürfnissen der Beratungspraxis zu bringen.

Die Erfassung der psychosozialen Situation des/der Ratsuchenden, die korrekte Aufnahme der finanziellen Situation, die Bewertung der juristischen Tatbestände und die daraus abzuleitenden Interventionen müssen einschließlich der juristischen Verantwortung für Beratung vorbehalten sein.

berichte _

Basisstatistik zur Situation überschuldeter Haushalte

Werner Sanio, Vorstand BAG-SB

Die Versuche, eine bundesweit einheitliche Statistik zur Situation überschuldeter Haushalte und zur Arbeit der Schuldnerberatung zu realisieren, reichen zurück bis in die 1980iger Jahre. Alle Anläufe zur Verwirklichung eines umfassenden Dokumentationssystems, das sowohl Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage überschuldeter Haushalte als auch zur Arbeit und den Ergebnissen der Schuldnerund Insolvenzberatung liefern könnte, blieben allerdings ohne Erfolg.

Das Fehlen wichtiger Basisdaten zur Beschreibung und Deutung des Überschuldungsproblems stellt dabei ein seit vielen Jahren immer wieder beklagtes Problem dar. Gleichzeitig stehen die Beratungsstellen gegenüber ihren unterschiedlichen Geldgebern in der Pflicht, spezifizierte und detaillierte Berichte und Verwendungsnachweise abzuliefern.

In einem neuen Anlauf konzentrierten sich seit 2001 VertreterInnen aus Ministerien, Verbänden, Forschung und Schuldnerberatungspraxis auf die Erarbeitung eines Minimaldatensatzes, der insbesondere den Schuldnerberatungsstellen möglichst wenig zusätzliche Belastung durch weiteren Erhebungsaufwand bringen sollte. Die Struktur der "Basisstatistik zur Situation überschuldeter Haushalte" wurde dabei so weit möglich auf die bestehenden Landesstatistiken abgestimmt.

Nach vielen mühseligen, komplizierten und zeitaufwändigen Diskussionen konnte der Erhebungsdatensatz Anfang 2005 schließlich verabschiedet werden. Die Akzeptanz durch und die Praxistauglichkeit für die Beratungsstellen war zuvor auf Anregung der BAG-SB in Kooperation mit der GP-Forschungsgruppe getestet worden. Die Ergebnisse des Praxistests wurden bei der Endfassung der Erhebungsmerkmale ebenfalls berücksichtigt.

Nun soll eine freiwillige Erhebung unter Beteiligung kommunaler, wohlfahrtsverbandlicher und durch Verbraucherzentralen getragene Schuldnerberatungsstellen in einem freiwilligen Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz über einen Zeitraum von fünf Jahren "wissenschaftlichmethodische [...] Fragen zur Durchführung einer Statistik zur Überschuldung privater Haushalte" klären. "Die Statistik soll Auskunft über Dauer und Erfolg der Beratungen, über die Lebensverhältnisse der beratenen Personen, über deren Schulden und Einkünfte, über die Gründe für die Überschuldung sowie die Art der Gläubiger geben."

Statistisches Bundesamt: Merkblatt Basisstatistik zur Überschuldung privater Haushalte.

Ebenda. Zu den Details der Liefervereinbarungen s. http://www.statspez.de/core/downloads/Liefervereinbarungen/69/0015_050000_99_98_1.pdf

Hierzu ist es erforderlich, dass sich die beteiligten Stellen auf die Zielrichtung der Erhebung einstellen, nämlich die Situation überschuldeter Haushalte bei Aufnahme einer (intensiven) Schuldnerberatung abzubilden. Die einzelnen Merkmale in ihren jeweiligen Ausprägungen müssen bei Beratungsbeginn (bzw. sobald als möglich und in der Beratungssituation sinnvoll) erfasst werden. Dazu sind jedoch keine Dokumentationsbögen auszufüllen, sondern die Datenerhebung erfolgt mittels Software, die über eine durch das Statistische Bundesamt zertifizierte Schnittstelle zur späteren Datenübermittlung verfügt. Nach der vollständigen Erfassung werden die Daten dann mit Hilfe der jeweiligen Software für die spätere Versendung an das Statistische Bundesamt im Programm abgelegt.

Zum jeweiligen Stichtag - in der Regel einmal jährlich, bei Bedarf aber auch in kürzeren Abständen - werden die Daten an das Statistische Bundesamt zur weiteren Aufbereitung und Auswertung übersendet. Von dort erhalten die beteiligten Stellen ihr aufbereitetes Datenmaterial später in Tabellenform zurück.

Der Erfolg dieser Basisstatistik wird nicht zuletzt von der Bereitschaft der Beratungspraxis zur aktiven Mitwirkung abhängen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Basisstatistik in ihrer jetzigen Ausgestaltung nur sehr begrenzt die Arbeit und die Ergebnisse der Schuldnerberatung widerspiegeln kann. Diese Perspektivenbeschränkung wurde vorgenommen, um die Validität der Ergebnisse nicht durch sich widersprechende Erhebungsansätze (Stichtagsversus Verlaufsbetrachtung) zu beeinträchtigen.

Um aussagefähige Informationen zum Beratungsverlauf und zu den Ergebnissen und der Wirksamkeit von Schuldnerberatung zu erhalten, werden weiterhin neben zusätzlichen quantitativen Erhebungen auch qualitative Forschungsdaten durch mittel- und langfristige Verlaufsuntersuchungen benötigt.

Es bleibt zu hoffen, dass die neue Basisstatistik Impulse in diese Richtung geben kann.

Schuldnerberatung und Vermittlung von Finanzkompetenz in Schleswig-Holstein

Edgar Drohm, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Schuldnerberatung

Seit Jahren steigt die Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland. Derzeit können mehr als 3,1 Millionen Haushalte (= ca. 6,8 Mio. Personen) bundesweit ihre Schulden nicht mehr begleichen. In jedem 14. Haushalt sind somit Menschen von den Auswirkungen dieser finanziellen Krise betroffen. In Schleswig-Holstein sind ca. 80.000 Haushalte (= 176.000 Personen) überschuldet. Das entspricht ca. 7 % der Bevölkerung.

Ursachen für Verschuldung sind vielfältig: Unvorhergesehene Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Trennung / Scheidung, Krankheit oder der Wegfall des Zweiteinkommens, unwirtschaftliches Verhalten und die Unfähigkeit, die eigene finanzielle Leistungskraft realistisch einzuschätzen.

Die Folgen für die betroffenen Menschen sind wirtschaftliche und soziale Not, Ängste, Schuldgefühle, Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit und oft das Ende persönlicher Beziehungen. Diesen Menschen zu helfen, haben sich die Schuldnerberatungsstellen zur Aufgabe gemacht.

Die Finanzierung der allgemeinen Schuldnerberatung obliegt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII den Kreisen und kreisfreien Städten.

Als neuer Bestandteil der Schuldnerberatung wurde 1999 das so genannte Verbraucherinsolvenzverfahren in der Insolvenzordnung (InsO) verankert. Danach können auch Privatpersonen unter bestimmten Bedingungen eine Restschuld-

befreiung erlangen.

Die Beratung und Begleitung von betroffenen Menschen im Verbraucherinsolvenzverfahren setzt eine förmliche Anerkennung der Schuldnerberatungsstelle als "geeignete Stelle im Sinne von § 305 InsO" nach dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung voraus. In Schleswig-Holstein sind alle 38 Schuldnerberatungsstellen zugleich auch als geeignete Stelle anerkannt. Allein im zweiten Quartal 2005 haben diese Stellen 1.105 überschuldete Menschen auf das Verbraucherinsolvenzverfahren vorbereitet oder im laufenden Verfahren begleitet.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein fördert die Verbraucherinsolvenzberatung im Haushaltsjahr 2005 mit einem Betrag von 3 Millionen Euro.

Vermittlung von Finanzkompetenz

Einhergehend mit der Entwicklung bei überschuldeten Haushalten, nimmt auch die Verschuldung von Kindern und Jugendlichen zu. Dieses belegt auch der Schuldenkompass 2004 der SCHUFA. Die sozialpolitischen Folgen dieser Entwicklung für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Familien insgesamt liegen auf der Hand.

Die Werbeindustrie schon hat vor langer Zeit auf der Suche nach neuen Zielgruppen die Kinder und Jugendlichen mit ihrer nicht zu unterschätzenden Kaufkraft als neue Klientel ausgemacht und seitdem entsprechend heftig beworben. Täglich wird ihnen impliziert, bestimmte Waren - oftmals zum Statussymbol stilisiert- "einfach besitzen zu müssen". Dem können sich Kinder und Jugendliche noch schwerer entziehen als dies schon bei Erwachsenen der Fall ist. Hinzu kommen bei jungen Menschen noch die Unerfahrenheit und Naivität gegenüber den unüberschaubaren Kredit- und Konsumangeboten. Die Branche stört es dabei nicht, dass dadurch immer mehr Kinder und Jugendliche in die Schuldenfalle geraten.

Beratung von Erwachsenen Schuldnerinnen und Schuldnern hat in Schleswig-Holstein eine lange Tradition und wird durch die Landesregierung seit langem gefördert. Aufgrund der Ergebnisse der von den Schuldnerberatungsstellen gelieferten Daten sowie der Erkenntnisse des Landesarmutsberichts hat die Landesregierung im November 2000 ein Gutachten beim Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik zur Situation von verschuldeten Familien in Auftrag gegeben. Das in diesem Zusammenhang im Dezember 2001 durchgeführte Symposium hat deutlichen Handlungsbedarf nicht erst nach Eintritt der Verschuldungssituation, sondern bereits in dessen Vorfeld im Sinne einer Schuldenprävention aufgezeigt.

Bereits im Jahr 2002 hat die Landesregierung deshalb mit der Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts für ein flächendeckendes Präventionsangebot begonnen.

In einem ersten Schritt wurden alle vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein anerkannten geeigneten Schuldnerberatungsstellen verpflichtet, Präventionsmaßnahmen durchzuführen. Im Jahr 2004 wurden von diesen 38 Stellen insgesamt 648 Präventionsveranstaltungen durchgeführt.

Für den erhöhten Bedarf in den Oberzentren wurden dort spezielle Projekte ins Leben gerufen (teilweise unter Mitversorgung des Einzugsbereiches), die neben Präventionsveranstaltungen auch Informationen über einen "Kontaktladen" und ein "Infomobil", dass an öffentlichen Plätzen sowie bei Events eingesetzt wird, bieten.

Darüber hinaus wurde ein landesweit operierendes Projekt eingerichtet, dass dort Veranstaltungen anbietet, wo die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Alle Einrichtungen bieten neben den auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Präventionsmaßnahmen auch spezielle Veranstaltungen für junge Erwachsene, Eltern, Lehrer und Multiplikatoren an.

Als weiterer Baustein wurde die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung ins Leben gerufen. Sie unterstützt u. a. durch die Koordinierung der Präventionsangebote, die Entwicklung einheitlicher Präventionsmaterialien und die Durchführung zentraler Präventionsveranstaltungen, wie z. B. einen Plakatwettbewerb sowie Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren fördert im Rahmen des Kinder- und Jugendaktionsplanes dieses bundesweit einmalige Schulden-Präventionskonzept im Haushaltsjahr 2005 mit einem Betrag von 500.000 Euro.

Die einzelnen Projekte finden Sie im Internet unter den nachfolgenden Adressen. Auf der Seite der Koordinierungsstelle finden Sie auch Kontaktdaten der 38 Schuldnerberatungsstellen im Lande.

- Koordinierungsstelle Schuldnerberatung: www.schuldnerberatung-sh.de
- Kiel: "fit for money" www.fit-for-money.de
- Landesweit: "Was kostet die Welt?" www.waskostetdiewelt.com
- Lübeck/Ostholstein: "Moneycrashkurs" www.moneycrashkurs.de
- Neumünster: "Kidsundkohle.de" www.kidsundkohle. de
- Kreis Nordfriesland, Stadt Flensburg, Teile Kreis SL-FL
 www.cash-oder-crash.de

Für weitere Informationen steht Ihnen auch der Autor unter folgender Adresse zur Verfügung: Edgar Drohm, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, mail: Edgar.Drohm@SozMi.landsh.de

Anlage

Arbeitsbedingungen für Ehrenamtliche

Die grundlegende Checkliste für geklärte Arbeitsbedingungen

| Voraussetzungen | Das wird von dem / der Ehrenamtlichen erwartet oder verbindlich benötigt: | | | |
|------------------------------|---|--|--|--|
| | - Kenntnisse / Fähigkeiten Führerschein / andere Nachweise Zeit / Flexibilität / Verfügbarkeit | | | |
| Schweigepflicht | Sind die Bedingungen der Vertraulichkeit und die Grenzen des rechtli- chen Schutzes besprochen? | | | |
| Zeitbedarf und Zeit- raum | Wie bestimmt sich der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit? Auf welche Zeitdauer wird die ehrenamtliche Arbeit vereinbart? | | | |
| Finanzen | – Über diesen finanziellen Rahmen kann der / die Mitarbeitende verfügen: | | | |
| | – Wer ist auf welche Weise für die Abrechnung zuständig? | | | |
| | – Wie und in welchem Rahmen werden Kosten und Auslagen erstattet? | | | |
| | – Wie werden Fortbildungskosten vereinbart und erstattet? | | | |
| Ansprechpartner/in | in der Kirchengemeinde / Einrichtung für die / den Ehrenamtliche/n ist | | | |
| Räume | Für die Nutzung der folgender Räume bekommt die / der Ehrenamtliche Zugang durch – eigenen Schlüssel: | | | |
| Arbeitsmittel | Für die Nutzung der folgenden Arbeitsmittel wird jeweils vereinbart: - Dienstwagen | | | |

Quelle: Praxishilfe Ehrenamt, Ihre Diakonie



Sachbearbeiter: Fr. Weigel Bei Zahlung bitte angeben:

Fitness Company Freizeitanlagen GmbH. 60596 Frankfurt INKASSOAUFTRAG

wir sind von dem vorgenannten Auftraggeber beauftragt worden, die unten bezeichnete Forderung von Ihnen einzuziehen. Da bereits unser Auftraggeber das gerichtliche Mahnverfahren gegen Sie eingeleitet hat und bereits einen Titel gerichtliche Mahnverfahren gegen Sie eingeleitet hat und bereits einen Titel gerichtliche Mahnverfahren gegen Sie eingeleitet hat und bereits einen Titel gerichtliche Mahnverfahren gegen Sie eingeleitet hat und bereits einen Titel gerichtliche Mahnverfahren gegen Sie erwirkt hat, fordern wir Sie hiermit letzmalig auf, die Schuldsumme, gegen Sie erwirkt hat, fordern wir Sie hiermit letzmalig auf, die Schuldsumme, die bis heute entstandenen Verzugszinsen und Mahnkosten, sowie die Kosten die bis heute entstandenen Verzugszinsen und Mahnkosten, sowie die Kosten unserer Beauftragung, die Sie aufgrund des Zahlungverzuges zu tragen haben. Wir bitten Sie daher auch in Ihrem eigenen Interesse, bis zum Vir bitten Sie daher auch in Ihrem eigenen Interesse, bis zum Vir bitten Sie daher auch in Ihrem eigenen Konten zu überweisen:

übe

| erweisen: Hauptforderung | gemäß | | Titel | |
|-----------------------------|-------|----|-------|----|
| 1101-7 | | 37 | erzug | an |

| <pre>Meisen: Hauptforderung gemäß Titel 5.00% Zinsen seit Verzug am 09.01.04 I</pre> | EUR | 61.34 (Di | 119.97 |
|---|-----|-----------|--------|
| | | | |

Zwischensumme

| insgesamt | | | glich des ursprüng- |
|---|-------------------|---------------------------|---------------------|
| Inkassokosten: -Grundvergütung -Auslagenpauschale 16.00% Umsatzsteuer | EUR EUR EUR | 2604.00 0.00 416.64 | 5907.00 |
| Zwischensumme | | | |

zzgl. weiterer entstehender Zinsen!
Wir müssen Sie darauf hinweisen, daß bei Überweisung lediglich des ursprünglichen Betrages die Differenzbeträge unverzüglich mit Zwangsmaßnahmen eingezogen werden, was für Sie zu erneuten Kosten führt. Bitte zahlen Sie deshalb obigen werden, was für Sie zu erneuten Kosten führt. Bitte zahlen Sie Geshalb obigen Endbetrag unbedingt pünktlich! Die Verrechung erfolgt gem. § 367 BGB!

Mit freundlichen Grüßen

шказзо und Auskumen Hinweis gem § 26 BDSG: Wir haben Daten zu Ihrer Person gespeichert.

CrawConstant®Claudius Wölcken Postanschiff: Hausanschriff:
Postfach 75 02 10
D - 81332 München
D - 81371 München

Teiefon: (01803) 02 03 04 o ca./miss Zugelassen beim Amtsgericht München Elefast. (01803) 00 56 78 oca. miss Deutscher Rechtsbelätände, Bonn http://www.coshcontrol.info eMoil: inkasso@cashcontrol.info Deutscher Inkassownternehmen, Hmbg

324.67

Hier kommt der Gläubiger zu Wort.





Ihre zuständigen Ansprechpartner erreichen Sie

Montag – Freitag Samstag 07.00 – 20.00 09.00 – 19.00

09.00 - 19.00

Telefon Telefax

069/98550-250 069/98550-190

anschrift: Postfach 740180 ∙ 60570 Frankfurt

Offenbach, den 28.11.2005

Zinsfrei ins neue Jahr

Sehr geehrter Herr



dieses Jahr machen wir Ihnen zu Weihnachten ein besonderes Angebot!

Wir verzichten auf weitere Zinsen, wenn Sie ab sofort mit uns eine monatliche

Zögern Sie nicht - Rufen Sie an und bestellen Sie Ihren Zinsstopp!

Sie erreichen Ihren Sachbearbeiter telefonisch: Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr Samstag von 9.00 bis 19.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

May Orlland S. R. Nove K. C.



Benachrichtigung § 33 BDSG. Wir speichern u. a. Daten zur Person, wie Anschrift, Kontoverlauf gemäß § 28 BDSG.

Commerzbank Offenbach (BLZ 505 400 28) Klo.-Nr. 421910103 (IBAN DE29 5054 0028 0421 9101 03 S.W.I.F.T.-BIC COBA DE FF505)

Handelsregister Offenbach a. Main, HRB 122 82

Geschäftsführer: Gerti Hönings-Orilland, Rainer Gertick

InsOManager Statistikmodul

Einzelplatzversion 195.– € Mehrplatzversion 390.– €

Die DV connect komplettiert ihre beliebte Verbraucherinsolvenzsoftware InsOManager jetzt mit einem preisgünstigen Statistikmodul für die Schuldnerberatungsstellen.

Wie der InsOManager ist das InsOManager Statistikmodul einfach und intuitiv zu bedienen.

Das Statistikmodul verarbeitet die von der bundeseinheitlichen Basisstatistik geforderten Daten und überträgt diese online an das Bundesamt für Statistik. Die Software ist zu diesem Zweck durch das Bundesamt für Statistik zertifiziert.

Ein besonders arbeitsaufwändiger Teil der Basisstatistik, die Anzahl und Summe der Forderungen pro Gläubigerart lassen sich in Sekundenschnelle aus den im InsOManager erfassten Fällen importieren.

Besonders komfortabel präsentiert sich die Auswertungsfunktion:

Auf Mausklick erstellt das InsOManager Statistikmodul ansprechend formatierte Berichte über einen beliebig wählbaren Auswertungszeitraum, je nach Auswahl mit oder ohne Grafiken. Diese Berichte können nachbearbeitet und mit eigenen Texten ergänzt werden.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



| Ich/W | /ir beantrage/n die | Aufna | ahme in die Bundesarbe | eitsgemeinscha | ft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. |
|--------|--|-------------------------|--|---|--|
| Name | e, Vorname _ | | | | |
| Gebu | ırtsdatum - | | | | |
| Ansc | hrift – | | | | |
| Telefo | on privat/dienstl | | | | |
| email | l privat/dienstl | | | | |
| Berut | f/z.Z. tätig als | | | | |
| Arbei | itgeber _ | | | | |
| Ansc | hrift _ | | | | |
| | Mindestbeitrag 65 höhere Beiträge k | Euro önner e/n di | n in 10-Euro-Staffelunge e BAG-SB bis auf jeder | ür juristische Pe en selbst gewäh zeitigen Widerr | ersonen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); alt werden. uf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag BLZ: |
| | | | beiabzubuchen. | | |
| | | | der BAG-SB INFORMAT eren und durch kostenl | | en, das Abonnement mit Beginn der bezug zu ersetzen. |
| | • | | n/wir erhalten – forder(e der Satzung erfüllen. | e)n ich/wir an. Id | ch/Wir versicher(e)n, dass wir die |
| Ort, [| Datum | | | rechtsverbin | dliche Unterschrift |

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,

BAG-SB, 1996, 103 S.

19 € [16 €]

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,

BAG-SB, 2000. **20 € [17 €]**

Im Reich der Sinne:

Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und Regulierung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001

der BAG-SB 10 € [8 €]

Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert? Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität

Dokumentation der Jahrestagung 2002

der BAG-SB 19 € [15,90 €]

Verbraucherinsolvenz - Beratung

Eine Aufsatzsammlung aus 5 Jahren Praxiserfahrung Rainer Mesch, 2004 10 € [8 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB

10 € [8 €]

Bank und Jugend im Dialog

Ein Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen. Zweite überarb. und erw. Auflage mit Video DVD

16,50 € [14,50 €]

SEMINAR-MATERIALIEN

| Büroorganisation | 4 € [3 €] |
|--|-------------|
| Gesprächsführung | 4 € [3 €] |
| Foliensatz Prävention und | |
| Öffentlichkeitsarbeit | |
| • 61 Folien | 72 € [61 €] |
| auf Papier schwarz-weiß | 28 € [20 €] |
| auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) | 59 € [51 €] |

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]
Bestellungen an:
BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 / 71 11 26
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Internet: bag-sb.de